Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2020/BV/0956 öffentlich

27.04.2020 Datum: Beschlussvorlage **Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Bürgerschaft bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Stadtentwicklung, S 4, Holger Matthäus Stadtplanung und Wirtschaft Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Ortsamt Mitte Bauamt Amt für Verkehrsanlagen Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Abschließender Beschluss über die 14. Änderung des Flächennutzungsplans Ausweisung einer Gemischten Baufläche am Werftdreieck

Beratungsfol	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.05.2020	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
02.06.2020	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
03.06.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
11.06.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	klung, Umwelt und Ordnung
	Vorberatung	
17.06.2020	Bürgerschaft	Entscheidung
1		

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise oder Anregungen hat die Bürgerschaft mit dem dargestellten Ergebnis geprüft und beschließt dieses (Anlage 1).
- 2. Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).
- 3. Die Begründung dazu (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- 4. Die Bürgerschaft bestimmt, den Flächennutzungsplan nach der Genehmigung der 14. Änderung in seiner dann geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 7 KV M-V

Vorlage **2020/BV**/0956 Ausdruck vom: 08.05.2020
Seite: 1

bereits gefasste Beschlüsse:

2019/BV/4487 - Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Ausweisung einer Gemischten Baufläche am Werftdreieck

Sachverhalt:

Das Areal am Werftdreieck ist insbesondere durch die Lage an einem ÖPNV-Verknüpfungspunkt begünstigt, die Funktion eines zentralen Bereiches zu übernehmen. Für das Werftdreieck wird entsprechend der aktuellen Entwicklung ein verdichtetes, innerstädtisches Quartier mit einer Mischung aus vielfältigen Wohnungsangeboten sowie mit Einrichtungen, die die Funktion des Quartiers gewährleisten und darüber hinaus zur Belebung der angrenzenden Stadtquartiere beitragen, angestrebt. Die Nachnutzung des ehemaligen innerstädtischen Industriestandortes soll durch die Ausweisung hochqualitativer Grün- und Freiräume auch zur Verbesserung der Freiflächenversorgung im Stadtbereich Kröpeliner-Tor-Vorstadt insgesamt beitragen. Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist es angebracht, auch eine ca. 2,4 ha große angrenzende brachliegende Fläche westlich der Max-Eyth-Straße in die Planung zu integrieren. Durch die vorgesehene Verlegung der Max-Eyth-Straße besteht die Chance einer ganzheitlichen Entwicklung des sich als städtebauliche Einheit darstellenden Areals.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" geändert. Da es sich hier um ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt, wurden entsprechend den Vorschriften in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Bebauungsplan 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" gleichzeitig für die Änderung des Flächennutzungsplans genutzt.

Da das Verfahren der 14. Änderung aufgrund seiner Auswirkungen als Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann, wurde kein eigener Umweltbericht erstellt. Am 15.05.2019 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte in der Zeit vom 15.07.2019 bis zum 16.08.2019. Während der öffentlichen Auslegung der Planung wurden keine Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein könnten, wurden mit Schreiben vom 12.07.2019 von der Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist 14. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet worden. Die abwägungsrelevanten Hinweise oder Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Die auf Flächennutzungsplan – Ebene mögliche Berücksichtigung der Belange ist erfolgt. Das Abwägungsergebnis führte im Plan zu keiner Änderung gegenüber dem Entwurf. Auch in der Begründung erfolgt keine Änderung in Bezug auf die Inhalte der 14. Änderung des Flächennutzungsplans. Lediglich werden in der Begründung zum besseren Verständnis teilweise Aussagen ergänzt bzw. dem Stand des Bebauungsplans angepasst.

Dies betrifft insbesondere die Punkte: 3.2 Ergänzung Planfeststellung DB, 3.3 Ergänzung zum Landschaftsplan, Ergänzung zum Denkmalschutz, 3.5. Ergänzung und Aktualisierung zu den Altlasten, und 5.2.2 Ergänzung und Aktualisierung der schutzgutbezogenen Beschreibungen entsprechend dem Erkenntnisstand des Bebauungsplans.

Die zum Beschluss vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sind im Verfahren mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung abgestimmt worden.

Vorlage **2020/BV**/0956 Ausdruck vom: 08.05.2020

Aktenmappe - 2 von 95

Die Abwägungsunterlage zum Entwurf (Anlage 1) soll entsprechend der darin enthaltenen Abwägungsvorschläge beschlossen werden.

Die vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplans soll daher in der vorliegenden Fassung beschlossen werden (Anlage 2). Die dazugehörige Begründung wird gebilligt (Anlage 3).

Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB bestimmt die Bürgerschaft darüber hinaus, den Flächennutzungsplan nach der Genehmigung der 14. Änderung in seiner dann geltenden Fassung neu bekannt zu machen. Dies umfasst auch die seit der Neubekanntmachung 2009 genehmigten Änderungen Nr. 6, 7, 10, 12, 13, 15 und 16.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n:

Anlage 1 Abwägungsdokumentation zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans

Anlage 2 14. Änderung des Flächennutzungsplans

Anlage 3 Begründung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorlage 2020/BV/0956 Ausdruck vom: 08.05.2020

Aktenmappe - 3 von 95

Hanse- und Universitätsstadt Rostock 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - Werftdreieck -

ÜBERSICHT

über die Behandlung eingegangener Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. BEHANDLUNG EINGEGANGENER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDENBETEILIGUNG ZUM ENTWURF DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

- A Die in den Stellungnahmen eingegangenen Hinweise und Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Inhalten des Flächennutzungsplans werden wie folgt **abgewogen**:
 - berücksichtigt werden auf der Darstellungsebene des Flächennutzungsplans die Stellungnahmen folgender Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock

- 2. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
- 7. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV, Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
- 7a. Eisenbahn-Bundesamt
- 8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- 10. HUR, Untere Naturschutzbehörde
- 11. HUR, Untere Immissionsbehörde
- 12. Nordwasser GmbH
- 25. Industrie- und Handelskammer
- Es liegen keine nur teilweisen oder vollständig unberücksichtigten Stellungnamen vor.
- **B Kenntnisnahme** der Stellungnahmen ohne Belange zu den Inhalten des Flächennutzungsplans
 - Stellungnahmen, die die Zustimmung zum Entwurf oder Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan bzw. für die Umsetzung des Vorhabens enthalten, die für den Flächennutzungsplan nicht abwägungsrelevant sind:
 - 4. Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen M-V
 - 6. LA für zentrale Aufgaben der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V
 - 13. Warnow- Wasser- und Abwasserverband
 - 14. Wasser- und Bodenverband, Untere Warnow/Küste
 - 15. Stadtwerke Rostock AG
 - 16. E.ON edis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg
 - 17. Vodafon Kabel Deutschland GmbH
 - 18. Deutsche Telekom Technik GmbH
- <u>Stellungnahmen</u>, die Zustimmung zum Entwurf ohne Hinweise oder Anregungen enthielten:
 - 5. Bergamt Stralsund
 - 9. Straßenbauamt Stralsund
 - 20. 50Hertz
 - 21. Rostocker Straßenbahn AG

- 24. Handwerkskammer
- 26. Handelsverband Nord

C Ausgebliebene Stellungnahmen im Verfahren der Behördenbeteiligung

- Während des gesamten Verfahrens blieben Stellungnahmen folgender Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden aus:
 - 1. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V*
 - 3. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V*
 - 19. 1&1 Versatel Deutschland GmbH*
 - 22. BUND Rostock
 - 23. Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband M-V

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Belange durch die Planung nicht berührt bzw. beachtet werden. Die mit * gekennzeichneten Beteiligten gaben Stellungnahmen zum Bebauungsplan ab, deren Inhalte für das Verfahren der 14. Änderung des Flächennutzungsplans nicht relevant sind.

2. Es gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

ANLAGE 1

zum abschließenden Beschluss 2020/BV/0956

HANSE- und UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

- Werftdreieck -

ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG BEHANDLUNG EINGEGANGENER STELLUNGNAHMEN

ÜBERSICHT über die zum Entwurf vom 12.07.2019 der 14. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

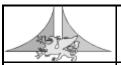
HINW	EISE ODER ANREGUNGEN ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	zusti	MMUNG MIT HINWEISEN ODER ANREGUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN ODER VORHABEN
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock	4.	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen M-V
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MM	6.	LA für zentrale Aufgaben der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V
7.	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	13.	Warnow- Wasser- und Abwasserverband
	MV, Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht	14.	Wasser- und Bodenverband, Untere Warnow/Küste
7a.	Eisenbahn-Bundesamt	15.	Stadtwerke Rostock AG
8.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	16.	E.ON edis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg
10.	HUR, Untere Naturschutzbehörde	17.	Vodafon Kabel Deutschland GmbH
11.	HUR, Untere Immissionsbehörde	18.	Deutsche Telekom Technik GmbH
12.	Nordwasser GmbH		
25.	Industrie- und Handelskammer		

ZUSTIMMUNG OHNE ANREGUNGEN ODER HINWEISE		AUS	AUSGEBLIEBENE STELLUNGNAHMEN		
5.	Bergamt Stralsund	1.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V		
9.	Straßenbauamt Stralsund	3.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V		
20.	50Hertz	19.	1&1 Versatel Deutschland GmbH		
21.	Rostocker Straßenbahn AG	22.	BUND Rostock		
24.	Handwerkskammer	23.	Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband M-V		
26.	Handelsverband Nord				

E – Stellungnahme zum Entwurf: Diese Stellungnahmen sind Gegenstand des Beschlusses.

VE- Stellungnahmen zum Vorentwurf: Diese Stellungnahmen wurden bereits zum Entwurfsbeschluss behandelt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gingen während des Verfahrens nicht ein.



Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock

Bearbeiter: Herr Butschkau

3127.

Schreiben vom 16.07.2019

Posteingang am 22.07.2019

Ifd. Seite

STELLUNGNAHME

Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK

[Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock]

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft 18050 Rostock

Tel. 0381-331 89 450 Fax 0381-331 89 470 poststelle@afrirr.mv-6 30 regierung.de 508= 23.7.13 Ihre E-Mail vom Datum Ihr Zeichen 10.07.2019 110-506.12/ 16.07.2019 FNP 14. Änderung

Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Ausweisung einer gemischten Baufläche am Werftdreieck

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:

- 14. Änderung des FNP mit Planzeichnung M 1:20.000 und Textteil (Entwurf, Stand: 15.05.2019)
- Begründung zur 14. Änderung des FNP mit Umweltbericht (Entwurf, Stand: 15.05.2019)

1. Planungsinhalt

Änderung des FNP parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" (Neuaufstellung des B-Plans Nr. 10.MK.63 "Werftdreieck").

Um die Umsetzung der Planungsziele für den gesamten Änderungsbereich so flexibel wie möglich zu halten (im Entwurf des Bebauungsplans ist derzeit eine Nutzungsmischung aus urbanen Gebieten, Sondergebieten, Kerngebieten und Gemeinbedarfsflächen vorgesehen), soll für den Bereich der jetzigen Kerngebietsfläche MK.10.1 (ca. 7.8 ha) und eine ca. 2.4 ha große Teilfläche der gewerblichen Baufläche G.10.1 künftig eine einheitliche Ausweisung als gemischte Baufläche (M.10.4)

Die Fläche der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist insgesamt ca. 10,1 ha groß.

2. Beurteilungsgrundlagen

Der Entwurf der 14. Änderung des FNP der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP-LVO M-V vom 27, Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.

3. Ergebnis der Prüfung

Der Entwurf der 14. Änderung des FNP der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nach Abwägung aller landes- und regionalplanerischen Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Zur Begründung verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 29.08.2018 zur Planungsanzeige bzw. vom 06.04.2018 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck", die diesbezüglich weiterhin Gültigkeit behalten.

STELLUNGNAHME

4. Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern mit Rechtsverordnung vom 27. Mai 2016 (LEP-LVO M-V) verbindlich geworden ist und somit das LEP 2005 ersetzt. Die Unterlage ist daher darauf und nicht – wie im Begründungsteil zur FNP-Änderung irrtümlich geschehen – auf das alte LEP abzustellen.

Zum Umweltbericht werden raumordnerisch keine Hinweise gegeben.

Die Planung ist im Amt unter der ROK-Nr. 2 037/02 erfasst.

Schäde Amtsleiter

BEHANDLUNG

zu 3.:

Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. (siehe auch nachfolgende Seite: Stellungnahme zur Planungsanzeige)

zu 4.:

Das Datum wird korrigiert.



Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock

Schreiben vom 29.08.2018

Posteingang am 05.09.2018

Ifd. Seite

STELLUNGNAHME ZUR PLANUNGSANZEIGE

Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Hansestadt Rostock PE-Nr. Der Oberbürgermeister Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft 18050 Rostock

am Ihr Schreiben vom

weitergeleitet an: Scho 07.05 18 1 P.M.

Amit für Stadiplanung

Unser Zeichen 110-506.12/FNP 14. Änderung

e-mail:

1)61.21 29.08.2018

Bearbeiter: Herr Butschkau

Tel. 0381-331 89 450

Fax 0381-331 89 470

poststelle@afrlrr.mv-

Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:

03 08 2018

Planungsanzeige der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 03.08.2018 (Posteingang 07.08.2018) mit Anlage

1. Planungsinhalt

Ihr Zeichen

Darstellung eines urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO anstelle bisher ausgewiesener Kerngebiets- (MK.10.1) bzw. gewerblicher Baufläche (G.10.1 - Teilfläche) am Werftdreieck zur flexibleren gemeinsamen Entwicklung von benachbarten Gewerbebetrieben. Wohnungen sowie sozialen, kulturellen u. a. Einrichtungen und zur Erleichterung des Nebeneinanders von Wohnen und Arbeiten ohne wesentliche Störung der Wohnnutzung.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans soll ca. 13 ha be-

2. Erfordernisse der Raumordnung

Für die Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rostock wird im LEP-Kapitel Zentrale Orte, Programmsatz Z 3.2 (3) als Oberzentrum festgelegt. Die Stadt Rostock bildet als Kernstadt mit ihren Umlandgemeinden den Stadt-Umland-Raum (SUR) Rostock (LEP-Programmsatz Z 3.3.3 (1)).

Für ihren funktionalen Verflechtungsraum nimmt die Regiopole Rostock tlw. metropolitane Funktionen wahr, fungiert als Entwicklungsmotor mit wachsender Bedeutung für die Stadtregion und soll gemäß LEP, Programmsatz 3.4 (3), als dynamischer Wachstumsraum gestärkt werden.

Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei der vorliegenden Planung vor allem die LEP-Programmsätze 3.2 (6), Oberzentren, 4.1 (1), Bauflächen reduzieren, und Z 4.1 (5), Vorrang der Innenentwicklung, sowie die RREP-Programmsätze G 4.1 (1), Siedlungsentwicklung, Z 4.1 (3), Innen- vor Außenentwicklung, und Z 3.1.2 (1), Stadt-Umland-Raum Rostock, zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Aufgaben Zentraler Orte sind im LEP-Kapitel 3.2 festgelegt.

3. Beurteilung

Nach Abwägung aller landesplanerischen Belange ist festzustellen, dass die 14. Änderung des FNP der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Ausweisung eines urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausdrücklich befürwortet

Zur Begründung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 06.04.2018 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck".

Der FNP der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist im Amt unter der ROK-Nr. 2 037/02 erfasst.

Amtsleiter



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MM Behörde 2

Schreiben vom 22.08.2019

Posteingang am 27.08.2019

STELLUNGNAHME

Ifd. Seite 1

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

STELLUNGNAHME

Mittleres Mecklenburg StALU Mittleres Mecklenburg

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock



bearbeitet von: Frau Hönig Telefon: 0381 331-67122

E-Mail: katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de Geschaftszeichen: StALUMM - 12c-112+115/19 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 22.08,2019

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- Flächennutzungsplan 14. Änderung, Ausweisung einer gemischten Baufläche am Werftdreieck,
- Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Ihr Schreiben vom 12.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

1. Naturschutz, Wasserwirtschaft

Naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Belange, die durch das StALU MM zu vertreten sind, werden nicht berührt.

Gewässer 1. Ordnung und Anlagen im Zuständigkeitsbereich des StALU MM sind nicht

Für Bau und Überplanung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Abstimmung mit dem WWAV - Warnow-Wasser- und Abwasserverband erforderlich. Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung, wie z.B. dem Kayenmühlengraben, bedürfen innerhalb Ihrer eigenen Zuständigkeit der Beteiligung des Wasser-und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste".

2. Bodenschutz

Der vorliegende Entwurf hat sich mit den bodenschutzrechtlichen Belangen nicht ausreichend auseinandergesetzt. Eine Zustimmung kann derzeit seitens des StALU MM als zuständige Bodenschutzbehörde nur unter Erfüllung nachfolgender Bedingungen in Aussicht gestellt

1) Der Bodenschutzbehörde des StALU MM ist ein Sanierungsplan gemäß § 13 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zur Konkretisierung zu Art und Umfang der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen vorzulegen. Die Planung der Sanierungsmaßnahmen muss in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde des StALU MM durch einen abfall- und altlastensachverständigen Fachplaner erfolgen.

Allgemeine Datenschutzfrormation
Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten vertunden (Rechtsgrundlage:
Art. 6(1) e DGGVO I.V.m. § 4(1) DGG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

zu 1.:

Der WWAV und der Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow/Küste" wurden beteiligt. Belange dieser Träger öffentlicher Belange auf Flächennutzungsplan –Ebene stehen der 14. Änderung nicht entgegen.

Die vom Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow/Küste" vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene des Bebauungsplans und die Umsetzung der Vorhaben.

zu 2.:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden und werden die erforderlichen Sanierungsuntersuchungen durchgeführt und der Sanierungsplan erstellt, der vorhabenbealeitend entsprechend fortgeschrieben wird.

Der Sanierungsplan und das Vorgehen werden auch weiterhin mit den zuständigen Bodenschutzbeörden abgestimmt.

Die entsprechenden Darstellungen in der Begründung werden im Ergebnis der Begutachtung und Abstimmung aktualisiert.



Behörde 2

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MM

Schreiben vom 22.08.2019

Posteingang am 27.08.2019

Ifd. Seite 2

STELLUNGNAHME

2) Ggfs. erforderliche weiterführende Sanierungsmaßnahmen sind nach Maßgabe des StALU MM flächenkonkret planungsrechtlich mit Klärung der Sanierungspflicht nach § 4 Abs. 3 BBodschG festzuschreiben und nachfolgend durchzuführen.

Begründung:

Das StALU MM ist gemäß § 14 Abs. 4 des Landes-Bodenschutzgesetzes M-V (LBodSchG) vom 04.07.2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 759), zuletzt geändert am 05.07.2018 (GVOBI. M-V S. 219), zuständige Bodenschutzbehörde u.a. für die Durchsetzung der Anforderungen an Sanierungsplanung und Sanierung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten i.S. des BBodSchG.

Der vorliegende Plan wurde auf Betroffenheit der Belange des Bodenschutzes und entsprechend des vorliegenden Kenntnisstand auf das Vorhandensein von altlastenverdächtigen Flächen bzw. Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorliegenden Unterlagen nicht geeignet sind, die bodenschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Bebauung/ Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt abschließend festzustellen.

Aufgrund der am Standort nachgewiesenen Altlastenbelange resultierend aus den langjährigen vormaligen werftbezogenen gewerblichen und industriellen Nutzungen, wurde zur Eingrenzung der Gefahrensituation für die Schutzgüter im Zuge der Vorplanungen zum B-Plan eine aktualisierte, den bauplanungsrechtlich vorgesehenen Nutzungen Rechnung tragende Gefährdungsabschätzung gemäß § 9 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erarbeitet. Im Ergebnis der orientierenden Altlastenuntersuchung und ergänzenden Detailuntersuchungen des H.S.W. Ingenieurbüro aus dem Jahr 2019 ist festzustellen, dass im Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes schädliche Bodenveränderungen und eine Grundwasserbeeinträchtigung mit organischen und anorganischen Schadstoffen vorhanden sind, welche im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeiführen können. Das Handlungserfordernis zur Sanierung der vorhandenen Belastungen in Boden und Grundwasser am o.g. Standort besteht aus Gründen der Gefahrenabwehr für die jetzige Nutzung bzw. das Grundwasser und wird im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen am Standort und zukünftigen Nutzungen zwingend erforderlich, um auch die gemäß §1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung herzustellen. Welche Maßnahmen hierfür im Einzelnen ergriffen werden müssen, ist noch im Rahmen der weiteren Planungen zu konkretisieren.

Die vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen sind unter dem Aspekt der hier angestrebten Gefahrenabwehr so zu sanieren, dass im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchG dauerhaft keine Gefahren und erheblichen Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit mehr entstehen. Wirkungspfadbezogen muss daher im gesamten die wirksame Unterbindung

- von Verfrachtungen von Schadstoffen in den abgedeckten Grundwasserleiter und in den Grundwasserabstrom,
- von Schadstoffeinträgen aus dem Boden bzw. Grundwasser in den neuen Kayenmühlengraben und die Unterwarnow und
- von Direktkontakten mit den bodenbezogenen Gefahrenherden

Hierfür ist die Vorlage des nach Nr. 1) geforderten Sanierungsplans gemäß § 13 Abs. 1 BBodSchG zur Konkretisierung zu Art und Umfang der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

Durch den Gutachter H.S.W. sind bereits im Rahmen der o.g. Detailuntersuchung nach § 9 Abs. 2 BBodSchG erste wirkungspfadbezogene Maßnahmenvorschläge entwickelt worden.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass eine Sanierung der Altlasten entsprechend dem erforderlichen Schutzniveau der vorgesehenen Nutzungen möglich ist. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen sowie deren Umsetzung und Überwachungsmaßnahmen können nur Gegenstand des Bebauungsplans bzw. der konkreten Umsetzung des Vorhabens sein.

BEHANDLUNG

Für die ermittelten Sanierungszonen sind im Rahmen der Sanierungsplanung ergänzende Untersuchungen und Maßnahmen während der Planumsetzung notwendig. Daher ergibt sich als Handlungserfordernis die Ausweisung von sanierungsbedürftigen Teilgebieten. Im Bebauungsplan werden die AS 1702.01 (Benzinwäsche, Methylentauchbad) und AS 1702.02 (Paraffinbad) sowie die AS 1206.00 (Minoltankstelle Lübecker Straße) und AS 0548.06 (Tankstelle Daimler Benz) übernommen.

Auch wenn nur teilweise die Beeinträchtigung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann und auch nur die teilweise Beseitigung der ermittelten Altlasten vor Inanspruchnahme der geplanten Nutzungen erfolgen muss, wird aufgrund der flächenhaften Verteilung der gesamte Geltungsbereich der 14. Änderung gemäß §1 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.

So wird auf Flächennutzungsplan – Ebene der Warnfunktion auf eine noch bestehende mögliche Gesundheitsgefährdung Rechnung getragen.



Behörde 2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MM

Schreiben vom 22.08.2019

Posteingang am 27.08.2019

Ifd. Seite 3

STELLUNGNAHME

Diese stellen zum einen Sanierungsmaßnahmen nach § 5 des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)) in Form von kombinierten Dekontaminations- und Scicherungsmaßnahmen, als auch verfahrenstechnische Vorkehrungen und Beschränkungen zur Verhinderung von weitergehenden schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserbefrachtungen, die durch das Einwirken auf den vorgeschädigten Bodenkörper hervorgerufen werden, dar. Diese vorabgestimmten bodenschutzrechtlichen Anforderungen an das Planvorhaben fanden jedoch nur teilweise Eingang in die textliche Festsetzung (Teil B). Darüber hinaus ist nicht erkennbar, inwieweit negative Auswirkungen und Wechselwirkungen der beschriebenen Boden- und Grundwasserbelastungen auf den wieder zu öffnenden Kayenmühlengraben durch geeignete Maßnahmen hinreichend begegnet werden kann.

Zudem ist den Ausführungen im Textteil zum B-Planentwurf nicht abschließend nachvollziehbar zu entnehmen, inwieweit, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Maßnahmen im Zusammenhang mit den festgestellten Altlasten umgesetzt werden sollen. Hieraus ergibt sich die Forderung nach Nr. 2) zur Konkretisierung der planungsrechtlichen Festlegungen in Bezug auf den Umgang mit den sanierungswürdigen Flächen.

3. Immissionsschutz- bzw. Abfallrecht

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchten wir auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen in einem Umkreis von einem Kilometer hinweisen:

- Die Zink Power Rostock GmbH & Co. KG betreibt in einer Entfernung von ca. 380 m nördlich eine Feuerverzinkerei mit einer stündlichen Rohgutdurchsatzleistung von 15 t.
- Durch die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH wird in einer Entfernung von ca. 1,2 km nördlich die Errichtung einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage beantragt. Derzeit werden die Antragsunterlagen inklusive der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstellt.
- Die TAMSEN MARITIM GmbH betreibt in einer Entfernung von ca. 1.600 m nördlich eine Anlage zur Herstellung und Reparatur von Schiffskörpern und Schiffssektionen mit einer jährlichen Herstellungsleistung von 110 Stück.
- In einer Entfernung ca. 950 m südöstlich befindet sich die Brauerei der Radeberger Gruppe KG c/o mit einer jährlichen Produktionsleistung von 750.000 hl.
- Die Nordwasser GmbH betreibt in einer Entfernung von ca. 950 m nördlich ein Klärgas BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW.

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Geruch, Schall und Luftschadstoffe innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

zu 3.:

Eine mögliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter können auf Ebene des Flächennutzungsplans ausgeschlossen werden. Dazu wurden u.a. die im Zuge der Parallelaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" bereits ermittelten Umweltauswirkungen entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB genutzt.

BEHANDLUNG

Die auf den Geltungsbereich wirkenden Nutzungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hinsichtlich Schall- und Luftschadstoffbeeinträchtigungen sowie des Gefährdungspotenzials bei Störfällen betrachtet und im Umweltbericht zum Bebauungsplan zusammengefasst. Dabei ergaben sich geringe Überschreitungen, die durch Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans gelöst werden können.

Bei den nach BlmSchG genehmigten Anlagen wird im Rahmen Flächennutzungsplan von einem bestimmungsmäßigen Anlagenbetrieb ausgegangen.

Ausgehend von Industrie- und Hafenanlagen wurden keine Betroffenheiten i. S. der EU Umgebungslärmrichtlinie festgestellt.

Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, liegen nicht vor. Ein Betrieb, der unter die Regelungen der Seveso-III-Richtlinie fällt, ist in der maßgeblichen Umgebung von 2 km nicht vorhanden. Somit ist das Gebot der Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen auf Flächennutzungsplan-Ebene berücksichtigt.



Behörde Nr. 4 LA für Innere Verwaltung M-V Schreiben vom 16.07.2019 Posteingang am 16.07.2019 Ifd. Seite 1

STELLUNGNAHME

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Rostocker Gesellsch.f. Stadterneuerung Am Vögenteich 26 DE-18055 Rostock



bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Schwerin den 16.07.2019

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan der Hanse und Universitätsstadt Rostock, 14. Änderung , Ausweisung einer Gemischten Baufläche

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte

Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,

STELLUNGNAHME

Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation**, **Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungsund Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

Hinweis

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

BEHANDLUNG

Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde im Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund der Maßstabsebene lässt sich eine Betroffenheit des Geltungsbereichs der 14. Änderung des Flächennutzungsplans nicht genau ermitteln.

Die genaue Prüfung der Betroffenheiten und ggf. die Beachtung der Hinweise muss in den nachfolgenden verbindlichen Planungen bzw. den Vorhabengenehmigungen erfolgen.



Behörde Nr. 6 LPBK M-V Schreiben vom 18.07.2019 Posteingang am 23.07.2019 Ifd. Seite 1

igabon und Tochnik

STELLUNGNAHME

andesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3
Hansestadt Rostock
PF-Nt.:

LPBK MV. Postfach 19048 Schweinimt für Stadtplanung
eingeg.
am: 2 3. JULI 2019
bearbeitet
Telefon:

Q -. 24.07.19

bearbeilet von:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Aktenzeichen:

Frau Thiemann-Groß 0385 / 2070-2800 0385 / 2070-2198 abteilung3@lpbk-mv.de LPBK-Abt3-TÖB-**5721-2019**

(6

) 61.21 Schwerin, 18. Juli 2019

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 14. Änderung, Ausweisung einer Gemischten Baufläche am Werftdreieck

Ihre Anfrage vom 12.07.2019; Ihr Zeichen: 61.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

18050 Rostock

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V

STELLUNGNAHME

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Cornelia Thiemann-Groß

Anlage

BEHANDLUNG

Die zuständige Behörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde im Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen an den Flächennutzungsplan keine Anforderungen.

Die genaue Prüfung der angesprochenen Betroffenheiten und ggf. die Beachtung der Hinweise muss in den nachfolgenden verbindlichen Planungen bzw. den Vorhabengenehmigungen erfolgen.



3.

Behörde Nr. 7

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V

Schreiben vom 17.07.2019

Posteingang am 22.07.2019

Ifd. Seite 1

STELLUNGNAHME

Ministerium für Energie. Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Pestalozzistraße 1 19053 Schwerin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3

Telefax:

0385 7452-5283

Herr Wischnat

weiterge-

leitet an:

WischnatO@eba.bund.de

(H)

slock PE-Nr.:

05.13

237.19 ASN

2 2. JULI 2019

LfB 57282/073/19

17.07.2019 Datum:

18055 Rostock

Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 14. Änderung, Ausweisung einer gemischten Baufläche am Werftdreieck Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht (LfB) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) und im Auftrag der Technischen Aufsichtsbehörde für die Straßenbahnen

Ihr Schreiben vom 12.07.2019

Sehr geehrte Frau Müller,

gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Einwände.

Da die betroffene Fläche künftig auch für die Wohnbebauung genutzt werden soll, weise ich darauf hin, dass durch den Straßenbahnbetrieb auf der südlich des Geltungsbereiches angrenzenden Straßenbahntrasse Einflüsse auf die Umgebung auftreten können. Durch den Betrieb kann es zu Lärmimmissionen, Erschütterungen und elektromagnetische Einflüsse kommen. Die Rostocker Straßenbahn (RSAG) als Betreiber der Straßenbahnbetriebsanlagen ist bemüht, diese Einflüsse so gering wie möglich zu halten. Ganz zu vermeiden sind diese jedoch nicht. Der Planer der Wohn- und Gewerbebebauung sollte hierauf reagieren und entsprechende bauliche Maßnahmen vorsehen.

Ich gehe davon aus, dass die RSAG als betroffenes Unternehmen ebenfalls eine Stellungnahme abgibt und hierin u.a. Vorgaben zu den Abständen der Bebauung und Grünbepflanzung zu den Gleis- und elektrischen Anlagen, zur Verhinderung von Blendungen des Fahrpersonals und zur Sicherung der Gleisanlagen gegen das Betreten unbefugter abgegeben hat. Grundsätzlich gilt, dass durch die Baumaßnahmen und künftige Nutzung der Flächen der Straßenbahnbetrieb in seiner Sicherheit und Leichtigkeit nicht negativ beeinflusst werden darf.

Eisenbahnbetriebsanlagen nichtbundeseigener Eisenbahnen (NE- Bahnen) sind durch die Änderung nicht betroffen. Eisenbahnbetriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes, deren Trasse südwestlich an die Änderungsfläche grenzt, sind jedoch betroffen. Eisenbahnen des Bundes unterliegen nicht der Genehmigung und Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ich habe den Vorgang zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamtes der Außenstelle Hamburg/Schwerin weitergegeben. Von dort erhalten Sie für die Eisenbahnen in deren Zuständigkeit eine separate Stellungnahme.

BEHANDLUNG

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

BEHANDLUNG

zu 1.

Die durch Emissionen der Straßenbahntrasse verursachten Auswirkungen auf die beabsichtigten Nutzungen wurden bei der Erstellung der Bauleitplanung beachtet.

Aus den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan lässt sich ableiten, dass die partiell sehr hohe Lärmbelastung, insbesondere aus dem Straßen- und Bahnverkehr, in jedem Fall Maßnahmen zum Schutz gegenüber Lärmeinwirkungen erfordern. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird es Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Belange im Sinne des Planungsziels als gerechtfertigt angesehen, auch schutzbedürftige Nutzungen an einem teilweise stark lärmvorbelasteten Standort zu ermöglichen, wenn ein entsprechender angemessener Schutz des Menschen vor Lärmbelästigungen sichergestellt werden kann.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können dabei insbesondere durch die Gliederung der Gemischten Baufläche in Baugebiete mit höherer und niederer Schutzwürdigkeit, die Zonierung dieser Gebiete bis hin zu aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen (Baustruktur, Grundrissgestaltung) geschaffen werden.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass entsprechende Lösungen im Bebauungsplan getroffen werden können.

zu 2.

Die RSAG wurde beteiligt. Aus Sicht der RSAG gab es keine Hinweise oder Ergänzungen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

zu 3.

Die zuständigen Stellen der Eisenbahn des Bundes wurden beteiligt. Die betroffenen Belange konnten im Verfahren berücksichtigt werden. Die den Flächennutzungsplan betreffenden Belange konnten im Verfahren berücksichtigt werden.



4 (L)			ONO DER STEELONONALIMEN		
Behörde 8a		EBA	Schreiben vom 21.08.2019	Posteingang am 21.082019	Ifd. Seite 1
STELLUNGNAHME			BEHANDLUNG		
	Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistratie 1, 19053 Schwerin Amt für Stadtentwicklung Stadtplanung und Wirtschaft Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nuer Markt 3 18055 Rostock vorab per Fax 03813816901 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 57140-571pt/013-2019#203 Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Bel Flächennutzungsplan der Hanse- und Un 14. Anderung, Ausweisung einer gemisch Bozug: Ihr Schreiben vom 12.07.2019 Anlagen: Kopie Stellungnahme zum B-Plan Nr. 10.1 Sehr geehrte Damen und Herren,	Bearbeitung: Sabine Schulz Telefon: +49 (385) 7452-140 Teletax: +49 (385) 7452-5149 E-Mail: Schutzs@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 21.08.2019 EVH-Nummer: 256039 lange iiversitätsstadt Rostock tten Baufläche am Werftdreieck			
	bezeichnetes Schreiben ist dem Eisenbahn-Bundesa aufsicht übergeben worden. Eine entsprechende Mit senbahnen des Bundes und Weitergabe der Unterlag hat der Landesbeauftragte in seiner Stellungnahme v Der Vorgang wird von mir unter dem o.a. Geschäftsz	teilung zur Berührtheit der Belange von Ei- gen an das Eisenbahn-Bundesamt vom 17.07.2019 gemacht.			
	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfe und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastrul als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungna die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisent deseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Bahnstrecke 6325). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die DB N Durch das EBA zu vertretende Belange sind insoweit	ktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft ahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben bahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bun- berührt. Neustrelitz – Warnemünde (Strecken Nr. letz AG, eine Eisenbahn des Bundes.			



STELLUNGNAHME	Schreiben vom 21.08.2019 Posteingang am 21.08.2019 Ifd. Seite 2 BEHANDLUNG				
STEEDNGNATIME	BEHANDLUNG				

Stellungnahme:

Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Es ist dem Eisenbahn-Bundesamt jedoch der Entwurf des B-Planes Nr. 10.W.63.1 zur Stellungnahme zugeleitet worden. Mit Datum vom 20.08.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt gegen den B-Plan Einwendungen bzgl. der Festsetzung auf Flst. 370/11, Flur 1, Flurbezirk IV, erhoben (siehe Anlage). Die Festsetzung eines Radschnellweges kollidiert auf einem Teil dieses Flurstückes mit einem zur Planfeststellung anhängigen Eisenbahnfachplan.

Unter Punkt 1 der Begründung zur 14. Änderung des F-Planes wird auf diesen B-Plan verwiesen, welcher das Planungsziel der F-Plan-Änderung aufgreift. Das Eisenbahn-Bundesamt geht deshalb davon aus, dass das Flst. 370/11 innerhalb der Plangebietsgrenzen der F-Plan-Änderung liegt und legt hiermit gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes **Widerspruch** ein.

2. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt oder ersetzt nicht die Stellungnahme der Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Cle

zu 1.

Wie bereits festgestellt, rifft der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Darstellungen. Auch ist es aufgrund der Kartengrundlage (Topographische Karte 2005) nicht einfach, die korrekte Lage zu bestimmen. Aber gerade in Bezug auf die Bahnflächen ist im Flächennutzungsplan davon auszugehen, dass die Abgrenzung der anderen Nutzungen zu den gewidmeten Bahnflächen so genau wie möglich erfolgt, da sie ja dem Fachplanungsvorbehalt unterliegen.

Die Planungen der Bahn gehen jetzt über diese gewidmeten Flächen hinaus. Nach Abstimmungen zwischen Vertretern der Stadt und dem EBA wurde festgelegt, dass für die weitere Planung die von der Bahn favorisierte Ausbaulösung mit Böschung zu Grunde gelegt wird. Da sich die Planungsunterlagen der Bahn gegenüber der bisherigen Vorplanung noch ändern können, wird ein zusätzlicher Puffer von 1m Breite berücksichtigt.

Dadurch wird das Flst. 370/11im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in einer Breite von ca. 6 m durch künftige Eisenbahnanlagen überplant. Diese Größe ist für den Flächennutzungsplan im Maßstab 1:20.000 nicht relevant (nicht darstellbar). Ggf kann dies zu einem späteren Zeitpunkt auf einer genaueren Kartengrundlage korrigiert werden.

zu 2.

Die DB Immobilien Region Ost wurde beteiligt (siehe Abwägung zu Behörde 8b). Die den Flächennutzungsplan betreffenden Belange konnten im Verfahren berücksichtigt werden.



Behörde 8a EBA - Anlage Schreiben vom 21.08.2019 Posteingang am 21.08.2019 Lfd. Seite 3

STELLUNGNAHME ZUM BEBAUUNGSPLAN

STELLUNGNAHME ZUM BEBAUUNGSPLAN

**

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Anlage

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock SG Bauleitplanung Neuer Markt 3 18055 Rostock

vorab per eMail

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 57140-571pt/013-2019#190

arbeitung: Sabine Schulz

Telefon: +49 (385) 7452-140
Telefax: +49 (385) 7452-5149

E-Mail: SchulzS@eba.bund.de

sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

tum: 20.08.2019

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck": Beteiligung der Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bezug: Ihre eMail vom 15.07.2019

Anlagen: (

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hoffmann,

Ihre bezeichnete Mail ist beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem c.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Bahnstrecke Neustrelitz – Warnemünde (Strecken Nr. 6325). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Durch das EBA zu vertretende Belange sind insoweit berührt.

Stellungnahme:

Gegen den Entwurf des B-Planes werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planungsrechtlicher Sicht Einwendungen erhoben.

Mit folgender Begründung:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens des Eisenbahn-Bundesamtes gegenüber dem beauftragten Planungsbüro Wagner mitgeteilt, dass beim Eisenbahn-Bundesamt ein Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben "Streckenertüchtigung Rostock – Berlin, Abschnitt 1 Knoten Rostock, PFA Bf. Rostock Bramow" anhängig ist und von diesem verbindlichen Eisenbahnfachplan eine Teilfläche aus Flurstück 370/11 beansprucht wird. Die Beanspruchung von insgesamt 412 m² ist nicht nur vorübergehend. Da nach dem Vorentwurf des B-Planes über das gesamte Flst. 370/11 die Festsetzung eines Radschnellweges vermerkt war, wurde um Berücksichtigung (der Fachpianung) bei der Fortführung der Bauleitplanung gebeten.

Die Festsetzung als Radschnellweg über das Flurstück 370/11 ist im nunmehr zur Beurteilung vorliegenden Entwurf des B-Planes unverändert aufrecht erhalten worden. Unter Punkt 2.2.4 der Begründung wird Ihrerseits zudem ausgeführt, dass es hier einen ungelösten Konflikt gibt.

Wobei offenbar erwartet wird, dass sich die verbindliche Eisenbahnfachplanung den Nutzungsabsichten der Kommune unterordnet und der Fachplanungsträger eine Umplanung vornimmt. Ob der Eisenbahnfachplan bzgl. der Inanspruchnahme von Fist. 370/11 geändert werden kann oder muss bleibt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der vom Eisenbahn-Bundesamt noch nicht erteilte Planfeststellungsbeschluss zum Bauvorhaben der Deutschen Bahn AG rechtskräftig werden wird, offen. Der Bauleitplan kann so lange ebenfalls keine Rechtskraft erlangen.

Dem Bauleitplan in vorliegender Entwurfsfassung kann seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht zugestimmt werden. Einwendungen sind zu erheben.

Hinweise:

- 1. Nach der Begründung ist eine Lärmbegutachtung unter Einbeziehung des Schienenverkehrslärms vorgenommen worden. Gem. Punkt 3.13.5 (Änderungen aus baulichen Eingriffen in die Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG) wurde auch die Veränderung aus dem oben genannten zur Planfeststellung anhängigen Bauvorhabens gewertet.
 Ob die getroffenen Festsetzungen zum Schutz gegen die vom Betrieb der Bahn ausgehenden Immissionen ausreichen, kann seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht beurteilt werden. Ich weise darauf hin, dass Ansprüche gegen die Bahn wegen der vom Betrieb ausgehenden Immissionen nicht geltend gemacht werden können.
- Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt oder ersetzt nicht die Stellungnahme der am Eisenbahnfachplan berechtigten Eisenbahninfrastrukturbetreiber.



Behörde Nr. 8 Deutsche Bahn AG Schreiben vom 22.11.2019 Posteingang am 22.11.2019

STELLUNGNAHME

BEHANDLUNG

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien • Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

Hanse- und Universitätstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Frau P. Müller 18050 Rostock Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost Eigentumsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com

Christian Zielzki Telefon: 030 297 57274 E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com Organisation: CS.R 04-0(E) Zi Az: TÖB-BLN-19-66792

22.11.2019

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: 61.21/ 7 Frau P. Müller / 12.07.2019

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rostock Ausweisung einer gemischten Baufläche am Werftdreieck Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren.

1. Immobilienrechtliche Belange

Es ist nicht eindeutig erkennbar, dass bahneigener Grundbesitz in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einbezogen wurden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es sich bei den angrenzenden Bahnflächen um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.

2. Infrastrukturelle Belange

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen bzw. zu verunreinigen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

zu 1.

Wie bereits festgestellt, trifft der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Darstellungen. Auch ist es aufgrund der Kartengrundlage (Topographische Karte 2005) nicht einfach, die korrekte Lage zu bestimmen. Aber gerade in Bezug auf die Bahnflächen ist im Flächennutzungsplan davon auszugehen, dass die Abgrenzung der anderen Nutzungen zu den gewidmeten Bahnflächen so konkret wie möglich erfolgt, da sie ja dem Fachplanungsvorbehalt unterliegen.

Die Planungen der Bahn gehen jetzt über diese Flächen hinaus.

Nach Abstimmungen zwischen Vertretern der Stadt und dem EBA wurde festgelegt, dass für die weitere Planung die von der Bahn favorisierte Ausbaulösung mit Böschung zu Grunde gelegt wird. Da sich die Planungsunterlagen der Bahn gegenüber der bisherigen Vorplanung noch ändern können, wird ein zusätzlicher Puffer von 1,0 m berücksichtigt. Damit wird das Flst. 370/11im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in einer

Damit wird das <u>Flst. 370/11im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</u> in einer Breite von ca. 6 m durch künftige Eisenbahnanlagen überplant. Dieser Bereich liegt nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Diese Größe ist für den Flächennutzungsplan im Maßstab 1:20.000 nicht relevant (nicht darstellbar). Ggf kann dies zu einem späteren Zeitpunkt auf einer genaueren Kartengrundlage korrigiert werden.

zu 2.

Die durch Emissionen der Bahntrasse verursachten Auswirkungen auf die beabsichtigten Nutzungen wurden bei der Erstellung der Bauleitplanung beachtet. Insbesondere lässt sich aus den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan ableiten, dass die ohnehin schon partiell sehr hohe Lärmbelastung, insbesondere aus dem Straßenund Bahnverkehr in jedem Fall Maßnahmen zum Schutz gegenüber Lärmeinwirkungen erfordern, um eine gesundheitsgefährdende Beeinträchtigung des Menschen zu vermeiden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird es Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Belange im Sinne des Planungsziels als gerechtfertigt angesehen, auch schutzbedürftige Nutzungen an einem teilweise stark lärmvorbelasteten Standort zu ermöglichen, wenn ein entsprechender angemessener Schutz des Menschen vor Lärmbelästigungen sichergestellt werden kann. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können dabei insbesondere durch die Gliederung der Gemischten Baufläche in Baugebiete mit höherer und niederer Schutzwürdigkeit, die Zonierung dieser Gebiete bis hin zu aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen (Baustruktur, Grundrissgestaltung) geschaffen werden. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass entsprechende Lösungen im Bebauungsplan getroffen werden können.

Die genaue Prüfung der weiteren angesprochenen Betroffenheiten und ggf. die Beachtung der Hinweise muss in den nachfolgenden verbindlichen Planungen bzw. den Vorhabengenehmigungen erfolgen.

Ifd. Seite



The state of the s	BEHANDL	BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN			
Behörde Nr. 8	Deutsche Bahn AG	Schreiben vom 22.11.2019 Posteingang am	22.11.2019 Ifd. Seite 2		
	STELLUNGNAHME	BEHANDLUNG			
	2/2				
Gemeinde o	us dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der der den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen bzw. vorzunehmen.				
Verpflichtung	uplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die g des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive und passive naßnahmen zu prüfen und festzusetzen.				
Triebfahrzeu	ung von Lichtzeichen und hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der gführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und gen von Signalbildern nicht vorkommen				
Dach-, Ober werden. Eine	flächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet er Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.				
Die Standsic Kabel- und L gewährleiste	cherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, eitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu n.				
entwickeln w Anregungen	uns vor, zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan verden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern nsziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Die Deutsche Bahn AG und das EBA wurden auch im Verf Änderung betreffenden Bebauungsplans beteiligt. Dies wird verfahren der Fall sein.			
	gen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu				
Mit freundlic	hen Grüßen				
Deutsche Ba DB Immobili	ahn AG en, Region Ost				
i.N. Sp	Digital unterschrieben von Norbert Gäbel Datum: 2019.11.22 Datum: 2019.11.22 Datum: 2019.11.22 08:55:01 +01'00'				



	BEHAN	IDLUNG DER STELLUNGNAHMEN		
Behörde Nr. 10	Untere Naturschutzbehörde HUR	Schreiben vom 22.08.2019	Posteingang am 26.08.2019	lfd. Seite 1
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
von: 67	Rostock, 22.08.2019 Sachbearbeiterin: Frau Matthäus Tel.: 381 8510 / Fax.: 381 8591 birka.matthaeus@rostock.de Gz: 67.11 Ma			
an: 61				
	ÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSE-UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK . Änderung, Ausweisung einer gemischten Baufläche am Werftdreieck			
hier: Be	teiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Flächenni Gemischte	tellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des utzungsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Ausweisung einer en Baufläche am Werftdreieck - wurde am 15.05.2019 von der Bürgerschaft sen. Die Begründung wurde gebilligt.			
	nderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 it dem Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck".			
bestehen b BauGB sich um 10.W.63.1 für den	4. Änderung wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe benannten Schutzgüter. Ein eigener Umweltbericht wurde nicht erstellt. Da es ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. "Wohnen am Werftdreieck" handelt, werden die Ergebnisse der Umweltprüfung Bebauungsplan gleichzeitig für den Flächennutzungsplan genutzt. Relevante des Umweltberichtes wurden in die Begründung der 14. Änderung übernommen.			
Begründu Durch die der Lands Im Rahme	entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und der Entwurf der ing wurden in der vorliegenden Fassung vom 15.05.2019 geprüft. : 14. Änderung des Flächennutzungsplans werden Belange des Naturschutzes und schaftspflege berührt [§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und 7g) BauGB]. en der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 ben wir hiermit unsere Stellungnahme ab und erteilen unsere Zustimmung :			
und umfa Für die 02.12.2009 ha der au Gemischt	ingsbereich der 14. Änderung befindet sich im Ortsteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt isst ca. 10,5 ha. im Flächennutzungsplan in seiner Fassung der Neubekanntmachung vom 9 dargestellte Kerngebietsfläche MK.10.01 (7,8 ha) und eine Teilfläche von ca. 2,4 isgewiesenen Gewerblichen Baufläche G.10.1 soll die einheitliche Ausweisung als e Baufläche M.10.04 erfolgen. Um eine ganzheitliche Entwicklung des Areals zu nen, ist die Verlegung der Max-Eyth-Straße vorgesehen.			
eine brac entsprech innerstäd diesem Hansesta	rungsfläche umfasst einen ehemaligen innerstädtischen Industriestandort und h liegende Fläche westlich der Max-Eyth-Straße. Gemeindliches Planungsziel ist, nend dem Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung", eine Itische Wohnquartiersbebauung mit hochqualitativen Grün- und Freiräumen. Vor Hintergrund erfolgte die Darstellung der Fläche im Landschaftsplan der dt Rostock (2014) als Wohnbaufläche/Gewerbliche Baufläche. Ausgewiesen sind hinaus eine entlang der Max-Eyth-Straße von Süden in Richtung Unterwarnow			



		IANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN				
Behörde Nr. 10	UNB Untere Naturschutzbehörde HUR	Schreiben vom 22.08.2019	Posteingang am 26.08.2019	Ifd. Seite 2		
	STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME BEHANDLUNG				
sowie Kayenmi "Wohner Kayenmi Die Straf	nde Grünfläche, Zweckbestimmung Grünverbindung/ wichtige Wegeverbindung symbolhaft der Hinweis auf den ehemaligen Niederungsverlauf ihlengraben. Dieser Niederungsverlauf wird im Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 am Werftdreieck" als Parkanlage mit offener Wasserfläche des ihlengrabens aufgenommen. Senverkehrsflächen werden der aktuellen Planung angepasst, die Max-Eyth-Straße Maßmannstraße entfallen.					
Im Zuge der Parallelaufstellung des Bebauungsplans wurden die Umweltauswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ermitteltet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargestellt und werden gleichzeitig für die 14. Flächennutzungsplanänderung in abgestufter Form herangezogen. Aufgrund des höheren Detaillierungsgrades der Ermittlung von Umweltauswirkungen im Bebauungsplanverfahren ergeben sich für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen.						
Umwelth und in d	vanten naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belange sind im ericht zum Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" berücksichtigt er vorgelegten Begründung, auf den Geltungsbereich der 14. Änderung bezogen, nd dargestellt.	Die redaktionellen Änderungen zur Anpassung an den aktuellen Planungsstand werden				
Folgende	redaktionelle Änderungen sind im Entwurf der Begründung zu berücksichtigen:					
<u>S. 16, 1. A</u> Im süd Straße/ <i>N</i>	schaftsplan der Hansestadt Rostock, erste Aktualisierung 2014: bsatz von oben, 4. Satz, Aussage ist zu korrigieren: westlichen Teilbereich des Plangebietes (im Kreuzungsbereich Lübecker nax-Eyth-Straße) ist eine Grünfläche kleinen Ausmaßes mit der Zweckbestimmung bindung" dargestellt.	vorgenommen.				
streicher Im Plang	Absatz von oben, letzter Satz, Aussage ist zu korrigieren-erster Satzteil ist zu D: ebiet werden weder vorhandene noch geplante Kleingartenstandorte selbst oder bar angrenzend dargestellt.					
<u>S. 22. Kar</u> Es sind	nose der Umweltauswirkungen: bitel Freizeitlärm: Ergänzen der Aussagen hinsichtlich der betroffenen Baugebiete: vom Spielplatzlärm auch die Baufelder MU 5a und MU 5b (Ausschluss der Izung nur im EG) betroffen, die keiner Einschränkung der Wohnnutzung ten.					
<u>S. 35, Pfla</u> einige de entfaller	rtung der Auswirkungen anzen und Biotope: Satzteil streichen und Aussagen korrigieren; "werden zudem e r ca. 255 Einzelbäume im Plangebiet zugunsten der geplanten Wohnbebauung müssen. Hierbei handelt es sich um 53 Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V und iume, die nach § 2 Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock geschützt sind".					
<u>S. 41, 6. A</u> 2018)." H	iffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich <u>Absatz von oben: berichtigen: "</u> …"Hinweisen zur Eingriffsregelung" (LUNG M-V, ier wurde die neue Eingriffsregelung herangezogen, in der u.a. die rünung als Ausgleichsmaßnahme angesetzt werden kann.					



	14. ANDERUNG DES FLACHENNUTZUNG BEHANDLU	ING DER STELLUNGNAHMEN	ACHE AIVI WERFIDREIECK	
Behörde Nr. 10	UNB Untere Naturschutzbehörde HUR	Schreiben vom 22.08.2019	Posteingang am 26.08.2019	Ifd. Seite 3
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
S. 41, beträ S. 41/ "Dem einer "Im B 45 di Rosta "Im P werd Fläch berüd S. 42. Gene Baum habe Zum I Hinw Die Ä Rosta Ausw Wege Kayet In B Entw Aktua ca. 2 Verfia Wohr "Park	ingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich 8. Absatz von oben: berichtigen: "Der gesamte erforderliche Kompensationsbedarf, ägt 29.753 m²/KFAE." 1/42, letzter Absatz/erster Absatz: Satzteil streichen und Aussagen korrigieren: nzufolge ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 78 Ersatzbäumen mit zumindest r Qualität von 18-20 cm Stammumfang." Bereich der Baufelder müssen insgesamt 73 Bäume mit Schutzstatus gefällt werden. Beser Bäume unterliegen dem Schutzstatus der Baumschutzsatzung der Hansestadt ock (§ 2), weitere 28 Bäume unterliegen dem Schutzstatus des § 18 NatschAG M-V." Plangebiet ist insgesamt die Neupflanzung von 226 Bäumen vorgesehen. Davon len 78 als Ersatzbäume angerechnet und weitere 52 Bäume sind in eine nenmaßnahme (jüngere Parkanlage) integriert, sodass 96 Bäume zur Kompensation cksichtigt werden können," 3. Absatz: berichtigen: "verbleibt ein Kompensationsdefizit von 15.237 KFAE [m²]." berell sind alle im Entwurf der Begründung getroffenen Aussagen zu Baumfällungen/ nerhalt und Neupflanzungen sowie Ersatzbäumen noch einmal zu überprüfen. Sie min allen diesbezüglichen Textpassagen übereinzustimmen. Belang § 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB - Darstellungen von Landschaftsplan der Hansestadt ock (2014) als Wohnbaufläche/Gewerbliche Baufläche dargestellt. Ebenso erfolgt die reis zu berücksichtigen: Änderungsfläche, die insges. 10,5 ha umfasst, ist im Landschaftsplan der Hansestadt ock (2014) als Wohnbaufläche/Gewerbliche Baufläche dargestellt. Ebenso erfolgt die reis zu berückschtigen: Änderungsplächen Geschluss Nr. 2013/BV/S116 vom 14,05.2014, bezogen auf die Teilfläche von 1/4 ha der ausgewiesenen Gewerblichen Baufläche im Rahmen eines gesonderten ahrens erforderlich. Mit der Darstellung der Änderungsfläche insgesamt als abaufläche wird eine Ausweisung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung kanlage", der offenen Wasserfläche des Kayenmühlengrabens sowie der wichtigen everbindungen erfolgen.	Wie auch unter Punkt 3.3. der Begrür ziele des Landschaftsplanes vereinba Flächennutzungsplans. Die grundsätz tungsbereichs der 14. Änderung ents entwicklung", wie auch im LP ausgefün eine Gemischte Baufläche ist auch Belange zu erwarten. Die Planungen zum Bebauungsplan ader Grünfläche mit der Zweckbestimm Unbenommen davon ist eine möglich und der Ausformung der Grünflächen möglich. Der Punkt 3.3 der Begründung wird der Grünflächen möglich.	ar mit den Planungsabsichten der 14. zliche bauliche Inanspruchnahme der pricht dem Grundsatz "Innenentwicklucht. Durch die Änderung einer Gewelkeine Verschlechterung allgemeiner zeigen auch, dass die Ausgestaltung nung "Grünverbindung" richtig und un e künftige Änderung der Nutzungsart im Landschaftsplan als dem entsprech	Änderung des Flächen des Gel- ung vor Außen- blichen Baufläche grünplanerischer des Planungsziels nsetzbar ist. der Bauflächen



		i i	BEHANDLU	ING DER STELLUNGNAHMEN	N	
hörde Nr. 11	Ur	tere Immissionsschutzbehörde HUR		Schreiben vom 03.09.2019	Posteingang am 03.09.2019	Ifd. Seite 1
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG			
Eingangs Nr.: 1021 eingereic 03.09.20	Angaben zur St ht am: Verfahrensschrit	-				
Kapiteln d	rünschenswert, auch im Kap es Umweltberichtes - einen einzufügen. Angaben zur St ht am: Verfahrensschrif	•	en ne	Das Kapitel 5.2.2.4 wird um zusar ebene des Flächennutzungsplans	mmenfassende Abschnitte mit Aussager ergänzt.	າ auf Maßstabs-
auf die " bzw. me der Bezu den Abs Korrektu "Das \ Teilberei teilweise Nutzung ausgesc Geltungs	teilweise die Beeinträchtigtenschliche Gesundheit ist jug zum Schutzgut Boden hichnitt in Kap. 5.3.3. urvorschlag: /orhandensein schädlicheiche, fast flächendeckende die Besei-tigung der ermen erfolgen muss und nuhlossen werden kann, wir	n der Darstellung im FNP gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Bau ung der Gesundheit" verwiesen. Das Schutzgut Men edoch Gegenstand von Kapitel 5.2.2.1. Hier sollte e ergestellt werden. Dies gilt analog für den entsprech er Bodenveränderungen ist, bis auf bestim im Geltungsbereich anzunehmen. Auch wenn ittelten Altlasten vor Inanspruchnahme der geplar r teilweise die Beeinträchtigung der Gesundheit r d aufgrund der flächenhaften Verteilung der gesa g des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 3 N	sch eher en- mte nur nten nicht mte	Die, in Bezug auf das Schutzgut B 5.3.3 der Begründung übernomme	Boden konkretisierte Formulierung wird ir en.	າ Pkt. 5.2.2.1 und



	-		BEHANDI	ANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN				
Behörde Nr. 11		Untere	Immissionsschutzbehörde HUR	Schreiben vom 03.09.2019	Posteingang am 03.09.2019	Ifd. Seite 2		
		STELLU	INGNAHME	BEHANDLUNG				
1	Eingangsnummer: Nr.: 1007 eingereicht am: 03.09.2019	Angaben zur Ste Verfahrensschritt: Einreicher/TöB: Name: Abteilung: Veröffentlichen: Dokument: Kapitel:						
1. bu S si	eschlossene Lärm stufe 1 und 2 wurde ind Fehler unterlau Beispielsweise is deutlich lei-ser ge gebiete" wie in St entfallen. Es ist in Stufe 3 ke	ung ist der aktuell aktionsplan Stufe en abgelöst und s ufen: t der Straßenbahn eworden. "Massive rufe 2 sind in Stufe eine "Beschränkun raßenverkehr für	geltende und 2018 durch die Rostocker Bürgerschaft 3 zugrunde zu legen, ind nicht anzuführen. Mit der Vermischung der Stufen -lärm in der Stufe 3 aufgrund um-gesetzter Maßnahmen Immissions-vorbelastungen der angrenzenden Wohn- 3 nicht mehr zu verzeichnen und der Lärmbrennpunkt ist g der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h bzw. 30km/h bei diesen Bereich als Maßnahmenvorschlag enthalten. Die	zu 1.: Die textlichen Bezüge zu den Stu Der Abschnitt wird neu gefasst ui	ufen 1 und 2 werden in der Begründung ge nd die Aussagen korrigiert.	estrichen.		
2. "W ke fer Eir Be	den Gleisen der D ergänzen. Die angegebener Lübecker Straße k an der Lübecker S Der folgende Satz Veiter verschärft w eitsniveau des Kfz nde bzw. lärmming n möglicherweise egründung als solo	n "Auslösewertübe önnen konkret ber traße erreicht. z ist zu streichen: rird diese Situation -Verkehrs sowie dernde Straßenran "weitaus höheres she als auch für die	mbrennpunkte, die durch Schienenlärm ausgehend von usgelöst wurden. Ausführungen hierzu sind zu er-schreitungen (55 nachts, 65 dB (A) tags)" an der nannt werden. Es werden Pegel von mehr als 60/ 70 dB(A) in durch ein weitaus höheres tatsächliches Geschwindig-überwiegend nicht vorhandene geschwindigkeitsdämpumbegrünung." tatsächliches Geschwindigkeitsniveau", ist sowohl für die e Lärmberechnung unrelevant. Straßenrandbegrünung ist nur ansatzweise spürbar zu senken.	zu 2.: Der Satz wird gestrichen.				



Behörde Nr. 11	Untere Immissionsschutzbehörde HUR	Schreiben vom 03.09.2019	Posteingang am 03.09.2019	Ifd. Seite 3
----------------	------------------------------------	--------------------------	---------------------------	--------------

Eingangsnummer: Nr.: 1015 Angaben zur Stellungnahme eingereicht am: Verfahrensschritt participation 03.09.2019 Einreicher/TöB: Amt für Umweltschutz Name: Jacqueline Sambale Abteilung: Wasser und Boden Veröffentlichen: Begründung Kapitel: 3.5. Nutzungseinschränkungen

STELLUNGNAHME

Aufgrund der im Absatz 4 des Kapitels 3.5 und im Kapitel 5.2.2.3 angesprochenen fehlenden Kenntnisse über die genaue Schadenssituation der Altlaststandorte AS 1702.01 und AS 1702.02 ist eine abschließende bodenschutzrechtliche Beurteilung nicht möglich. Es bedarf weiterer Untersuchungen (Sanierungsuntersuchungen) zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen und die Erstellung eines Sanierungsplans gemäß § 13 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Die Sanierungsmaßnahmen der im Planungsverlauf noch näher einzugrenzenden schädlichen Bodenveränderungen sowie das Sanierungsziel sind mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als zuständige untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Angaben zur Stell	ungnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
03.09.2019	Einreicher/TöB:	Amt für Umweltschutz
	Name:	Jacqueline Sambale Immissionsschutz
	Abteilung:	und Umweltplanung Nein
	Veröffentlichen:	Begründung
	Dokument:	3.5. Nutzungseinschränkungen
	Kapitel:	

Im Teil Immissionsschutz ist der erste Absatz zum Thema Gewerbelärm folgendermaßen zu ändern:

Die westlichste Fläche der 14. Änderung, die künftig als gemischte Baufläche dargestellt werden soll, grenzt derzeit unmittelbar an eine Gewerbliche Baufläche. Diese Zuordnung der Nutzungsarten lässt auf Flächennutzungsplanebene keine nicht zu bewältigenden erheblichen Spannungen oder Belästigungen durch Umweltauswirkungen erkennen. Es handelt sich um Gebiete verträglicher Schutzwürdigkeit und mit teilweise gleichen zulässigen Nutzungszwecken. Diese generelle Die Verträglichkeit auf Flächennutzungsplan – Ebene kann in der verbindlichen Bauleitplanung durch eine entsprechende Gliederung der Gemischten Baufläche in unterschiedliche Baugebiete hergestellt und darüber hinaus die

zu Nr. 1015

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden und werden die erforderlichen Sanierungsuntersuchungen durchgeführt und der Sanierungsplan erstellt, der vorhabenbegleitend fortgeschrieben wird. Der Sanierungsplan und das Vorgehen werden auch weiterhin mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

BEHANDLUNG

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass eine Sanierung der Altlasten entsprechend dem erforderlichen Schutzniveau der vorgesehenen Nutzungen möglich ist. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen sowie deren Umsetzung und Überwachungsmaßnahmen können nur Gegenstand des Bebauungsplans bzw. der konkreten Umsetzung des Vorhabens sein. Für die ermittelten Sanierungszonen sind im Rahmen der Sanierungsplanung ergänzende Untersuchungen und Maßnahmen während der Planumsetzung notwendig. Daher ergibt sich als Handlungserfordernis die Ausweisung von sanierungsbedürftigen Teilgebieten. Im Bebauungsplan werden die AS 1702.01 (Benzinwäsche, Methylentauchbad) und AS 1702.02 (Paraffinbad) sowie die AS 1206.00 (Minoltankstelle Lübecker Straße) und AS 0548.06 (Tankstelle Daimler Benz) übernommen.

Der gesamte Geltungsbereich der 14. Änderung wird aufgrund der flächenhaften Verteilung gemäß §1 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet, auch wenn dabei nur teilweise die Beeinträchtigung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann und auch nur die teilweise Beseitigung der ermittelten Altlasten vor Inanspruchnahme der geplanten Nutzungen erfolgen muss. So wird auf Flächennutzungsplan – Ebene der Warnfunktion auf eine noch bestehende mögliche Gesundheitsgefährdung Rechnung getragen.

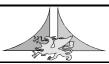
zu Nr. 1005

Der Absatz wird teilweise korrigiert. Der Satz: "Es handelt sich um Gebiete..." wird beibehalten. Bei Gewerblichen und Gemischten Bauflächen handelt sich um Nutzungen, bei denen auf Maßstabsebene Flächennutzungsplan durch ihre angrenzende Ausweisung nicht zu befürchten ist, dass widerstreitende Anforderungen erzeugt werden, die nicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Vorhabengenehmigungen gelöst werden können.

Auch auf der Gewerblichen Baufläche G.10.1 wäre es in dieser Lage sinnvoll und möglich, eine Nutzung, die für die Gemischte Baufläche M.10.4 verträglich ist bzw. auch auf dieser möglich wäre, anzusiedeln. Das könnten sowohl Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sein oder aber auch, in dieser Lage städtebaulich begründbar, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke.

Eine entsprechende Zonierung der Gewerblichen Baufläche kann im Bebauungsplan erfolgen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aber auch insbesondere durch die Gliederung der Gemischten Baufläche in Baugebiete mit höherer und niederer Schutzwürdigkeit, die Zonierung dieser Gebiete und mit aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen (Baustruktur, Grundrissgestaltung) geschaffen werden. Lösungsmöglichkeiten, die auch im Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 Anwendung finden.

Zur Bestimmtheit wird das Wort "generell" gestrichen.



Schleiben volli 03.09.2019 Fostelligang ani 03.09.2019 Ind. Selle	Behörde Nr. 11 Untere Immissionsschutzbehörde HUR Schreiben vom 03.09.2019 Posteingang am 03.09.2019
---	--

Festlegung bestimmter Nutzungen in den Übergangsgebieten oder horizontale Festsetzun-

gen für Teilflächen eines Urbanen Gebietes noch erhöht werden bzw. damit auch gerade für den Nachtwert die sichere Verträglichkeit geschaffen werden.

STELLUNGNAHME

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Angaben zur Stell	ungnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
03.09.2019	Einreicher/TöB:	Amt für Umweltschutz
	Name:	Jacqueline Sambale Immissionsschutz
	Abteilung:	und Umweltplanung Nein
	Veröffentlichen:	Begründung
	Dokument:	
	Kapitel:	1. Anlass und ziel des Änderungsverfahrens

Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung sollte die Vermeidung von neuen Siedlungsflächen im Außenbereich sein. Wir schlagen, vor den Satz 3 in Abschnitt 4, S. 3. entsprechend anzupassen: "Ziel muss es dabei sein, im Sinne einer flächenschonenden Stadtentwicklung Wohngebieten im Außenbereich möglichst zu vermeiden und Wohnraum gerade in der besonders nachgefragten Innenstadt zu schaffen."

Eingangsnummer: Nr.: 1018	Angaben zur Stell	ungnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
03.09.2019	Einreicher/TöB:	Amt für Umweltschutz
	Name:	Jacqueline Sambale Immissionsschutz
	Abteilung:	und Umweltplanung Nein
	Veröffentlichen:	Gesamtstellungnahme
	Dokument:	

Die Begründung gibt ausführlich Inhalte des Umweltberichtes des parallelen B-Planes "Wohnen am Werftdreieck" wieder. Zu diesen Passagen verweisen wir auf die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz zum B-Plan "Wohnen am Werftdreieck" sofern im Folgenden nicht gesondert erwähnt. Soweit die Inhalte des Umweltberichts zum B-Plan infolge unserer Stellungnahme zum Parallelverfahren angepasst werden, sind diese Änderungen entsprechend in die Begründung der FNP-Änderung zu übernehmen.

zu Nr. 1010

Dem Vorschlag wird inhaltlich gefolgt. Dabei sind aber weitere Aspekte zu beachten:

Von den, im Rahmen der Aufstellung und Abwägung des Flächennutzungsplans 2006 für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ermittelten, erforderlichen Wohnbauflächen sind bis auf die Wohnbaufläche W.9.14 (Kringelhof) und die Erweiterungsfläche der Wohnbaufläche W.9.13 (Kiefernweg) alle realisiert bzw. befinden sich gegenwärtig in der Planung oder Umsetzung.

BEHANDLUNG

Die ersten Untersuchungen der Potentiale zur Innenentwicklung in Vorbereitung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans haben gezeigt, dass diese nicht ausreichen werden,
um einen bedarfsgerechten Wohnungsbau zu decken. Auch wenn sich abzeichnet, dass die
Bevölkerungsentwicklung nicht so stark sein wird, wie den gegenwärtigen Untersuchungen
zu Grunde gelegt wird, wird es auch eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen geben müssen.

Das sollte erst nach Ausschöpfen der Potentiale der Innenentwicklung erfolgen. Dabei ist aber zu beachten, dass auch gerade im Innenbereich unterschiedliche Nutzungsansprüche zu befriedigen sind. (Doppelte Innenentwicklung, Gemeinbedarfseinrichtungen, bestimmte Wohnformen)

Daher lautet die neue Formulierung:

"Ziel muss es dabei sein, im Sinne einer flächenschonenden Stadtentwicklung nach dem Prinzip "Innen- vor Außenentwicklung" immer mehr Wohnraum auf Innenentwicklungsflächen zu schaffen."

zu Nr. 1018

Ein entsprechender Abgleich erfolgt.



The state of the s				UNG DER STELLUNGNAHMEN			
hörde Nr. 12	Nordwasser GmbH		Schreiben vom 30.08.2019	Р	osteingang am 30.08.2019	Ifd. Seite	
STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG					
Eingangsnum Nr.: 1020 eingereicht ar 30.08.2019 Vielen Dank fü und Universität In den Randzo	mer: Angaben zur Stell M: Verfahrensschritt: Einreicher/TöB: Name: Abteilung: Veröffentlichen: Dokument: St Ar die Beteiligung an der Ä	ungnahme participation Nordwasser GmbH Veronika Piwko Keine Abteilung Nein Gesamtstellungnahme ellungnahme nderung des Flächennutzungsplanes der Hanseden Planentwurf und die Begründung eingesehen. finden sich öffentliche Einrichtungen und Anlagen		1	BEHA	ANDLUNG d wurde beteiligt.	



Behörde Nr. 13	BEHAN www.arde Nr. 13 WWAV		Schreiben vom 16.08.2019 Posteingang am 16.08.2019 Ifo			
STELLUNGNAHME			BEHANDLUNG			
Eingangsnur Nr.: 1009 eingereicht a 16.08.2019	Angaben zur Stellungnahme					
Universitätsst oder Bedenke Im Rahmen o	Stellungnahme prgelegten Entwurf 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Hanse- und adt Rostock bestehen von Seiten des WWAV keine grundsätzlichen Einwänderen. Jer verbindlichen Bauleitplanung werden wir unsere Stellungnahmen zu den serwirtschaftlichen Fragestellungen abgeben.		Wie angesprochen, wird die gena Hinweise in den nachfolgenden vo gen erfolgen.	ue Prüfung der Betroffenheiten und die B erbindlichen Planungen bzw. den Vorhab	eachtung der engenehmigun:	



FWZ\Z		ING DER STELLUNGNAMMEN			
Behörde Nr. 14	WBV "Untere Warnow/ Küste"	Schreiben vom 22.08.2019	Posteingang am 23.08.2019	Ifd. Seite 1	
STELLUNGNAHME		STELLUNGNAHME			
An: <p.mueller@< td=""> CC: <anne.hoh< td=""> Datum: 22.08.19 16:2</anne.hoh<></p.mueller@<>	k 2019-218; 14. Änderung F-Plan, Ausweisung einer gemischten Baufläche am Werftdreieck; 61.2	in den Planungsunterlagen nicht a Bei tiefen und breiten Gewässern is einzuplanen. Eine durchgängige Befahrbarkeit d	st z.B. eine Unterhaltungsberme er Unterhaltungstrasse muss gewährleistet nd Straßen müssen in diesem Bereich		
Neugestaltung des Ka Bei der Planung müss und der Nutzung bzw werden, da die Unterh Sehr wichtig ist die G für die Gewässerunte Baugebietes. Der WBV ist der Auffa breiter Randstreifen a Nach den bautechnis braucht der WBV ein Gewässers ab Böschu Diese Unterhaltungst als Grunddienstbarke Darauf beruht unsere Unterhaltungstrasse Versiegelung freizuha	en einige Grundsätze bei der Gestaltung des Gewässers . Bebauung der angrenzenden Flächen berücksichtigt ialtung des Gewässers gewährleistet sein muss. destaltung der Gewässerböschung und des Gewässerrandes irhaltung in den Jahren nach der Fertigstellung des dessung, dass für die Gewässerunterhaltung ein genügend dem Gewässer freigehalten werden muss. dischen Vorschriften und der eingesetzten Maschinentechnik de Mindestarbeitstrasse von 7 m Breite beidseitig des ungsoberkante. dersasse sollte unbedingt in öffentlicher Hand bleiben bzw. deit gesichert sein.	Die Unterhaltungstrassen müssen i werden. Für die Unterhaltung des Kayenmü aufzustellen, das die Zuwegung für Krautung des Gewässers und der Bruckenstellen, die Ablage bzw beinhaltet. Die weitere Planung ist mit dem W	v. die Abfuhr des Mäh- und Räumgutes		



Behörde Nr. 15 Stadtwerke Rostock AG Schreiben vom 15.08.2019 Posteingang am 15.08.2019 Ifd. Seite

STELLUNGNAHME





STADTWERKE ROSTOCK AG · Postfach 151133 · 18063 ROSTOCK

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock

Registrier-Nr.: 19_1587

Telefon:

0381 805-1999

E-Mail:

netzauskunft@swrag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Herr Müller, 10.07.2019

805-1999

05.08.2019

Ihr Vorhaben: 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Ausweisung einer Gemischten Baufläche am Werftdreieck

Sehr geehrte Damen und Herren.

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie erhalten Auskunft über folgende Leitungsbestände:

- Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
- · Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG
- · Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG
- · Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Straßenbeleuchtung des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock
- · Lichtsignalanlagen des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock
- Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bitte beachten Sie unsere Anweisung "Schutz von Versorgungsanlagen".

Die beigefügten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfrage betrifft.

Hinweis: Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus.

Freundliche Grüße

i.V. Fay du

Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft

i. A. Retacy

Hauptleitungen, die auf der Ebene Flächennutzungsplan zu beachten wären, sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden.

BEHANDLUNG

Die weiteren gegebenen Hinweise betreffen nicht die Inhalte und die Darstellungsebene des Flächennutzungsplans.

Die genaue Prüfung der angesprochenen Betroffenheiten und die Beachtung der gegebenen Hinweise müssen in den nachfolgenden verbindlichen Planungen bzw. den Vorhabengenehmigungen erfolgen.



Behörde Nr. 16 E.DIS Netz GmbH Schreiben vom 26.07.2019 Posteingang am 02.08.2019 Ifd. Seite 1

STELLUNGNAHME

STELLUNGNAHME

e.dis

EDIS Netz GmbH. Postfach 1443. 15504 Fürstenwalde/Soree

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Herrn Maronde Neuer Markt 3 18055 Rostock

Neubukow, 26. Juli 2019

Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" und 14. Änderung Flächennutzungsplan

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2019

Reg.-Nr.: Plu/19/26

Sehr geehrter Herr Maronde,

gegen die o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand.

Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch Herrn Dahnke Tel.-Nr.: 0 381 382-4332 erfolgen muss.

weite or letter for School Co. All 6 2019

E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern

Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis-netz.de

Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow

Lageplan 3349-6034A12 vom 11.05.2017 T 038294 75-241 F 038294 75-201 karl-heinz.schurr @e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O

Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser

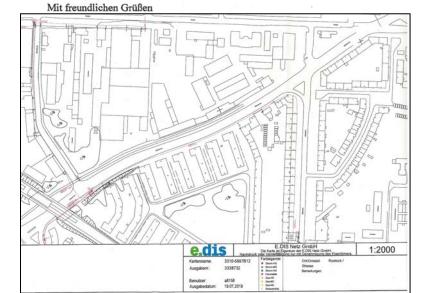
Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013

Gläubiger Id: DE6222200000175587

Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



BEHANDLUNG

Hauptleitungen, die auf der Ebene Flächennutzungsplan zu beachten wären, sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden.

Die genaue Prüfung der angesprochenen Betroffenheiten und die Beachtung der gegebenen Hinweise müssen in den nachfolgenden verbindlichen Planungen bzw. den Vorhabengenehmigungen erfolgen.



7~Z\\\ 5	BEITANDES	NG DER STELLUNGNAHIVIEN			
Behörde Nr. 17	Vodafon Kabel Deutschland GmbH	Schreiben vom 18.09.2019	Posteingang am 18.09.2019	Ifd. Seite 1	
STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG			
An: <p.mueller@rostock.de> Datum: 19.08.19 15:11 Betreff: Stellungnahme S00777092, 1 Werftdreieck Vodafone GmbH / Vodafone Eckdrift 81 * 19061 Schwerin Hanse- und Universitätsstadt Neuer Markt 3 18055 Rostock Zeichen: Netzplanung, Stellur E-Mail: TDRA-O-Schwerin@ Datum: 19.08.2019 Hanse- und Universitätsstadt Sehr geehrte Damen und He wir bedanken uns für ihr Schr Wir teilen ihnen mit, dass die geltend macht. In Ihrem Planbereich befinder wir dazu eine Stellungnahme Weiterführende Dokumente: * Kabelschutzanweisung*</p.mueller@rostock.de>	fone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> WF und VFKD, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 61.21/, Flächennutzungsplan, 14. Änderung, Ausweisung einer gemischten Baufläche am Kabel Deutschland GmbH Rostock - Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft - Frau P. Müller Ingnahme Nr.: \$00777092 Vodafone.com Rostock, 61.21/, Flächennutzungsplan, 14. Änderung, Ausweisung einer gemischten Baufläche am Werftdreieck rren, eiben vom 12.07.2019. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände In sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</koordinationsanfragen.de@vodafone.com>	Hauptleitungen, die auf der Ebene Fläch rungsgebiet nicht vorhanden. Wie angesprochen, muss die genaue Pleinweise in den nachfolgenden verbindigen erfolgen.	nennutzungsplan zu beachten wärer rüfung der Betroffenheiten und die B	seachtung der	



40			
. 18 Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben vom 12.07.2019 Posteingang am 12.07.2019 Ifd. Seite 1		
STELLUNGNAHME	BEHANDLUNG		
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden			
Hansestadt Rostock			
Neuer Markt 3			
18055 Rostock			
Herr Müller / 10.07.2019			
266029-2019 / PTI 23 / PPB2			
12.07.2019			
Hansestadt Rostock, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes			
Ausweisung einer gemischten Baufläche am Werftdreieck			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:			
Gegen die 14. Änderung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien im Geltungsbereich ist momentan nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu den sich noch entwickelnden Strukturen im Planungsgebiet detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Wie angesprochen, muss die genaue Prüfung der Betroffenheiten und die Beachtung der Hinweise in den nachfolgenden verbindlichen Planungen bzw. den Vorhabengenehmigun-		
Mit freundlichem Gruß	gen erfolgen.		
i. A. Michael Höhn Digital unterschrieben von Michael Höhn Datum: 2019.07.12 07:36:26 + 02'00'			
Anlagen: keine			
C HANG THAT I CONTRACTOR I	Herr Müller / 10.07.2019 Herr Müller / 10.0		



Behörde Nr. 25 IHK zu Rostock Schreiben vom 30.08.2019 Posteingang am 02.09.2019 Ifd. Seite STELLUNGNAHME **BEHANDLUNG** INNOVATION, UMWELT, VERKEHR, ASSMARITIME WIRTSCHAFT 0.2. SEP. 2019 Ihre Zeichen/Nachricht vom **FAXNACHRICHT** Diese Nachricht besteht aus 4 Seiten einschließlich dieser Seite. Hanse- und Universitätsstadt Rostock olsen@rostock.ihk.de Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Frau P. Müller -0381 338-100 Neuer Markt 3 0381 338-109 18055 Rostock Faxnummer: 0381 3816901 30. August 2019 Hanse- und Universitätsstadt Rostock Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zur Aufstellung des B-Plans Nr. Auch die Unterlagen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans lagen vor. 10.MK 63.1 Wohnen am Werftdreieck" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Die gemachten Anmerkungen beziehen sich aber sehr stark auf die Inhalte des Bebauungs-Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie für die eingeräumte plans. Fristverlängerung. Die IHK zu Rostock begrüßt, dass mit diesem Bebauungsplan ein deutlicher Beitrag geleistet wird, in Rostock neue Mietwohnungen zu bauen. Der in Rostock bestehende Mangel an Wohnraum verschärft für die Unternehmen die Schwierigkeiten, Fachkräfte für den Standort zu gewinnen bzw. hier zu halten. Daher ist die Entwicklung des Wohnungsmarktes durchaus auch als wirtschaftlicher Belang zu verstehen. Der Standort an der Lübecker Straße und in direkter Nachbarschaft der S-Bahn-Gleisanlagen ist allerdings aufgrund der damit verbundenen Lärmbelastungen keinesfalls unproblematisch. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock will hier den neu eingeführten Baugebietstyp "Urbanes Gebiet" gemäß § 6a BauNVO umsetzen, mit einer Mischung aus Wohnbebauung und (Dienstleistungs-)gewerbe sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen. Mit diesem neuen Baugebietstyp, der in der Logik der BauNVO zwischen Mischgebieten und Kerngebieten einzuordnen ist, liegen bisher noch wenig Erfahrungen und insbesondere keine einschlägige Rechtsprechung vor. Wir teilen aber die Auffassung, dass dieser Standort hierfür geeignet erscheint und die Planung der Intention des Gesetzgebers entspricht, das Errichten von Wohnbebauung in innerstädtischen Bereichen zu erleichtern und gleichzeitig innenstadttypische gewerbliche Nutzungen wie Gastronomie oder kleine Handwerksbetriebe vor Verdrängung zu schützen.



Behörde Nr. 25 IHK zu Rostock Schreiben vom 30.08.2019 Posteingang am 02.09.2019 Ifd. Seite 2

STELLUNGNAHME

BEHANDLUNG

Der Baugebietstyp "Urbanes Gebiet" wird durch zwei Hauptnutzungen geprägt, Wohnen und Gewerbe (sowie soziale und kulturelle Einrichtungen), die im Unterschied zum Mischgebiet aber nicht gleichgewichtig vertreten sein müssen. Dennoch ist darauf zu achten, dass beide Hauptnutzungen realisiert werden und eine prägende Wirkung entfalten. Wir begrüßen daher die Festsetzungen zum Ausschluss der Wohnnutzung in Teilen der Baugebiete. Der Anteil der künftigen gewerblichen Nutzungen lässt sich aus den Festsetzungen zwar nicht direkt prozentual bestimmen, erscheint aber mit Blick auf die vorgelegte Funktionsplanung durchaus als prägend.

Der vorliegende Bebauungsplan 10.W.63.1 sieht für die Flächen MK1, MK2a und MK2b vor, diese als Kerngebiete auszuweisen.

Auf dem Gebiet MK1 befindet sich zum aktuellen Stand der Campus der Europäischen Fachhochschule in Rostock. Für das Gebiet ist textlich ein Ansiedlungsverbot für Einzelhandelsansiedlungen festgesetzt. Nach § 7 BauNVO dienen Kerngebiete vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Kultur. Auch wenn nach § 1 Abs. 9 BauNVO einzelne "Nutzungen" für zulässig, nicht zulässig oder ausnahmsweise zulässig erklärt werden können, würde u.E. der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben Sinn und Zweck des Wortlauts des § 7 widersprechen. Hierzu findet sich in der Literatur folgender Hinweis: "Untauglich wäre es daher, einen räumlich gesonderten Bereich, in dem vornehmlich oder gar ausschließlich Verwaltungen und vergleichbare Einrichtungen angesiedelt werden sollen, zwar als Kerngebiet auszuweisen, dort aber Einzelhandel generell auszuschließen oder nur in so begrenztem Umfang zuzulassen, dass die Gebietscharakteristik des §7 Abs. 1 BauNVO nicht mehr gewahr ist. Für solche Fälle ist eine andere Baugebietsausweisung - ggf. etwa die eines Sondergebiets für Einrichtungen der Verwaltung - zu wählen."1 Vor diesem Hintergrund raten wir an, die Ausweisung als Kerngebiet zu überprüfen und das Gebiet MK1 gegebenenfalls als entsprechendes Sondergebiet auszuweisen. Für die Gebiete MK2a und MK2b ist nach Planungsstand vorgesehen, hier u.a.

Einzelhandel als Ergänzung zum benachbarten "Neptun-Einkaufscenter" anzusiedeln. In Kerngebieten ist grundsätzlich jeder Einzelhandel nach Form und Größenordnung zulässig, soweit keine horizontal bzw. vertikal begrenzten Ausschlüsse festgesetzt werden (im Übrigen ergäbe sich eine "Begrenzung" lediglich aus der Größe des Baugebiets und dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung). Eine Sortimentsbegrenzung ist im Kerngebiet jedenfalls nicht möglich. Im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Ansiedlung eines Decathlon -Sportfachmarktes in der Hansestadt Rostock war der Standort Werftdreieck seinerzeit als geeigneter Alternativstandort eingeschätzt worden, durch Beschluss der Bürgerschaft, das Areal im Kern einer Wohnungsnutzung zuzuführen, war diese Option allerdings hinfällig. Die nunmehr im B-Plan-Entwurf vorgesehene Festsetzung von Kerngebieten sowie die laut Plan neu geregelte Zufahrtssituation einschließlich des Wegfalls und Ersatzes der Max Eyth-Straße durch eine leistungsfähigere Nord-Süd-Querung des Gebiets Werftdreiecks (Planstraße A) machen aus unserer Sicht hier eine

Das Areal am Werftdreieck ist insbesondere durch die Lage an einem ÖPNV-Verknüpfungspunkt begünstigt, die Funktion eines zentralen Bereiches zu übernehmen. Ziel ist es, in diesem zentrumsnahen, verkehrstechnisch sehr gut erschlossenen Gebiet eine betont konzentrierte Nutzungsmischung umzusetzen. Deshalb erfolgte im Flächennutzungsplan die Ausweisung als Kerngebiet MK.10.1. und bereits 1997 erfolgte im Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 die Festsetzung als Kerngebiet. Diese Planungsabsichten entsprechen nicht mehr vollständig den gegenwärtigen Erfordernissen und Planungsprämissen. Das Planungsziel für diese zentrumsnahen Flächen ist es jetzt also, Gewerbebetriebe, Wohnungen, aber auch soziale, kulturelle und andere Einrichtungen in nächster Nähe gemeinsam noch flexibler zu entwickeln und das Miteinander von Wohnen und Arbeiten zu erleichtern, ohne dass die Wohnnutzung wesentlich gestört ist.

Um die Entwicklung des Bereichs und die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplans so flexibel wie möglich zu ermöglichen, wird für den gesamten Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans künftig eine einheitliche Ausweisung als "Gemischte Baufläche" vorgenommen. Eine entsprechende Ausformung der Nutzungen in Kerngebiete, Urbanen Gebiete bzw. in Mischgebiete und ergänzende Nutzungen bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten.

Grundsätzlich lässt die Darstellung des Flächennutzungsplans als Gemischte Baufläche auch die Ansiedlung eines größeren Sportfachmarktes zu.

In diesem Gebiet werden allerdings andere Nutzungsoptionen favorisiert.
Gemäß Bürgerschaftsbeschluss wurde ein Zielabweichungsverfahren für die Ansiedlung eines Decathlon Sportfachmarktes in Schutow beantragt, das positiv beschieden wurde. Die entsprechenden Planungen werden dann für diesen Standort erfolgen. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche bereits als Sondergebiet "Handel" ausgewiesen.



HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – GEMISCHTE BAUFLÄCHE AM WERFTDREIECK BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

Behörde Nr. 25 IHK zu Rostock Schreiben vom 30.08.2019 Posteingang am 02.09.2019 Ifd. Seite 3

STELLUNGNAHME

Neubewertung und Prüfung dergestalt erforderlich, Decathlon doch noch auf diese Teilflächen zu lenken. Sollte sich hieraus ergeben, dass der Standort für die Ansiedlung eines Sportfachmarktes Decathlon geeinigt ist, ist dieser dem Standort Schutow vorzuziehen. Andernfalls regen wir an, anstelle der Kerngebiete MK 2a und MK 2b einen anderen Baugebietstyp festzusetzen, mindestens jedoch horizontal und auch vertikal begrenzte Einzelhandelsausschlüsse festzusetzen. Zudem sollte auch die – von der Bürgerschaft noch zu beschließende – Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei den Festsetzungen des B-Plans Beachtung finden – eine Einzelhandelsnutzung neben dem "Neptun-Einkaufscenter" ist nach dem Konzept in diesem Stadtbereich nicht vorgesehen.

Die Bedeutung der an das Planungsgebiet angrenzenden Straßeninfrastruktur ist aus Sicht der IHK besonders zu unterstreichen; Die Lübecker Straße ist als Bestandteil des inneren Tangentenringes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Hauptverkehrsachse L22 von größter verkehrlicher Bedeutung sowohl für den überregionalen als auch für den gesamten innerstädtischen Verkehr. Das Areal des zukünftigen Wohngebietes Werftdreieck befindet sich direkt an dieser hochfrequentierten Verkehrstrasse und ist mit Blick auf Lärmemissionen und Luftschadstoffe bereits aktuell ein sehr kritischer Bereich. Bei der Planung sind nicht nur die Anforderungen des BauGB bzw. der BauNVO und die geänderte TA Lärm zu beachten, sondern auch europäische Vorgaben im Bereich des Lärm- und Immissionsschutzes. Im Rahme des B-Planverfahrens, des vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens und einer engen Abstimmung der zuständigen Ämter müssen die Probleme der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes soweit gelöst werden, dass ein ausreichender Schutz der Bewohner gewährleistet wird, dabei aber die Verkehrsfunktion der L22 uneingeschränkt sichergestellt bleibt und kein neuer Lärmbrennpunkt entsteht. Die an die Verkehrstrassen "heranrückende" Wohnbebauung darf keinesfalls dazu führen, dass es zu Einschränkungen in der Leistungs- und Funktionsfähigkeit, etwa durch Temporeduzierungen, kommt.

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planes vorgesehene Neugestaltung des Verkehrsraumes in der Lübecker Straße und der Anbindung der Werftstraße wird grundsätzlich begrüßt. Die Verkehrsplanung muss darauf ausgelegt sein, den bisher im Abschnitt Holbeinplatz – Doberaner Straße bestehenden Stauschwerpunkt zu beseitigen. Gleichzeitig muss, bedingt durch die prognostizierte Einwohnerentwicklung in Rostock und auch des Umlandes und damit einhergehend mit weiter zunehmenden Pendlerverkehren mit einer weiteren Verkehrszunahme auf der L22 gerechnet werden. Hinzu kommen die Quell- und Zielverkehre des Planungsgebietes und die Verkehrszunahme durch die weitere Entwicklung der angrenzenden Wohn- und Gewerbestandorte an der Werftstraße, der Carl-Hopp-Str. und des Fischereihafens.

Die Änderungsfläche, soll künftig als Gemischte Baufläche dargestellt werden.

Planungsziel für diese zentrumsnahen Flächen ist es, Gewerbebetriebe, Wohnungen, aber auch soziale, kulturelle und andere Einrichtungen in nächster Nähe gemeinsam noch flexibler zu entwickeln und das Miteinander von Wohnen und Arbeiten zu erleichtern, ohne dass die Wohnnutzung wesentlich gestört ist.

BEHANDLUNG

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird es im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Belange im Sinne des Planungsziels als gerechtfertigt angesehen, auch schutzbedürftige Nutzungen an einem teilweise stark lärmvorbelasteten Standort zu planen, wenn ein entsprechender angemessener Schutz des Menschen vor Lärmbelästigungen sichergestellt werden kann. Die Grenzwerte der Lärmbelastung z.B. für Urbane Gebiete sind aufgrund der möglichen Mischung unterschiedlichster Nutzungen insbesondere Tags höher als im Mischgebiet (tags 63dB/nachts 45 dB). Das bedeutet eine gewisse Pflicht für das Wohnen zur Duldung von Störungen durch andere Nutzungsarten.

Diese generelle Verträglichkeit auf Flächennutzungsplan – Ebene kann in der verbindlichen Bauleitplanung durch eine entsprechende Zonierung der Gemischten Baufläche in unterschiedliche Baugebiete und darüber hinaus die Festlegung bestimmter Nutzungen in den Übergangsgebieten oder horizontale Festsetzungen für Teilflächen der Gemischten Baufläche noch erhöht werden bzw. damit auch gerade für den Nachtwert die sichere Verträglichkeit geschaffen werden. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass entsprechende Lösungen im Bebauungsplan getroffen werden können.

Luftschadstoffe und Lärmimmissionen wurden in einschlägigen Fachgutachten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft und Lösungsmöglichkeiten für vorhandene Immissionsprobleme aufgezeigt.

Die der Planung zu Grunde liegende Verkehrsuntersuchung berücksichtigt bereits die zukünftig zu erwartenden zusätzlichen Verkehre. Dies führt zur Änderung des örtlichen Hauptnetzes und wird im Flächennutzungsplan dargestellt.

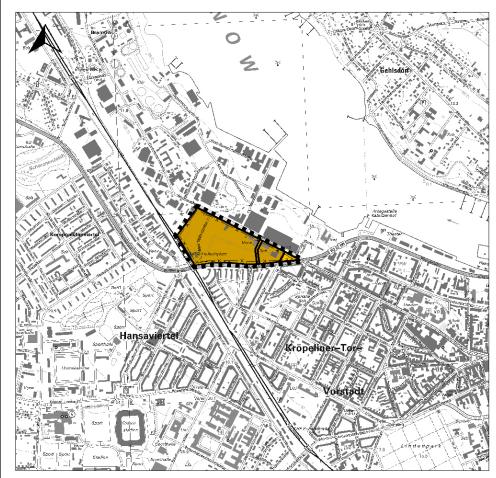
Um die beschriebenen verkehrlichen Anforderungen sicherzustellen bedarf es einer tiefgründigen verkehrsfachlichen Planung und Abwägung. Die Durchführung eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens, wie im B-Planentwurf beschrieben, erachtet die IHK daher als zielführend.



HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – GEMISCHTE BAUFLÄCHE AM WERFTDREIECK BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN						
Behörde Nr. 25	IHK zu Rostock	Schreiben vom 30.08.2019 Posteingang am 02.09.2019	Ifd. Seite 4			
STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG				
tiefgründigen v gesonderten P IHK daher als : Für die Umsetzt Leistungsfähigk etwaige Beeintr: Erschließung de der Rückbau de (Planstr. A) erfo Aus der Begrün (besondere Fen ergänzende Ma Erfahrungen au positiv zu seher Im Bereich der I Gebietes. Wir ei sichergestellt wi leistungsfähiges Ausführungen d beziehen sich n klarere Aussage	ungsphase muss sichergestellt werden, dass die Funktions- und eit der L22, der Werftstraße und der Max-Eyth-Str. erhalten bleibt und ächtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Zur Sicherstellung der ir Bereiche ehemalige Neptunwerft, Carl-Hopp-Str. und Fischereihafen darf ir Max-Eyth-Str. erst nach vollständiger Fertigstellung der neuen Anbindung Igen. dung geht hervor, dass Festsetzungen zum passiven Lärmschutz sterkonstruktionen oder Maßnahmen vergleichbarer Wirkung) als mögliche Bnahmen weiter betrachtet werden. Dem stimmen wir grundsätzlich zu, is anderen Städten, beispielsweise zum "Hamburger Fenster", sind bisher unfrastruktur vermissen wir Aussagen zur Breitbandversorgung des warten, dass im Zuge des Neubaus eines ganzen Stadtviertels rid, dass den Bewohnern und auch den Gewerbetreibenden ein Glasfasernetz für digitale Anwendungen zur Verfügung stehen wird. Die azu im Kapitel 3.9 "Technische Infrastruktur" (Seite 70 der Begründung) ur allgemein auf "Anlagen der Telekommunikation". Hier erwarten wir noch en zur Breitbandversorgung bei der weiteren Planung. Grüßen Grüßen	Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein generelles Thema des Infrastr Stadt. In der 14. Änderung des Flächennutzungsplans bedarf es dazu kein				

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 21.Nov.2017 (BGBI. I S.3786), sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dez.1990 (BGBI. I S.58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist; erlassen auf der Grundlage des § 9a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov.2017 (BGBI I S.3634)



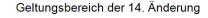
Gemischte Baufläche M.10.04 (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



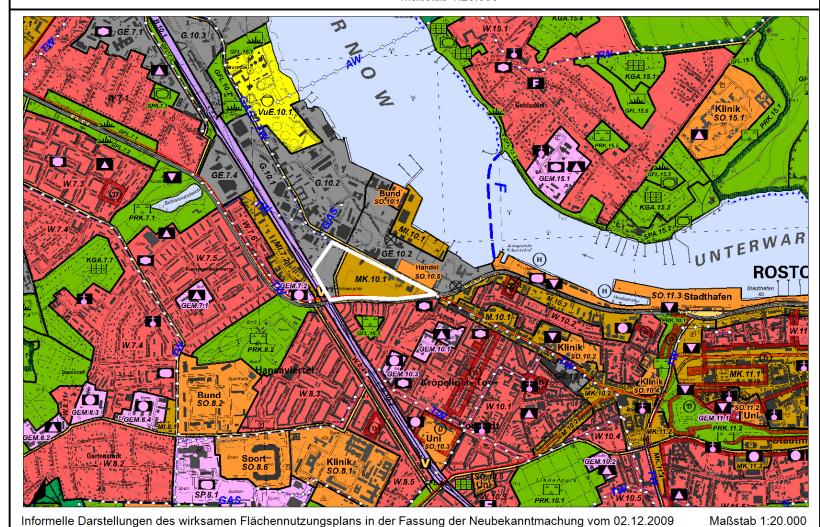
Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)



© LVermA M-V Nr. D/01/2001 Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der topographischen Karte DTK 10 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes M-

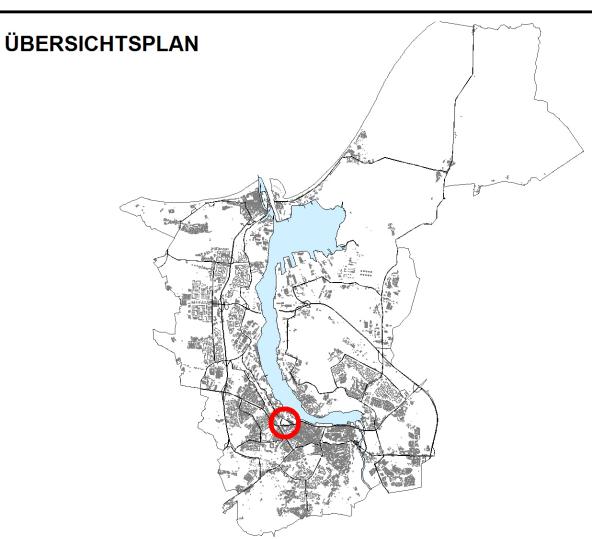


ANLASS UND INHALT

Das Areal am Werftdreieck ist insbesondere durch die Lage an einem ÖPNV-Verknüpfungspunkt begünstigt, die Funktion eines zentralen Bereiches zu übernehmen. Ziel ist es daher, hier eine zentrumsnahe Nutzungsmischung umzusetzen. Deshalb erfolgte bereits 1997 im BPL Nr.10.MK.63 die Festsetzung als Kerngebiet und 2006 erfolgte die Ausweisung als Kerngebiet im FNP. Diese Planungsabsichten entsprechen nicht mehr vollständig den gegenwärtigen Planungszielen. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Kerngebietsfläche MK.10.01 und eine Teilfläche der Gewerblichen Baufläche G.10.1 sollen daher geändert werden. Sie sollen künftig als Gemischte Baufläche dargestellt werden. So ist ein flexibleres Nebeneinander der bisher geplanten Nutzungen und dem Wohnen möglich. Darüber hinaus sollen die Straßenverkehrsflächen der aktuellen Planung angepasst werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 10,5 ha.

VERFAHREN

Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Da es sich hier um ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt, sollen entsprechend den Vorschriften in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Bebauungsplan 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" gleichzeitig für die Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden. Grundsätzlich sind aufgrund des höheren Detaillierungsgrades der Ermittlung von Umweltauswirkungen im Bebauungsplanverfahren auf der Ebene der Flächennutzugsplanung keine zusätzlichen oder anderen Umweltwirkungen darstellbar. Ein eigener Umweltbericht wurde nicht erstellt.



HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

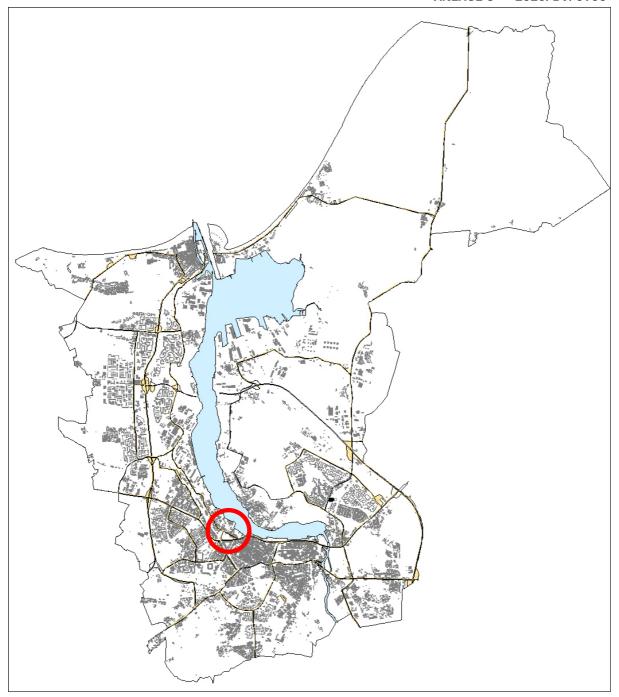
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 14. ÄNDERUNG

Ausweisung einer gemischten Baufläche am Werftdreieck

Rostock, 17.06.2020

Siegel

Madsen Oberbürgermeister



HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK LAND MECKLENBURG – VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 14. ÄNDERUNG

AUSWEISUNG EINER GEMISCHTEN BAUFLÄCHE AM WERFTDREIECK

BEGRÜNDUNG

Rostock, 17.06.2020 Der Oberbürgermeister

Inhalt

1.	Anlass und Ziel des Änderungsverfahrens	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt der Änderung	3
3.	Planungsgrundlagen und Nutzungseinschränkungen	5
3.1. 3.2. 3.3. 3.4. 3.5.	Planungsrechtliche Grundlagen Vorgaben übergeordneter Planungen Weitere zu beachtende Grundlagen Erschließungsbedingungen Nutzungseinschränkungen	
4.	Formale Auswirkungen der Änderung	12
4.1. 4.2.	Formale Änderungen im Plan Formale Änderungen in der Begründung	
5.	Umweltrechtliche Auswirkungen der Planung/ Umweltbericht	14
5.1.	Einleitung	
5.1.1	Kurzdarstellung Inhalt / Ziele der Bauleitpläne	
5.1.2	Darstellung, der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Natur- und Umweltschutzes	
5.2.	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt und Ableitung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs- maßnahmen	
5.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie des Untersuchungs- umfangs	
5.2.2	Schutzgutbezogene Beschreibungen und Bewertung	
5.2.3	Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich	
5.2.4	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichenlichern nachteiligen Umweltauswirkungen	
5.2.5	Prognose bei Nichtdurchführung	
5.2.6	sicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungs- möglichkeiten und Darstellung der Auswahlgründe	
5.3.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
6.	Ablauf des Änderungsverfahrens	50
Anlage 1	Datengrundlagen und Methodik zur Ermittlung der Umweltauswirkungen	52

1. ANLASS UND ZIEL DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

Die im Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgewiesenen Kerngebiete bilden zusammen mit den Sondergebieten Handel die Zentrenstruktur und damit das strukturelle Grundgerüst der Stadt.

Das Areal am Werftdreieck ist insbesondere durch die Lage an einem Verknüpfungspunkt des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) begünstigt, die Funktion eines zentralen Bereiches zu übernehmen. Deshalb erfolgte bereits 1997 im Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 die Festsetzung als Kerngebiet und 2006 wurde die Ausweisung als Kerngebiet in den jetzt wirksamen Flächennutzungsplan übernommen.

Bis heute konnten das Planziel einer hochwertigen Büro- sowie Einzelhandelsnutzung in städtebaulich attraktiver Ausprägung aber nicht umgesetzt werden. Großflächiger Einzelhandel wurde inzwischen im nördlich angrenzenden SO_{Handel}.10.6 über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans realisiert.

Andererseits wird entsprechend aktuellen Prognosen die Einwohnerzahl bis 2035 weiter erheblich wachsen. Die Stadt braucht neue Bau- und Freiflächen, um den Bedarf der künftigen Einwohner befriedigen zu können. Ziel muss es dabei sein, im Sinne einer flächenschonenden Stadtentwicklung nach dem Prinzip "Innen- vor Außenentwicklung" immer mehr Wohnraum gerade in der besonders nachgefragten Innenstadt zu schaffen. Leitbild ist dabei auch die Stadt mit kurzen Wegen, Arbeitsplätzen vor Ort und einer guten sozialen Mischung.

Für das Werftdreieck wird daher entsprechend der aktuellen Entwicklung nun ein verdichtetes, innerstädtisches Quartier mit einer Mischung aus vielfältigen Wohnungsangeboten sowie mit Einrichtungen, die die Funktion des Quartiers gewährleisten und darüber hinaus zur Belebung der angrenzenden Stadtquartiere beitragen, angestrebt. Die Nachnutzung des ehemaligen innerstädtischen Industriestandortes soll durch die Ausweisung hochqualitativer Grün- und Freiräume auch zur Verbesserung der Freiflächenversorgung im Stadtbereich Kröpeliner-Tor-Vorstadt insgesamt beitragen.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist es angebracht, auch eine ca. 2,4 ha große angrenzende brachliegende Fläche westlich der Max-Eyth-Straße in die Planung zu integrieren. Durch die vorgesehene Verlegung der Max-Eyth-Straße besteht die Chance einer ganzheitlichen Entwicklung des sich als städtebauliche Einheit darstellenden Areals.

Das Planungsziel für diese zentrumsnahen Flächen ist es jetzt, Wohnungen, Gewerbebetriebe, aber auch soziale, kulturelle und andere Einrichtungen in nächster Nähe gemeinsam noch flexibler zu entwickeln und das Miteinander von Wohnen und Arbeiten zu erleichtern, ohne dass die Wohnnutzung wesentlich gestört ist.

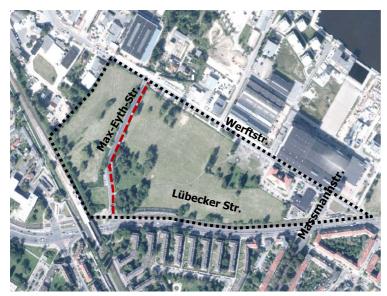
Da der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" (Neuaufstellung des BPL Nr.10.MK.63 "Werftdreieck") dieses Planungsziel aufgreift und eine Nutzungsmischung aus urbanen Gebieten, Sondergebieten, Kerngebieten und Gemeinbedarfsflächen auf den bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Kerngebietsflächen und Gewerblichen Flächen festsetzt, ist das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB durch die Einbeziehung der Gewerblichen Baufläche und die Verlagerung des Schwerpunktes der Zentrumsentwicklung in Richtung Wohnungsbau nicht mehr vollständig erfüllt.

Aus diesen Gründen wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND INHALT DER ÄNDERUNG

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt zwischen der Lübecker Straße und der Werftstraße. Es befindet sich ca. 200 m vom Ufer der Warnow entfernt. Der Bereich zwischen

Geltungsbereich der 14. Änderung und Warnow wird durch eine Nutzungsmischung aus Gewebe, Wohnen sowie Büro- und Verwaltungsgebäuden bestimmt.



Luftbild 2016 aus Geoport.HRO

Unmittelbar nördlich grenzt großflächiger Einzelhandel an. Südlich der Lübecker Straße schließen sich Wohngebiete an. Der Standort ist durch die gute Einbindung in das Straßennetz und eine sehr gute ÖPNV-Anbindung (Haltestellen von S-Bahn, Straßenbahn und Bus) geprägt.

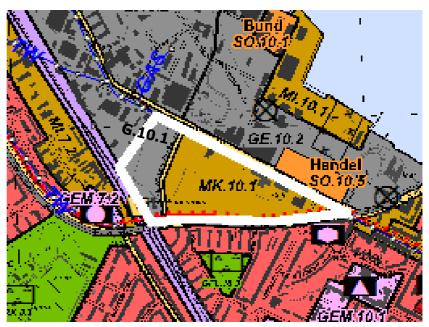
Der überwiegende Geltungsbereich (östlich der Max-Eyth-Straße) entspricht dem noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 "Kerngebiet Werftdreieck" und ist im Flächennutzungsplan als Kerngebiet MK.10.1. dargestellt.

Die ehemalige Bebauung der Neptunwerft wurde bis auf einzelne Gebäude zurückgebaut und liegt seitdem brach. Rasenflächen mit Baumgruppen bestimmen heute das Bild. Im östlichen Plangebiet sind noch ein Autohaus und eine denkmalgeschützte Handelsschule, die heute eine medizinische Bildungseinrichtung beherbergt, vorhanden. Östlich der Maßmannstr. liegt eine platzartige Fläche mit einer Straßenbahnhaltstelle.

Westlich der Max-Eyth-Str. schließt der Gelungsbereich eine Brachfläche mit ein, die westlich durch vorhandene Bebauung und die S-Bahn-Trasse Rostock-Warnemünde begrenzt wird. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche Teil der Gewerblichen Baufläche G.10.1. Durch die Einbeziehung dieser Fläche ist die Möglichkeit gegeben, eine ganzheitliche Entwicklung des Werftdreiecks bis zur Bahntrasse zu realisieren, zumal durch die neue Straßenplanung die Max-Eyth-Str. entfällt, die die ursprüngliche Begründung für die Nutzungsgrenze war.

Gewerbliche Baufläche G.10.1. ist insgesamt 13,2 ha groß. Für die außerhalb des Geltungsbereichs der 14. Änderung liegenden Flächen der G.10.1. ist eine Überplanung als Nutzungsmischung aus Gewerbe und Wohnen im Sinne der Bestandswahrung vorgesehen (BPL Nr.10.W.199 "Werftdreieck-Quartier West" in Aufstellung). Hier sind noch einige Verfahren (Planfeststellung der Bahn) abzuwarten, bis die Planungsziele ausgeformt werden können.

Die ca. 2,4 ha der Gewerblichen Baufläche G.10.1., die



Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans mit dem Geltungsbereich der 14. Änderung

für eine Überplanung im Sinne einer Mischnutzung in den Geltungsbereich der 14. Änderung einbezogen werden, bilden den Übergangsbereich zwischen einem durch Gewerbe, Industrie und Versorgungsflächen geprägten Stadtbereich und einem künftigen urbanen Gebiet, in dem Wohnungen, Gewerbebetriebe, aber auch soziale, kulturelle und andere Einrichtungen in nächster Nähe gemeinsam noch flexibler als Einheit miteinander verträglicher Nutzungen entwickelt werden sollen.

Auch bei der bisherigen Ausweisung als Gewerbliche Baufläche wäre es in diesem Bereich des G.10.1 sinnvoll und möglich gewesen, Nutzungen, die für das bisherige Kerngebiet verträglich sind bzw. diese ergänzen, anzusiedeln. Das hätten Geschäfts-, Büro-und Verwaltungsgebäude oder aber auch -in dieser Lage städtebaulich begründbar- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke sein können. Die entsprechende Zonierung der Gewerblichen Baufläche hätte entsprechend im Bebauungsplan erfolgen können.

Das Areal am Werftdreieck ist insbesondere durch die Lage an einem ÖPNV-Verknüpfungspunkt begünstigt, die Funktion eines zentralen Bereiches zu übernehmen. Ziel ist es jetzt aber, in diesem zentrumsnahen Gebiet, Wohnen, Gewerbe, aber auch soziale, kulturelle und andere Einrichtungen in nächster Nähe gemeinsam noch flexibler zu entwickeln und das Miteinander von Wohnen und Arbeiten zu erleichtern, ohne dass die Wohnnutzung wesentlich gestört ist. Der Schwerpunkt der Zentrumsentwicklung wird in Richtung Wohnungsbau verlagert.

Um die Umsetzung der Planungsziele für den gesamten Änderungsbereich so flexibel wie möglich zu halten (im Entwurf des Bebauungsplans ist derzeit eine Nutzungsmischung aus urbanen Gebieten, Sondergebieten, Kerngebieten und Gemeinbedarfsflächen vorgesehen), soll für den Bereich der jetzigen Kerngebietsfläche MK.10.1 (7,8 ha) und die 2,4 ha große Teilfläche der Gewerblichen Baufläche G.10.1 künftig eine einheitliche Ausweisung als "Gemischte Baufläche" erfolgen. Eine entsprechende Ausformung der Nutzungen kann dann im Bebauungsplan in Kerngebiete, Urbanen Gebiete bzw. in Mischgebiete und ergänzende Nutzungen erfolgen.

Darüber hinaus werden die Straßenverkehrsflächen (0,3 ha) der aktuellen Planung angepasst. Im Rahmen der Entwicklung der Bauflächen wird eine umfassende Änderung des Straßenverkehrsnetzes, insbesondere eine neue Anbindung der Werftstraße an die Hauptverkehrsachse Lübecker Straße notwendig.

Änderungen der Straßenverkehrsflächen werden dementsprechend vorgenommen.

Die innerstädtischen Hauptverkehrstrassen Max-Eyth-Straße und die Maßmannstraße entfallen künftig und die neue Anbindung wird als innerstädtische Hauptverkehrstrasse dargestellt.

Die Fläche der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist insgesamt ca. 10,5 ha groß.

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN UND NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

3.1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die wesentlichen planungsrechtlichen Grundlagen des Flächennutzungsplans sind:

- <u>Baugesetzbuch</u> (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. 07. 2017 (BGBI. I S. 2808);
- <u>Baunutzungsverordnung</u> (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. 05. 2017 (BGBI. I S. 1057);
- <u>Planzeichenverordnung 1990</u> (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);
- <u>Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern</u> (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777).

Prüfung der planungsrechtlichen Auswirkungen

Aufgrund Inhalt und Auswirkungen der Änderung wird davon ausgegangen, dass die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht berührt werden. Die geänderten Darstellungen ändern nichts an einem tragfähigen Bodennutzungskonzept für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets als Ganzes.

Sie präzisieren bzw. passen die ursprünglichen Planungsabsichten den aktuellen Entwicklungen an und stellen so einen aktuellen Baustein für die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt dar.

Das Planungsziel für diese Flächen ist es nach wie vor, in diesem zentrumsnahen, verkehrstechnisch sehr gut erschlossenen Gebiet durch eine konzentrierte Nutzungsmischung die Belebung auch der angrenzenden Stadtquartiere zu erzielen.

Dabei muss ein Schwerpunkt wie im rechtskräftigen Bebauungsplan aber nicht mehr auf der Einordnung von Einzelhandel liegen, da inzwischen großflächiger Einzelhandel auf der angrenzenden Sondergebietsfläche realisiert wurde (1. Änderung des Flächennutzungsplans), sondern kann den Belang des Wohnungsbedarfes verstärkt berücksichtigen. Die bisher auch im Kerngebiet grundsätzlich zulässige Nutzungsmischung soll zugunsten des Wohnungsbaus flexibler gestaltet werden (bisher Zulassung von Wohnungen nach § 7 Abs. 4 BauNVO möglich), um damit noch besser dem Ziel der Nutzungsmischung (Stadt der kurzen Wege) entsprechen zu können. Dazu soll auf Teilflächen (derzeit ca. 30% der Bebauungsplan-Fläche) als Planungsinstrument auch die Ausweisung eines Urbanen Gebiets gemäß § 6a BauNVO genutzt werden. Aber auch in diesen Teilflächen kann z.B. durch eine horizontale Zonierung eine Nutzungsmischung erfolgen. Ebenso soll auf der 2,4 ha großen Teilfläche der gewerblichen Baufläche G.10.1. künftig eine breite Palette baulicher Nutzungen, die in gemischten Bauflächen möglich sind, verwirklicht werden (gegenwärtig sind neben Straßenverkehrs- und Grünflächen ein Sondergebiet "Parkhaus", eine Gemeinbedarfsfläche und ein Baufeld MU geplant). Dabei kann eine Gliederung der möglichen Nutzungen gegenüber den westlich angrenzenden Nutzungen (Bahnanlagen, G.10.1) in der verbindlichen Bauleitplanung die städtebauliche Ordnung des Raumes gewährleisten. Diese ist in der verbindlichen Bauleitplanung möglich und wird auch auf den weiteren Flächen des G.10.1 im BPL Nr. 10.W.199 "Werftdreieck – Quartier West" fortgesetzt werden.

Im gültigen Flächennutzungsplan wurde als Nutzungsgrenze zwischen dem Kerngebiet und der gewerblichen Baufläche die bestehende innerstädtische Hauptverkehrsstraße (Max-Eyth-Str.) gewählt. Die Aufteilung der Baugebiete folgte also nicht genauen Planungsvorstellungen zur Abgrenzung und Flächengröße, sondern richtete sich nach den Gegebenheiten. Mit der neuen Planung wird die Hauptverkehrsstraße im Gebiet verlagert, so dass die ursprüngliche Nutzungsgrenze nicht mehr gegeben ist. Städtebaulich drängt sich nun die Einbeziehung der als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen und brachgefallenen Flächen in die vorgesehenen Nutzungen auf. Des Weiteren handelt es sich um eine Verschiebung einer Nutzungsgrenze, die nicht dazu führt, dass die Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzungen wesentlich geändert wird. Das Nebeneinander von M- und G –Gebieten ist im Flächennutzungsplan als grundsätzlich verträglich anzusehen, zumal es sich hier aufgrund der besonderen Lage der Gebiete bei der Realisierung immer um gegliederte Flächen (wie auch in der Umgebung) innerhalb ihrer Bestimmungen handeln wird.

Aus den beabsichtigten Planungen resultierenden für die anderen Darstellungen des Flächennutzungsplans keine erforderlichen Änderungen. Die umgebenen bestehenden Nutzungen/ Ausweisungen sind generell verträglich und werden bei der Entwicklung im Änderungsgebiet beachtet. Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans wird nicht verändert.

Die der ursprünglichen Planung zugrundeliegende städtebauliche Konzeption wird durch die neue Flächenausweisung erhalten und besser den gegenwärtigen Entwicklungen angepasst. Durch die Einbeziehung der Gewerblichen Baufläche und damit die Verlagerung des Schwerpunktes der Zentrumsentwicklung in Richtung Wohnungsbau ist das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aber nicht mehr vollständig erfüllt.

6

Mit der Änderung werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Eine mögliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter kann ausgeschlossen werden.

Auch Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, liegen nicht vor. Ein Betrieb, der unter die Regelungen der Seveso-III-RL fällt, ist in der maßgeblichen Umgebung nicht vorhanden. Somit ist das Gebot der Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen auf Flächennutzungsplan-Ebene berücksichtigt.

Das Verfahren der Änderung wird daher nach § 13 BauGB im einfachen Verfahren durchgeführt.

3.2 VORGABEN ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN

Ziele der Raumordnung

Maßgebend sind das Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 30.05.2005 sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) der Region Rostock vom 22.08.2011.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Oberzentrum. Oberzentren versorgen die Bevölkerung ihres Oberbereichs mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs. Für das Änderungsgebiet gibt es keine konkreten Ziele.

Ziele der Raumordnung stehen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.

Planfeststellungen

Im Rahmen der beabsichtigten Planung wird eine umfassende Änderung des Straßenverkehrsnetzes, insbesondere hinsichtlich der Anbindung der Werftstraße an die Hauptverkehrsachse des **L22 Lübecker Straße**, verfolgt. Dies erfolgt im Rahmen einer Planfeststellung. Der Bereich dieser Planfeststellung liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 14.Änderung des Flächennutzungsplans. Aus der Planfeststellung sind aufgrund der Maßstabsebene keine Änderungen des Flächennutzungsplans zu erwarten. Falls doch, sind diese zu einem späteren Zeitpunkt nachrichtlich zu übernehmen.

Durch die **Deutsche Bahn AG** wird aktuell ein Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt "Bahnhof Rostock-Bramow" im Rahmen des Großprojektes Rostock-Berlin durchgeführt. Durch ein zusätzlich geplantes Rangiergleis wird es zu einer Inanspruchnahme eines Randstreifens an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs über die bisher gewidmeten Bahnflächen hinaus in einer Breite bis zu 6 m kommen. Diese Verschiebung der Grenze ist aufgrund ihrer Größe für den Flächennutzungsplan im Maßstab 1:20.000 nicht relevant (nicht darstellbar).

3.3 WEITERE ZU BEACHTENDE GRUNDLAGEN

Landschaftsplan

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplans stellt für die Fläche östlich der Max-Eyth-Straße Wohnbaufläche/gemischte Baufläche und für den Bereich westlich der Max-Eyth-Straße Gewerbegebiet/gewerbliche Bauflächen dar. Auch ist eine Fläche für den Gemeinbedarf "Schule" für die ehemalige Handelsschule ist dargestellt. Im südwestlichen Teilbereich ist bestandswahrend eine kleine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünverbindung" dargestellt.

Im Textteil des Landschaftsplans wird explizit darauf hingewiesen, dass der stadtplanerische Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" stärker umgesetzt werden soll. Hierfür sind insbesondere die innerstädtischen Brachen, wie u.a. das sogenannte "Werftdreieck", stärker in die städtebauliche Planung einzubeziehen.

Durch die Änderung einer Gewerblichen Baufläche in eine Gemischte Baufläche ist keine Verschlechterung allgemeiner grünplanerischer Belange zu erwarten.

Die Planungen zum Bebauungsplan zeigen, dass die Ausgestaltung des Planungsziels der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünverbindung" richtig und umsetzbar ist.

Unbenommen davon ist eine mögliche künftige Änderung der Nutzungsart der Bauflächen und der Ausformung der Grünflächen im Landschaftsplan als dem entsprechenden Fachplan möglich.

Eingriffsregelung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

In der 14. Änderung werden aus Kerngebieten und Gewerblichen Bauflächen Gemischte Bauflächen. Aufgrund dieser vorgenommenen Änderungen ist nicht mit einer Erhöhung der Eingriffe in Natur und Umwelt zu rechnen, so dass den grundlegenden Zielen des Baugesetzbuches und des Naturschutzes Rechnung getragen wird. Eine Zuweisung von möglichen externen Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan wird daher nicht notwendig.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe sowie der notwendigen Ausgleichs- und Kompensationmaßnahmen erfolgt in der verbindlichen Planung.

Artenschutz

In der Bauleitplanung sind die mögliche Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu ermitteln. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans 19.W.63.1 wurde auch eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, welche die Anforderungen von § 44 BNatSchG erfüllt.

Durch die gegebene Vorbelastung aufgrund der innerstädtischen Lage, der industriellgewerblichen Vornutzung bzw. den anthropogenen Einwirkungen infolge der Beräumung der Fläche, ist mit dem Vorkommen besonders seltener bzw. störempfindlicher Tierarten nicht zu rechnen. Das Erfordernis der Kartierung spezieller Artengruppen besteht daher nicht.

Im Ergebnis der erstellten artenschutzrechtlichen Beurteilung steht zum Schutz der Brutvögel bei der Baufeldberäumung das Erfordernis einer Bauzeitenregelung. Bei der Baumfällung ist neben den Anforderungen aus dem Schutz der Avifauna der zulässige Fällzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Durch diese Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte und das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden.

In der 14. Änderung werden aus Kerngebieten und Gewerblichen Bauflächen Gemischte Bauflächen. Aufgrund dieser vorgenommenen Änderungen ist nicht mit einer Erhöhung der Betroffenheit prüfrelevanter Arten zu rechnen.

Denkmalschutz

Kultur- und Sachgüter mit denkmalpflegerischer Relevanz im Plangebiet ist das Gebäude der ehemaligen Handelsschule (Werftstraße Nr. 5), die heute ein Fachhochschulstandort ist. Das 1924 vom renommierten Architekten Paul Korff errichtet Gebäude diente ursprünglich als Verwaltungsgebäude der Neptunwerft. Im Jahr 2000 wurde das Gebäude aufwändig saniert.

Als weiteres Baudenkmal im Plangebiet bestand bis 2018 noch die "Heinkel-Wand" nördlich der Lübecker Straße, die ein Teil der ehemaligen Industriehalle darstellt. Die Heinkel-Wand wurde Anfang 2018 abgerissen.

Diese werden nicht nachrichtlich übernommen, da es aufgrund der Vielzahl (ca. 450) im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und laufenden Aktualisierung der Denkmalliste auch im wirksamen Flächennutzungsplan keine Darstellungen dazu gibt.

3.4. ERSCHLIESSUNGSBEDINGUNGEN

Verkehrserschließung

Die im Plangebiet vorhandenen und die das Plangebiet umgebenden Strukturen der Straßenverkehrserschließung sind wesentlicher Bestandteil des gesamtstädtischen Verkehrssystems. Der Mobilitätsplan Zukunft MOPZ stellt Neuordnungserfordernisse insbesondere für die Straßenverkehrserschließung dar. Dazu ist das bestehende Straßensystem, bestehend aus Werftstraße, Lübecker Straße, Maßmannstraße und Max-Eyth-Straße sowie das parallel zur Lübecker Straße verlaufende Gleisbett der Straßenbahn neu zu ordnen. Entsprechend der vorliegenden Verkehrs-

8

untersuchung sind die bedeutsamsten Veränderungen neben der Umverlegung der Straßenbahnschienen im Bereich der Lübecker Straße, der Rückbau der Max-Eyth-Straße und des Abschnitts der Maßmannstraße im östlichen Plangebiet.

Neben der Erschließung des Plangebietes ist daher für den Anschluss an die Lübecker Straße eine neue innerstädtische Hauptverkehrsstraße durch das Gebiet zu planen.

Aus dem weiteren Ausbau der übergeordneten Verkehrsstrukturen der L22 (Lübecker Straße) durch ein Planfeststellungsverfahren sind keine Änderungen für den Geltungsbereich der 14. Änderung aufgrund der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans zu erwarten. Falls doch, sind diese nach Abschluss der Planfeststellung nachrichtlich zu übernehmen.

Technische Ver-und Entsorgung

Aufgrund der Lage und Vornutzung des Änderungsbereichs sind für alle Medien der technischen Infrastruktur die Grundvoraussetzungen zur Erschließung eines neuen Baugebiets gegeben. Der Bereich des ehemaligen Kerngebietes ist bereits vollständig erschlossen, neu hinzukommende Vorhaben können hier entsprechend angeschlossen werden. Für den Teil der ehemaligen Gewerblichen Baufläche sind neue Anlagen und Leitungssysteme erforderlich. Die freien Kapazitäten des vorhandenen Fernwärmenetzes ermöglicht es, die geplante Bebauung mit Wärme für Heizung und Warmwasser zu versorgen.

Soziale Infrastruktur

Das Plangebiet befindet sich in einem innerstädtischen Umfeld mit einer entsprechenden sozialen Infrastruktur. Notwendige Ergänzungen sind grundsätzlich im Plangebiet zulässig.

Aufgrund der vorgesehenen verdichteten Bebauung werden aber flächenintensive Einrichtungen wie Sportstätten eher keine Berücksichtigung finden. Daher ist aufgrund des entstehenden Mehrbedarfs besonders die Ertüchtigung vorhandener Infrastruktur im Umfeld bzw. bei nachgewiesenem konkretem Bedarf bei der Umsetzung der Vorhaben neue Einrichtungen und Sportstätten zu schaffen.

3.5. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Altlasten

Die langjährige gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der Änderungsfläche führte zu teilweise erheblichen Vorbelastungen des Schutzgutes Boden. Auch wenn die meisten baulichen Anlagen inzwischen zurückgebaut wurden, weisen Fundamentreste, kleinflächige Versiegelungen und Aufschüttungen auf die langjährige massive Störung des Bodens hin. Zudem bestehen an mehreren Stellen im Plangebiet noch Altlasten, die zu Belastungen des Bodens und/oder Grundwasser führen.

Die vorliegenden historischen Analyseergebnisse aus den Jahren 1991-2005 wurden im Zuge einer orientierenden Untersuchung den gültigen Prüfwerten der aktuellen Verordnungen gegenübergestellt. Dabei wurden die aktuellen Nutzungsabsichten zu Grunde gelegt. Im Rahmen der Untersuchungen im Oktober wurden 2017 die bislang festgestellten Kontaminationsschwerpunkte sowie weitere Verdachtsflächen erneut beprobt.

Es ist festzustellen, dass unter Zugrundelegung der geplanten Nutzungen die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze sowie Boden-Grundwasser eröffnet sind.

2019 erfolgten weitergehende Sanierungsuntersuchung bzw. es begann die Erarbeitung des Sanierungsplans. Im Ergebnis wird für den AS (Altlastenstandort) 0548.06 (ehemalige Tankstelle) kein zusätzlicher Handlungsbedarf notwendig. Durch die Baumaßnahmen für die geplante Bebauung werden wesentliche Mengen der belasteten Böden entnommen und der gesetzeskonformen Entsorgung zugeführt.

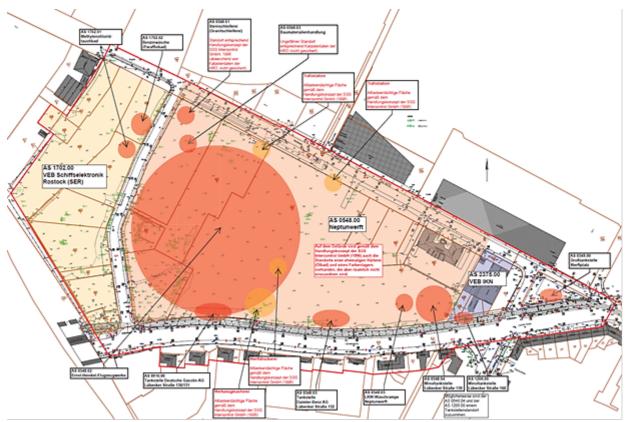
Im Bereich des AS 1702.01 (Paraffinbad/ Benzinwäsche) und der südlich davon gelegenen AS 1702.02 (Methylenchloridtauchbad) bestätigten sich die großflächigen Schwermetallbelastungen im Boden und es wurden zudem zusätzlich organische Kohlenwasserstoffe(BTEX, PAK₁₆ und LHKW) festgestellt. Der im Bereich des AS 1702.02 schon bekannte BTEX-Schaden kann nun mit

Lastschwerpunkt im Bereich des nördlichen Abschnittes des geplanten Kayenmühlengrabens verortet werden. Lage und Abgrenzung der im südlichen Bereich des AS 1702.01 lokalisierten PAK₁₆-Belastung konnten ebenfalls genauer bestimmt werden.

Die bereits durch die orientierende Untersuchung nachgewiesene Schwermetallbelastung des Bodens hat sich auch auf das Grundwasser ausgewirkt. So zeigen sämtliche 2019 durchgeführten Grundwasser-Beprobungen die Überschreitung von Prüf- bzw. Maßnahmenwerten, der für die Beurteilung herangezogenen LAWA*-Empfehlungen (1994), an.

Durch das Planungsziel der Herstellung des Kayenmühlengrabens als offenes Gewässer wird das, im südlichen Bereich des AS 1702.01 sehr hoch anstehende, belastete Grundwasser aufgeschlossen. Es erfolgt, bei entsprechenden Grundwasserständen, die Einleitung des belasteten Grundwassers in den Kayenmühlengraben. Aus diesem Grunde ist der Kayenmühlengraben dauerhaft gegenüber dem Grundwasser abzudichten. Dazu stehen in der Umsetzung mehrere Möglichkeiten zur Verfügung.

Für die ermittelten Sanierungszonen sind im Rahmen der Sanierungsplanung ergänzende Untersuchungen und Maßnahmen während der Planumsetzung notwendig. Daher ergibt sich als Handlungserfordernis die Ausweisung von sanierungsbedürftigen Teilgebieten. Im Bebauungsplan werden die AS 1702.01 (Benzinwäsche, Methylentauchbad) und AS 1702.02 (Paraffinbad) sowie die AS 1206.00 (Minoltankstelle Lübecker Straße) und AS 0548.06 (Tankstelle Daimler Benz) übernommen.



Die Abbildung stellt die im Kataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgeführten Altlastenstandorte und weitere altlastenverdächtige Standorte überblicksartig dar.

Den auch im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehenden Schwermetallbelastungen kann durch geeignete bauliche Maßnahmen hinreichend begegnet werden, sodass die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 BBodSchG erfüllt und die Planinhalte des Bebauungsplans umgesetzt werden können. Laut Gutachten sind als Maßnahmen hierfür der Verzicht auf die Errichtung von Kellern und ein Auftrag oder Bodenaustausch für die Innenhöfe zwischen den Gebäuden geeignet.

* Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA

Auch wenn nur teilweise die Beeinträchtigung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann und auch nur die teilweise Beseitigung der ermittelten Altlasten vor Inanspruchnahme der geplanten Nutzungen erfolgen muss, wird aufgrund der flächenhaften Verteilung der gesamte Geltungsbereich der 14. Änderung gemäß §1 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.

So wird auf Flächennutzungsplan – Ebene der Warnfunktion auf eine noch bestehende mögliche Gesundheitsgefährdung Rechnung getragen.

Immissionsschutz

Das Plangebiet wird von der stark frequentierten Lübecker Straße, der Werftstraße, der Schienenstrecke Hauptbahnhof Rostock - Bahnhof Warnemünde und dem Gewerbegebiet Carl-Hopp-Straße eingefasst. Im nordöstlichen und nordwestlichen Bereich grenzen Gewerbebetriebe an den Geltungsbereich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.W63.1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein verdichtetes, innerstädtisches Quartier mit überwiegendem Wohnanteil, aber auch umfassenden mit dem Wohnen verträglichen Einzelhandel, Gastronomie, Bildungs- und weiteren Dienstleistungs- und kleingewerblichen Angeboten geschaffen werden. Somit wird eine schutzbedürftige Nutzung an einem teilweise massiv lärmvorbelasteten Standort geplant. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Belange sind daher die durch den Verkehr und angrenzende Gewerbestandorte entstehenden Schalleinwirkungen zu ermitteln und zu prüfen, ob und in welchem Rahmen Maßnahmen zum Immissionsschutz erforderlich werden, um die mit der Eigenart des geplanten innerstädtischen Quartiers mit großem Wohnanteil (Urbanes Gebiet) verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigungen sicherzustellen.

Derzeit ist der Geltungsbereich der 14. Änderung im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Bauflächen und Kerngebiet ausgewiesen. Künftig erfolgt die Darstellung als Gemischte Baufläche. Durch die Änderung ändert sich der Schutzstatus insbesondere durch die mögliche Gliederung der Gemischten Baufläche in Gebiete, die einen höheren Anteil an Wohnbebauung (MI, MU) aufweisen können als bisher zulässig. In dem bisherigen Kerngebiet war in dem eingeschränkteren Rahmen nach § 7 Abs. 2 und 3 BauNVO auch Wohnbebauung möglich. Durch die mögliche Ausformung und Zonierung der Gemischten Baufläche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf Flächennutzungsplan – Ebene auch künftig eine verträgliche Nutzung von Teilgebieten für die Wohnnutzung anzunehmen und zu erwarten. Im Aufstellungsverfahren des konkreten Bebauungsplans muss geprüft werden, welche Festsetzungen bzw. sonstigen Maßnahmen im Sinne des Immissionsschutzes erforderlich werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird es im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Belange im Sinne des Planungsziels als gerechtfertigt angesehen, auch schutzbedürftige Nutzungen an einem teilweise stark lärmvorbelasteten Standort zu planen, wenn ein entsprechender angemessener Schutz des Menschen vor Lärmbelästigungen sichergestellt werden kann. Die Grenzwerte der Lärmbelastung z.B. für Urbane Gebiete sind aufgrund der möglichen Mischung unterschiedlichster Nutzungen insbesondere Tags höher als im Mischgebiet. Das bedeutet eine gewisse Pflicht für das Wohnen zur Duldung von Störungen durch andere Nutzungsarten. Gewerbelärm

Die westlichste Fläche der 14. Änderung, die künftig als Gemischte Baufläche dargestellt werden soll, grenzt derzeit unmittelbar an eine Gewerbliche Baufläche. Diese Zuordnung der Nutzungsarten lässt auf Flächennutzungsplanebene keine nicht zu bewältigenden erheblichen Spannungen oder Belästigungen durch Umweltauswirkungen erkennen. Es handelt sich um Gebiete mit Nutzungsarten generell verträglicher Schutzwürdigkeit und mit teilweise gleichen zulässigen Nutzungszwecken. Die Verträglichkeit auf Flächennutzungsplan – Ebene kann in der verbindlichen Bauleitplanung durch eine entsprechende Gliederung der Gemischten Baufläche in unterschiedliche Baugebiete und darüber hinaus die Festlegung bestimmter Nutzungen in den Übergangsgebieten oder horizontale Festsetzungen für Teilflächen eines Urbanen Gebietes noch erhöht werden bzw. damit auch gerade für den Nachtwert die sichere Verträglichkeit geschaffen werden.

Die Grenzwerte der Lärmbelastung für Urbane Gebiete sind aufgrund der möglichen Mischung unterschiedlichster Nutzungen insbesondere Tags höher als im Mischgebiet (tags 63d B/nachts 45 dB). Das bedeutet eine gewisse Pflicht für das Wohnen zur Duldung von Störungen durch andere Nutzungsarten.

Ermittlungen zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Gewerbelärm im Bebauungsplan ergaben, dass auch bei einer möglichen Festsetzung als Urbanes Gebiet die jeweiligen Immissionsrichtwerte weitestgehend eingehalten werden. Nur im nördlichen Bereich wird dann der Immissionsrichtwert für eine Wohnnutzung der TA Lärm zum Schutz vor Gewerbelärm für den Nachtzeitraum unter Berücksichtigung der Vorbelastungen um 2 dB(A) überschritten. Dabei wurden auch die an den Geltungsbereich angrenzenden gewerblich genutzten Flächen mit flächenbezogenen immissionswirksamen Ansätzen beachtet. Für den Geltungsbereich des nordöstlich angrenzenden Bebauungsplans Nr.10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft" wurden die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen berücksichtigt.

Die vorgenannte geringe Überschreitung der Richtwerte bei Gewerbelärm kommt nur bei dem selten eintretenden Ereignis gleichzeitiger Emission aller gewerblichen Nutzungen zum Tragen. Die Überschreitung in Höhe von 2 dB(A) lässt sich gegebenenfalls durch eine sinnvolle Gliederung der Gemischten Baufläche in Gebiete mit hohem und weniger hohen Schutzanspruch sowie einem erhöhten baulichen Schallschutz in der verbindlichen Bauleitplanung kompensieren. Auch lässt der Ansatz gemäß Schallimmissionsprognose darauf schließen, dass aufgrund vorhandener ausreichend hoher Kontingente eine mit dem Wohnen verträgliche gewerbliche Nutzung auf den jeweiligen Flächen im Umfeld auch weiterhin möglich ist. Die Zweckbestimmung der Gebiete bleibt gewahrt. Daher wird eine mögliche geringfügige Überschreitung der Richtwerte als abwägungsgerecht gesehen.

Verkehrslärm

Grundsätzlich lässt sich aus den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan ableiten, dass die ohnehin schon partiell sehr hohe Lärmbelastung, insbesondere aus dem Straßen- und Bahnverkehr in jedem Fall Maßnahmen zum Schutz gegenüber Lärmeinwirkungen erfordern, um eine gesundheitsgefährdende Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch zu vermeiden.

Durch sinnvolle Gliederung der Gemischten Baufläche in Gebiete mit hohem und weniger hohen Schutzanspruch sowie die Umsetzung von aktivem oder passivem Lärmschutz entlang der Straßenzüge oder durch entsprechende Baustrukturen und Grundrissgestaltung können in der verbindlichen Bauleitplanung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden. Entsprechende Lösungen sind auch im Bebauungsplan "Wohnen am Werftdreieck" möglich.

4. FORMALE AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

4.1. Formale Änderungen im Plan

A Im Plan werden folgende <u>Flächenänderungen</u> vorgenommen:

NUTZUNG	Ausweisungen im FNP in ha			Ausweisungen im Geltungs- bereich der 14. ÄNDERUNG		
	ALT	ÄNDERUNG	NEU	ALT	NEU	
Gewerbliche Baufläche G.10.1	13,2	- 2,4	10,8	2,4 ha	0,0 ha	
Kerngebiet MK.10.1	7,8	- 7,8	0,0	7,8 ha	0,0 ha	
Flächen für den Straßenverkehr	0,3	+ 0,1	0,4	0,3 ha	0,4 ha	
Gemischte Baufläche M.10.4	-	+ 10,1	10,1	0,0 ha	10,1 ha	
Summen	21,3		21,3	10,5 ha	10,5 ha	

B Weitere Änderungen im Plan:

Kennzeichnung von Altlasten

Auch wenn nur teilweise die Beeinträchtigung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann und auch nur die teilweise Beseitigung der ermittelten Altlasten vor Inanspruchnahme der geplanten Nutzungen erfolgen muss, wird aufgrund der flächenhaften Verteilung der gesamte Geltungsbereich der 14. Änderung gemäß §1 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.

Anmerkung: <u>Kindertageseinrichtungen</u>, wie in der Gemeinbedarfsfläche im Bebauungsplan geplant, werden aufgrund ihrer breiten Zulässigkeit in Baugebieten im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

4.2. Formale Änderungen im Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht des rechtsgültigen Flächennutzungsplans wird geändert:

A in:

7. Zentrenkonzept 7.3. Flächenausweisungen 7.3.1. Kerngebiete

- Die Tabelle 19 wird entsprechend geändert:

Tabelle 19: Geplante Kerngebiete

Stadtteil	Flächenkennziffer	Flächenname	Fläche in ha
9	MK.9.2	Hauptbahnhof / Südstadt	23,9
10	MK.10.1	Werftdreieck	7,9
11	MK.11.1	August-Bebel-Straße	2,9
		Teilfläche City/Am Kanonsberg	5,3
13	MK.13.2	Petriedamm Mitte	3,3
Summe			43,3 35,4

⁻ Der dazugehörige Absatz 5 wird gestrichen:

- Tabelle 21 in

8. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN- 8.2 Gemischte Bauflächen und Mischgebiete - 8.2.2 Bedarf und Flächenausweisung

wird entsprechend ergänzt:

Tabelle 21: Gemischte Bauflächen und Mischgebiete in städtischen Entwicklungsbereichen

Stadtteil	Flächenkennziffer	Flächenname	Fläche in ha
1	MI.1.2	Güterbahnhof Warnemünde	6,6
4	M.4.1	ehemalige Poliklinik Lütten Klein	2,2
6	MI.6.1	Hundsburgallee	4,4
10	MI.10.1	Teilfläche NIR	4,5
	M.10.4	Werftdreieck	10,1
11	M.11.1	Güterbahnhof	16,1
	M.11.2	Goethe-/Herweghstraße	4,5
	MI.11.2	Holzhalbinsel	5,5
12	MI.12.1	Weißes Kreuz	5,6
15	MI.15.1	Pressentinstraße	3,0
Summe			52,4 62,5

[&]quot;Die Achse über den Doberaner Platz und die Doberaner Straße endet am Werftdreieck. Das vormals -gewerblich genutzte Areal ist über einen Bebauungsplan ebenfalls als Kerngebiet festgesetzt. Die Lage am ÖPNV-Verknüpfungspunkt Hohlbeinplatz begünstigt diese Ausweisung."

- Als Absatz 5 wird eingefügt:

"Die Achse über den Doberaner Platz und die Doberaner Straße endet am Werftdreieck. Für das Werftdreieck wird entsprechend der aktuellen Entwicklung ein verdichtetes, innerstädtisches Quartier mit einer Mischung aus vielfältigen Wohnungsangeboten sowie mit Einrichtungen, die die Funktion des Quartiers gewährleisten und darüber hinaus zur Belebung der angrenzenden Stadtquartiere beitragen, angestrebt. Die Nachnutzung des ehemaligen innerstädtischen Industriestandortes soll durch die Ausweisung hochqualitativer Grün- und Freiräume auch zur Verbesserung der Freiflächenversorgung im Stadtbereich Kröpeliner-Tor-Vorstadt insgesamt beitragen. Die Lage am ÖPNV-Verknüpfungspunkt Hohlbeinplatz begünstigt diese Ausweisung."

B Beiplan 4 - Zentrenkonzept und Beiplan 5 - Gemischte Bauflächen

- Die Beipläne werden um die entsprechenden Symbole und Darstellungen verändert.

5. UMWELTRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / UMWELTBERICHT

Grundsätze

Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, welche Auswirkungen die Umsetzung des Vorhabens auf die Schutzgüter: Mensch, Wasser, Boden, Fläche, Klima/Luft, Landschaftsbild, Flora/Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen haben kann und ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

Gemäß BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Aufgrund der geringen Detailschärfe der Flächennutzungsplanung können auch die Umweltauswirkungen der Planung nur in groben Zügen qualitativ dargestellt werden. Gegebenenfalls erforderliche vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand nachgelagerter Verfahren. Da es sich hier um ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt, sollen entsprechend den Vorschriften in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Bebauungsplan 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" im Sinne einer Abschichtung gleichzeitig für die Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden. Grundsätzlich sind aufgrund des höheren Detaillierungsgrades der Ermittlung von Umweltauswirkungen im Bebauungsplanverfahren auf der Ebene der Flächennutzugsplanung keine zusätzlichen oder anderen Umweltwirkungen darstellbar.

Da es sich um ein Verfahren nach § 13 BauGB handelt, wird kein eigener Umweltbericht erstellt.

Nachfolgend werden Inhalte des Umweltberichts des Bebauungsplans modifiziert auf die Maßstabsebene und Inhalte des Flächennutzungsplans wiedergegeben. Teilweise sind aber bereits Informationen enthalten, die auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung gar nicht dargelegt werden könnten und die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans auch nicht berühren. So ist aber die Verständlichkeit gewahrt und die Umsetzbarkeit des Planungsziels der 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird noch besser untersetzt.

5.1. Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung Inhalt / Ziele der Bauleitpläne

Mit dem **Bebauungsplan** Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" wird die Zielsetzung verfolgt, den Bereich der ehemaligen Neptunwerft, das sogenannte "Werftdreieck", zu einem urbanen innerstädtischem Quartier zu entwickeln. Für diesen Bereich liegt bereits seit dem 28.06.2006 der Bebauungsplan Nr.10.MK.63 vor. Bis heute konnte die angestrebten hochwertige Büro- sowie Einzelhandelsnutzung nicht umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund und des gleichzeitig bestehenden Wohnbedarfs für die Rostocker Bevölkerung, soll nun der Bebauungsplan neu aufgestellt und die Ansiedlung von Wohnbebauung im Sinne der Schaffung eines attraktiven innerstädtischen Quartiers der kurzen Wege, mit umfassenden Angeboten an Läden-

Dienstleistungs- sonstigen gewerblichen sowie Gemeinbedarfseinrichtungen planungsrechtlich vorbereitet werden.

In die Neuaufstellung des Bebauungsplans wird eine ca. 2,4 ha große angrenzende brachliegende Fläche westlich der Max-Eyth-Straße integriert. Hierin bestehen zusätzliche Chancen, eine ganzheitliche Entwicklung des Werftdreiecks bis zur Bahntrasse zu realisieren. Weiterhin erfolgt eine Berücksichtigung des gesamten Straßenraums der Lübecker Straße zwischen S-Bahntrasse und Platz des 17. Juni, um eine ganzheitlichen Betrachtung städtebaulicher Belange und hier insbesondere derjenigen des Verkehrs und des Immissionsschutzes zu gewährleisten.

Um die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplans für den gesamten Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans so flexibel wie möglich zu halten, soll für den Bereich der jetzigen Kerngebietsfläche MK.10.1 und eine Teilfläche der Gewerblichen Baufläche G.10.1 künftig eine einheitliche Ausweisung als "Gemischte Baufläche" erfolgen. Eine entsprechende Ausformung der Nutzungen kann dann im Bebauungsplan in Kerngebiete, Urbane Gebiete bzw. in Mischgebiete und ergänzende Nutzungen erfolgen.

Änderungen der Straßenverkehrsflächen werden dementsprechend vorgenommen.

Charakteristik des Standortes

Das Plangebiet befindet sich in einer städtebaulich gut integrierten Lage und gehört zum Stadtteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt. Die Max-Eyth-Straße quert das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Das Gelände ist überwiegend eben und weist eine leicht ansteigende Topographie in südliche und östliche Richtung auf. Erst nördlich der Werftstraße erfolgt der Geländeabfall Richtung Warnowufer.

Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet die Werftstraße. Westlich der Max-Eyth-Straße schließt der Geltungsbereich eine Brachfläche ein und wird hier im Nordwesten durch die vorhandene Bebauung zwischen der Werftstraße und der S-Bahn-Trasse Rostock-Warnemünde begrenzt. Im Südwesten reicht das Areal bis an die S-Bahn-Trasse heran. Die südliche Begrenzung des Gebietes stellt die Lübecker Straße dar.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird derzeit vorrangig durch eine anthropogen geprägte Freifläche gebildet. Diese ist durch große Rasenbereiche mit lockerem Baumbestand gekennzeichnet.

Das Plangebiet wurde bis zum Jahr 1989 überwiegend von der Neptunwerft als Betriebsgelände genutzt. Diese Bebauung wurde bis auf einzelne Gebäude vollständig zurückgebaut und die Fläche liegt seitdem brach. Lediglich im südöstlichen Plangebiet (im Dreieck zwischen Lübecker und Werft Straße) ist noch Gebäudebestand erhalten. Dieser umfasst ein eingeschossiges Autohaus und die zweigeschossige, denkmalgeschützte, ehemalige Handelsschule, die heute eine medizinische Bildungseinrichtung (EUFH med.) beherbergt. Beide Gebäude verfügen über großflächig versiegelte Nebenflächen (Parkplätze, Zufahrten etc.). Die Fläche im südöstlichen Plangebiet, die von Lübecker Str., Werftstraße und Verlängerung der Maßmannstraße eingeschlossen wird, weist gepflasterte Freiflächen und Rasenbereiche sowie eine Haltestelle der Straßenbahn auf.

Art der Festsetzungen und Darstellungen

Im Bebauungsplan umfassen die Urbanen Gebiete (MU 1 bis MU 9), die im gesamten Gebiet verortet sind, eine Fläche von ca. 4,2 ha. Die GRZ liegt hier bei 0,4 bis 0,7, jeweils den Anforderungen der Gebiete entsprechend. Durch den fast autofreien Verkehr innerhalb des Gebietes werden zwei Parkhäuser vorgesehen. Die im westlichen und östlichen Bereich verorteten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Parkhaus werden auf einer Fläche von ca. 0,5 ha festgesetzt. Das im Osten verortete Kerngebiet, welches derzeit die EUFH med. nutzt, wird aufgrund der denkmalpflegerischen Anforderungen bestandsorientiert mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Eine Gemeinbedarfsfläche im Nordwesten ist auf 0,26 ha verortet.

Im Geltungsbereich der **14. Änderung des Flächennutzungsplans** erfolgt für den Bereich der jetzigen Kerngebietsfläche MK.10.1 und eine Teilfläche der Gewerblichen Baufläche G.10.1 künftig eine einheitliche Ausweisung als "Gemischte Baufläche".

15

Änderungen der Straßenverkehrsflächen werden der aktuellen Planung angepasst. Die innerstädtischen Hauptverkehrstrassen Max-Eyth-Straße und die Maßmannstraße entfallen künftig und die neue Anbindung wird als innerstädtische Hauptverkehrstrasse dargestellt.

Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12,4 ha. Hierbei entfallen auf den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 10.MK.63 ca. 8,82 ha.

Die festgesetzten Urbanen Gebiete (MU 1- MU9) umfassen insgesamt ca. 4,2 ha. Das festgesetzte Kerngebiet (MK, EUFH med.) umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha. Das festgesetzte Sondergebiet (SO Parkhaus West/Ost) wird mit einer Fläche von ca. 0,5 ha festgesetzt. Die festgesetzte Gemeindebedarfsfläche umfasst schließlich ca. 0,26 ha. Verkehrsflächen werden in einer Größe von 5,9 ha und Grünflächen in einer Größe von ca. 1,1 ha festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ca. 10,5 ha. Die jetzige Kerngebietsfläche MK.10.1 von 7,8 ha und die 2,4 ha große Teilfläche der Gewerblichen Baufläche G.10.1 werden künftig als Gemischte Baufläche M.10.4 dargestellt. Darüber hinaus werden die Straßenverkehrsflächen (0,3 ha) der aktuellen Planung angepasst.

5.1.2 Darstellung, der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Raumordnung und Landesplanung

Maßgebend sind das Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 30.05.2005 sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) der Region Rostock vom 22.08.2011.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Oberzentrum. Oberzentren versorgen die Bevölkerung ihres Oberbereichs mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs. Für das Änderungsgebiet gibt es keine konkreten Ziele.

Landschaftsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, erste Aktualisierung 2014

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplans stellt für die vom Geltungsbereich umfasste Fläche östlich der Max-Eyth-Straße großflächig Wohnbaufläche/gemischte Baufläche und für den Bereich westlich der Max-Eyth-Straße Gewerbegebiet/gewerbliche Bauflächen dar. Innerhalb der Wohnbau- bzw. gemischten Baufläche ist eine Fläche für den Gemeinbedarf "Schule" dargestellt. Im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes (im Kreuzungsbereich Lübecker Straße/Max Eyth-Straße) ist eine Grünfläche kleinen Ausmaßes sowohl als wichtige Wegeverbindung als auch als gestörter Niederungsverlauf eingestuft.

Im Textteil des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird explizit darauf hingewiesen, dass der stadtplanerische Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" stärker umgesetzt werden soll. Hierfür sind insbesondere die innerstädtischen Brachen, wie u.a. das sogenannte Werftdreieck", stärker in die städtebauliche Planung einzubeziehen.

Weitere Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung der Naturhaushaltsfunktionen werden für das Plangebiet nicht dargestellt.

<u>Luftreinhalte- und Aktionsplan LRP (2008 Neuauflage 2015):</u>

Hinsichtlich des Bebauungsplangebiets trifft der Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (2008/2015) ausschließlich Aussagen zu der bestehenden, hauptsächlich verkehrsbedingten Stickstoffdioxid(NO_2)-Belastung der L 22 (Lübecker Straße). Die mittleren jährlichen NO_2 -Belastungen lagen im B-planrelevanten Abschnitt (zugrundgelegt werden hier die Ergebnisse der Messstation am Holbeinplatz) im Jahr 2007 bei 23 μ g/m³ und somit unterhalb des in der 22. BImSchV festgelegten Grenzwertes. Bis 2010 stiegen die Jahreskenngrößen der durchschnittlichen NO_2 -Belastungen an der Messstelle Holbeinplatz sprungartig an, nahmen im Weiteren aber wieder stetig ab. In den Jahren 2011 und 2012 stagnierte die Belastung bei 32 μ g/m³. Ursächlich für diese Entwicklung sind ggf. die Umsetzung der im LRP aufge-

zeigten Maßnahmen zur NO₂-Reduzierung wie Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der L 22 von 60 km/h auf 50 km/h sowie die Koordinierung und Optimierung der Lichtsignalanlagen. Hinsichtlich der <u>Feinstaubbelastung (PM10)</u> wurden im untersuchten Zeitraum bis 2007 im B-planrelevanten Abschnitt der L 22 an der Messstation am Holbeinplatz keine Überschreitung der Grenzwerte gemessen.

<u>Lärmaktionsplan LAP (2018)</u>

Hinsichtlich der bestehenden Lärmbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 und dessen unmittelbarer Umgebung werden im Lärmaktionsplan Hanse- und Universitätsstadt Rostock Aussagen zur stark frequentierten Lübecker Straße (L 22) getroffen, welche die südliche Begrenzung des Plangebietes darstellt. Die hohen Verkehrsmengen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit sind für diesen Bereich schallimmissionsseitig problematisch. So sind für den gesamten Straßenabschnitt in den Tages- und Nachtstunden Überschreitungen der als gesundheitsschädlich geltenden Auslösewerte (65/ 55 dB(A) tags/ nachts) zu verzeichnen. Es werden Pegel von mehr als 70/ 60 dB(A) im Tag-/ Nachtzeitraum an der Lübecker Str. erreicht. Der Abschlussbericht des Lärmaktionsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 3. Stufe (2018), bildet auch den aus südwestlicher Richtung einwirkenden Schienenlärm, ausgehend von den Gleisen der Deutschen Bahn AG ab. Es bestehen massive Immissionsvorbelastungen für das Plangebiet bzw. Teile des Plangebietes durch den motorisierten Verkehr (Pkw, Lkw) und den Schienenverkehr auf den Gleisen der Deutschen Bahn.

Aufgabe der Lärmaktionsplanung (LAP) ist es, vordringlich für diesen Abschnitt geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung zu entwickeln. Unter anderen sieht die LAP Stufe 2 für den betroffenen Bereich der Lübecker Straße eine Prüfung lärmarmer Fahrbahnbeläge vor. Zudem wird für die Lübecker Straße im Abschnitt zwischen S-Bahntrasse und Maßmannstraße für die bestehenden, südlichen angrenzende Wohnbebauung eine Baulückenschließung/Hofschließung vorgeschlagen. Darüber hinaus sind passive Schallschutzmaßnahmen (baulicher Gebäudeschallschutz) als lärmmindernde Maßnahmen zu berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Lärmbrennpunkt Holbeinplatz/Lübecker Straße gelten auch in der Lärmaktionsplanung Stufe 3 fort.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete/-erfordernisse

Schutzgebiete sind nicht betroffen. Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen und in unmittelbarer Nähe befinden sich auch keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 20 NatSchAG M-V). Im Plangebiet befinden sich zudem keine Alleebäume, welche die Bedingungen für den gesetzlichen Schutzes nach § 19 NatSchAG M-V erfüllen. Insgesamt wurden im September bzw. November 2016 im gesamten Plangebiet des Bebauungsplans ca. 300 Bäume erfasst. Hiervon sind ca. 180 Bäume entsprechend § 2 der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschützt. Für 67 dieser Bäume greift zudem der gesetzliche Baumschutz des NatSchAG M-V.

5.2. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt und ihrer Bestandteile und Ableitung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.2.1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie des Untersuchungsumfangs

Für die betroffenen Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Untersuchungsraum herangezogen. Die Untersuchungszeit richtete sich nach den erforderlichen Fachgutachten. Untersuchungsgegenstand und -umfang resultieren aus dem abgestimmten Untersuchungsrahmen vom 14.04.2016, der nachfolgend kurz zusammengefasst wird.

Schutzgut Mensch

 Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung und Beschreibung der Lärmeinwirkung aus der Umgebung auf das Plangebiet und Beurteilung der Verträglichkeit im Hinblick auf die geplan-

- ten Nutzungen sowie Empfehlungen für Festsetzungen zu möglichen Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen
- Schalltechnisches Gutachten; Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans (2. Stufe der Begutachtung, Kohlen & Wendtland 02.2019).
- Ersteinschätzung der Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb und angrenzend des B-Plangebietes hinsichtlich Luftschadstoffbelastung durch verkehrsbedingte Emissionen (NO2, NO, Partikel PM 10, PM 2,5), Prognose wie sich Bestandssituation durch zusätzliche Schießung der Nordseite Lübecker Str. ändert, Aussagen zur Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen / Festsetzungsvorschlägen (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Schreiben vom 11.12.2017),
- Lärmaktionsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, III Stufe, 2018,
- Ableitung des Bedarfs an naturgebundenen Erholungs-, Freizeitnutzungen und Spielplätzen, Wegebeziehungen sowie Grünverbindungen

Schutzgut Luft

- Ersteinschätzung der Luftschadstoffbelastung (LUNG M-V Stand 11.12.2017)

Schutzgut Fläche

- Bewertung Bestandsversiegelung und Nutzung anhand Biotop- und Nutzungskartierung (10./11.2016)
- Maß der Neuversiegelung und Flächeninanspruchnahme vor dem Hintergrund der vorgesehen Nutzungen

Schutzgut Boden

- Bewertung Art und Ausmaß bestehender Bodenbelastungen sowie Abschätzung von Handlungserfordernis im Hinblick auf die geplante Nutzung, Aussagen zu Sanierungsmaßnahmen / Festsetzungsvorschlägen (BAUGRUND STRALSUND /Stand 05.09.2016)
- Orientierende Untersuchung (H.S.W. 11.2017),
- Sanierungsuntersuchung / Vorentwurf Sanierungsplan (H.S.W., 12.2019),
- Maß der Flächeninanspruchnahme vor dem Hintergrund der vorgesehenen Nutzungen
- Beurteilung Versickerungsfähigkeit und Baugrundverhältnisse/betroffene Bodentypen im Plangebiet (Hsw 12/2016)

Schutzgut Wasser

- Aussagen zur Sturmflutschutzsicherheit und Anforderungen an die Planung
- Aussagen zu wasserwirtschaftlichen und ökologischen Aspekten zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser
- Aussagen zu Grundwasserdargebot und -belastung im Hinblick auf die geplante Nutzung
- Aussagen zur Umsetzung der Herstellung des Kayenmühlengrabens inklusive Aussagen zur Gestaltung des Wasserlaufes und dessen Einspeisung durch Regenwasser (Wasserdargebot)

Schutzgut Klima

- Aussagen zum Lokalklima unter besonderer Berücksichtigung der Land-See-Windzirkulation
- Beurteilung der kleinklimatischen Folgen der geplanten Festsetzungen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Bewertung des Verlustes bzw. der Beeinträchtigung des Baumbestandes im Hinblick auf die geplante Bebauung auf Basis der Ergebnisse der Erfassung des vorhandenen Baumbestandes "Bestandsplan: Baumbestand" M 1:1000
- Bewertung des Verlustes bzw. der Beeinträchtigung des vorhandenen Vegetationsbestandes im Plangebiet vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung auf Basis der Biotoptypenkartierung "Bestandsplan Biotoptypen" M 1:1.000
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich des Vorkommens bzw. der Beeinträchtigung von streng und besonders geschützten Arten auf Basis einer Potentialanalyse als Bestandteil des Grünordnungsplans (GOP)

Schutzgut Landschaftsbild

- Erfassung der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsform der Landschaft/
 wesensbestimmender Merkmale des Landschaftsbildes und Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft infolge der Umsetzung der Planinhalte
- Darlegung von Gestaltungserfordernissen auf Basis des Funktionsplans AT Wimmer 06.2017, insbesondere Gestaltung des zentralen Grünzuges sowie Einbindung des neu hergestellten Kayenmühlengrabens, Anpflanzung und Erhalt von Grünbeständen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Bewertung Art und Ausmaß der Beeinträchtigungen auf die im Plangebiet befindlichen Denkmäler, hier: ehemalige Handelsschule und Heinkel-Mauer

5.2.2 SCHUTZGUTBEZOGENE BESCHREIBUNGEN

5.2.2.1 Schutzgut Mensch

Lärm

(Quelle: Schalltechnische Untersuchungen zum B-Plan Nr. 10.W.63.1 LAIRM CONSULT GMBH 09/2017, Kohlen & Wendland 02/2019)

Beschreibung der Situation

Das Plangebiet befindet sich im Innenstadtbereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Es wird von der stark frequentierten Lübecker Straße, der Werftstraße, der Schienenstrecke Hauptbahnhof Rostock - Bahnhof Warnemünde und dem Gewerbegebiet Carl-Hopp-Straße eingefasst. Es ist weitgehend eben und unbebaut. Einzig im Norden und Osten des Plangebiets befinden sich überwiegend gewerblich genutzte Flächen. Schutzwürdige Nutzungen bestehen, abgesehen von der Fachhochschuleinrichtung, innerhalb der Plangebietsgrenzen derzeit nicht. Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 befinden sich jedoch folgende Wohn- bzw. erheblich schutzbedürftige Nutzungen, die ebenfalls vor erheblichen Lärmbelästigungen (durch die Umsetzung der Planinhalte) zur schützen sind:

- Die bestehende Wohnbebauung südlich des Holbeinplatzes und südlich der Lübecker Straße; Schutzanspruch: vergleichbar dem eines Allgemeinen Wohngebiets (WA),
- die Bestandshäuser nördlich der Werftstraße; Schutzanspruch: vergleichbar dem eines Mischgebietes (MI),
- ein Bestandsgebäude (Werftstraße 19) südlich der Werftstraße; Schutzanspruch: vergleichbar dem eines Mischgebietes (MI).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.W63.1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein verdichtetes, innerstädtisches Quartier mit überwiegendem Wohnanteil, aber auch umfassenden mit dem Wohnen verträglichen Einzelhandel, Gastronomie, Bildungs- und weiteren Dienstleistungs- und kleingewerblichen Angeboten zu schaffen. Somit wird eine schutzbedürftige Nutzung an einem teilweise massiv lärmvorbelasteten Standort geplant. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Belange sind daher die durch den Verkehr und angrenzende Gewerbestandorte entstehenden Schalleinwirkungen zu ermitteln und zu prüfen, ob und in welchem Rahmen Maßnahmen zum Immissionsschutz erforderlich werden, um die mit der Eigenart des geplanten innerstädtischen Quartiers mit großem Wohnanteil (Urbanes Gebiet) verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigungen sicherzustellen.

Als wesentliche Lärmquellen bestehen:

- Straßenverkehr, insbesondere auf den Hautverkehrsstraßen, Werftstraße,
- Bahnstrecke Rostock-Warnemünde mit auch nächtlichem Güter- und S-Bahnverkehr,
- diverse Gewerbebetriebe, insbesondere in den nördlich und nordöstlich angrenzenden industriell-gewerblich geprägten Gebieten.

Infolge der vorliegenden Planung kommen

- Veränderungen im Straßenverkehr auf den angrenzenden Straßen,
- der Verkehr auf der neu zu errichtenden Planstraße A, die die entfallende Max-Eyth-Straße ersetzt und

- Freizeitlärm infolge eines Spielbereichs für die Altersgruppe der 14 bis 19-Jährigen hinzu.

Durch den aktuell im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens in Vorbereitung befindlichen Bau eines Rangiergleises auf Höhe des S-Bahn-Haltepunkts und nordwestlich davon, ist aufgrund der Planfeststellungsunterlagen nicht mit einer relevanten Erhöhung der Bahngeräusche zu rechnen.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

In der Schalltechnischen Untersuchung (Stand 03/17) und des schalltechnischen Gutachtens (02/19) wurden zur Beurteilung der vom Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschimmissionen u.a. bei Nichtumsetzung der Planinhalte an exemplarischen Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches die Beurteilungspegel berechnet. Diese Angaben lassen Rückschlüsse auf den Umfang der Vorbelastung durch den Verkehrslärm zu.

Danach besteht eine deutliche Lärmvorbelastung, welche schwerpunktartig durch den Straßenverkehr auf der Lübecker Straße verursacht wird. Lediglich im Westen des Plangeltungsbereiches bestimmt der Schienenverkehrslärm den Beurteilungspegel (03/2017). Vorbelastungen durch Emissionen, die durch bestehende gewerbliche Strukturen hervorgerufen werden, wurden ausschließlich im Nordwesten und Nordosten des Plangebietes ermittelt, die für den Tagzeitraum unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben, im Nachtzeitraum teilweise jedoch zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts führen.

Hinsichtlich des <u>Straßen- und Gesamtverkehrslärms</u> bestehen somit nahezu im gesamten Plangebiet erhöhte Vorbelastungen, Stufe 2, im Nahbereich der Lübecker Straße sind zum Teil hohe Lärmvorbelastungen (Stufe 3) mit Überschreitungen der Anhaltwerte für Gesundheitsgefährdung tags und nachts verzeichnet worden.

Hinsichtlich des <u>Gewerbelärms</u> besteht, was die Bebauung südlich der Lübecker Straße betrifft, eine geringe Vorbelastung, sodass hier eine Einstufung in Stufe 1 erfolgt. Bezüglich der relevanten Nutzungen im Bereich der Werftstraße liegt eine mittlere Vorbelastung (Stufe 2) vor. Hinsichtlich des Freizeitlärms liegt eine geringe Vorbelastung (Stufe 1) vor.

Prognose der Umweltauswirkungen

Ver<u>kehrslärm</u>

Die prognostizierten Geräusche des Straßenverkehrs, hervorgerufen durch die L 22 Lübecker Straße (~44.000 Kfz/d) im Süden, die Werftstraße (~20.000 Kfz/d) im Norden sowie die geplante Planstraße A (~14.000 Kfz/d) im Osten sind maßgeblich immissionsbestimmend für das gesamte Untersuchungsgebiet. Im westlichen Teil des Plangebietes sind zusätzlich Schienenverkehrsgeräusche der westlich des Plangebietes gelegenen Bahnlinie Rostock- Warnemünde immissionsrelevant. Geräusche der Straßenbahn beeinflussen das Gesamtverkehrsgeräusch aus Straßenverkehr und Bahnlinie (Rostock-Warnemünde) nur unwesentlich.

Das Plangebiet ist allseitig von Verkehrswegen eingeschlossen und damit auch allseitig verlärmt. An den Rändern des Plangebietes und hier insbesondere im Bereich Lichtsignalanlagen (LSA) geregelter Knoten werden die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung an der Planbebauung mit bis zu Lr,Tag/Nacht = 73/65 dB(A) erreicht und teilweise deutlich überschritten. Im Bereich der Bestandsbebauung südlich der Lübecker Straße werden durch den geringen Abstand zur L 22 mit Werten von Lr,Tag/Nacht = 76/68 dB(A) noch einmal 3 dB(A) höhere Pegel erreicht. Ein ähnliches Bild ergibt sich im Bereich der Werftstraße im Norden des Plangebietes. Auch hier werden durch den Straßenverkehr Beurteilungspegel im Grenzbereich bzw. oberhalb der Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung erreicht. An LSA-geregelten Kreuzungen und Einmündungen erreicht der Beurteilungspegel Werte von Lr,T/N = 73/65 dB(A) und damit ein ähnlich hohes Niveau wie an der L 22. Das Verkehrsaufkommen der Werftstraße ist zwar nur halb so groß wie das der L 22, jedoch beträgt der mittlere Abstand zwischen Straßenachse und der nächstgelegenen Baugrenze innerhalb des Plangebietes nur ca. 20 m und ist damit deutlich geringer als der Abstand zwischen der Planbebauung und der L 22 an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Schienenverkehrsgeräusche der Bahnlinie Rostock-Warnemünde haben ihren Konfliktschwerpunkt im Nachtzeitraum. Hier wird das Plangebiet bis zu einer Tiefe von ca. 180 m, bezogen auf die Gleisachse des Richtungsgleises Warnemünde (6325), mit über den MU- Orientierungswerten liegenden Beurteilungspegeln beeinträchtigt. Die höchsten Beurteilungspegel ergeben sich aufgrund des erhöhten Abstrahlverhaltens von Brücken im Nahbereich der Eisenbahnüberführung über die L22. Hier treten Beurteilungspegel von Lr, Tag/ Nacht = 65/63 dB(A) innerhalb des Baufeldes MU1b auf. Der Tagzeitraum weist bezüglich des Bahnlärms ein deutlich geringeres Konfliktpotential auf. Die Konflikte beschränken sich auf einen 30 m breiten Korridor bezogen auf das Richtungsgleis Warnemünde (6325). Die höchsten Überschreitungen wurden wiederum für den Brückennahbereich ermittelt und betragen hier an der Westgrenze des Baufeldes MU1b 4 dB(A).

Geräuschimmissionen der parallel zur L 22, zwischen L 22 und Planbebauung verlaufenden Straßenbahntrasse liegen überwiegend mehr als 10 dB(A) unterhalb des Summenpegels aus Straßenverkehr und Bahnlinie Rostock-Warnemünde und tragen damit nicht mehr relevant zum Gesamtverkehrsgeräusch bei.

Die anspannte Ausgangssituation wird sich infolge des mit dem <u>Bebauungsplan induzierten Zusatzverkehrs</u>, hier v.a. durch die Verlegung der Max-Eyth-Straße und die damit verbundene Verlegung der Lichtsignalanlage in Teilbereichen noch verschlechtern. Insbesondere entlang der Lübecker Straße (L 22) sowie abschnittsweise an der Werftstraße. Zur Lösung des bestehenden städtebaulichen Konfliktes wird vom Gutachter empfohlen, ein Lärmsanierungsprogramm für die Bereiche, in denen Zunahmen von 1 dB(A) und mehr zu erwarten sind, durchzuführen.

Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Gewerbelärm innerhalb des Plangebietes wurden die Beurteilungspegel an der vorgesehenen Bebauung innerhalb des Plangebietes ermittelt. Dabei wurden die an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden gewerblich genutzten Flächen mit flächenbezogenen immissionswirksamen Ansätzen berücksichtigt. Für den Geltungsbereich des nordöstlich angrenzenden Bebauungsplans Nr.10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft" wurden die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente berücksichtigt.

Bei einer Festsetzung als urbanes Gebiet werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte (63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) für den Tagzeitraum eingehalten.

Ermittlungen zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Gewerbelärm im Bebauungsplan ergaben, dass bei einer Festsetzung als Urbanes Gebiet die jeweiligen Immissionsrichtwerte weitestgehend eingehalten werden. Im nördlichen Bereich wird der Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum unter Berücksichtigung der Vorbelastungen um 2 dB(A) überschritten, so dass die Anforderungen der TA Lärm zum Schutz vor Gewerbelärm an dieser Stelle nicht erfüllt werden können.

Bei der Berechnung wurden die an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden gewerblich genutzten Flächen mit flächenbezogenen immissionswirksamen Ansätzen berücksichtigt.

Untersucht wurde insbesondere der nördlich angrenzende B-Plan Nr. 10.MI.138 mit den darin befindlichen gewerblichen Nutzungen. Die maßgebliche Lärmquelle (Tankstelle) wurde mit dem realen Betrieb angesetzt. Da die restlichen Betriebe die vergebenen Kontingente (IFSP) nicht ausschöpfen, ist noch Entwicklungsspielraum für gewerbliche Nutzungen in diesem B-Plan vorhanden. Außerdem wurden zwei weitere relevante gewerbliche Nutzungen (Buntmetallhandel, Feuerverzinkerei) identifiziert und mit ihren realen Betriebszuständen im Berechnungsmodell berücksichtigt. Für die übrigen, nordwestlich befindlichen Nutzungen wurden immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungsegel von 60/50 dB(A)/m², also die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente angesetzt.

Diese Überschreitung kann toleriert werden und löst keinen Handlungsbedarf aus.

Die gewerblichen Nutzungen im Umfeld werden zudem im Regelfall nicht eingeschränkt. So lässt der Ansatz gemäß Schallimmissionsprognose darauf schließen, dass aufgrund ausreichend hoher

Kontingente eine gewerbliche Nutzung auf den jeweiligen Flächen auch weiterhin möglich ist. Damit bleibt die Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets gewahrt.

Weiterhin kommen vorgenannte geringe Überschreitungen der Richtwerte bei Gewerbelärm nur bei dem selten eintretenen Ereignis gleichzeitiger Emission aller gewerblichen Nutzungen zum Tragen.

Freizeitlärm

-Betrifft Spiel- und Bolzplätze. Ausführungen gehen weit über die Inhalte des Flächennutzungsplans hinaus -

Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Im Bebauungsplan erfolgte eine ausführliche Prüfung der möglichen Alternativen an immissionstechnischen Maßnahmen, welche zur Herstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im neuen Quartier Werftdreieck geeignet sind.

<u>Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Mensch gegenüber Gewerbelärm</u>

In Anbetracht der bestehenden anderen erheblichen Belange, wie der Schaffung dringend benötigten Wohnraums und der schon aus Naturschutzgründen gebotenen baulichen Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche ist eine geringfügige Überschreitung der Richtwerte in seltenen Fällen abwägungsgerecht.

Maßnahmen zur Kompensation sind:

- Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf und ein deutlich erhöhter baulicher Schallschutz im nordwestlichen Bereich, der aufgrund der hohen Verkehrsvorbelastung ohnehin notwendig ist.

<u>Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Mensch gegenüber Verkehrslärm</u>

Eine weitergehende Überschreitung der Grenzwerte der Verkehrsbelastung führt in einigen Bereichen zum Ausschluss von dauerhafter Wohnnutzung.

Weiter führt eine Reihe von Festsetzungen dazu, dass der Schutz der Wohnnutzung in diesem vorbelasteten innerstädtischen Gebiet gewährleistet werden kann, z.B.:

- Festsetzung von Lärmpegelbereichen
- Lärmschutzwände
- Grundrissgestaltung
- weitgehend geschlossene Baustruktur nach außen,
- Anordnung offener Außenwohnbereiche ausschließlich an lärmabgewandten Seiten.

Insgesamt betrachtet, werden bei Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen entsprechend der **im Bebauungsplan** getroffenen Festsetzungen die Auswirkungen als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Derzeit sind im Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der Änderung eine Gewerbliche Bauflächen und Kerngebiet ausgewiesen. Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans ändert sich der Schutzstatus insbesondere durch die mögliche Gliederung in Gebiete, die einen höheren Anteil an Wohnbebauung (MI, MU) aufweisen als bisher. In dem bisherigen Kerngebiet war in dem eingeschränkteren Rahmen nach § 7 Abs. 2 und 3 BauNVO auch Wohnbebauung möglich. Durch die mögliche Ausformung und Zonierung der Gemischten Baufläche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf Flächennutzungsplan – Ebene eine verträgliche Nutzung von Teilgebieten für die Wohnnutzung anzunehmen und zu erwarten. Im Aufstellungsverfahren des konkreten Bebauungsplans muss geprüft werden, welche Festsetzungen bzw. sonstige Maßnahmen im Sinne des Immissionsschutzes in diesem ohnehin sehr vorbelasteten Raum zur Umsetzung der Planungsziele erforderlich werden. Die vorstehenden Betrachtungen zeigen, dass dies machbar ist.

LUFT

Beschreibung der Situation

Das Plangebiet liegt an einer stark frequentierten Hauptverkehrsstraße (Lübecker Straße), für die Beurteilung wurden die Messwerte der nahgelegenen Messstation am Hohlbeinplatz herangezogen. Zudem wurde durch das LUNG eine Berechnung der Jahreskenngröße zur Beurteilung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂), Schwebstaub (PM10) und Feinstaub (PM 2.5) mit den von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock prognostizierten Verkehrszahlen (DTV) durchgeführt. Betrachtet wurden die Lübecker Straße, Werfstraße und die zukünftige Verbindungsstraße.

Daneben wurden im Hinblick auf mögliche Luftbelastungen die nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtigen Anlagen der Gewerbe- und Industriebetriebe im Umfeld des Plangebiets mit betrachtet.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) enthält zum Schutz der Luftqualität als Zielwerte die aktuellen Grenzwerte der TA Luft, die spätestens bis 2010 zu erreichen waren und nur noch nachrichtlich in der ersten Spalte untenstehender Tabelle mitgeführt werden. Seit 2011 gelten bei kommunalen Planungen im gesamten Stadtgebiet die vorsorgeorientierten Zielwerte für das Jahr 2015 als Bewertungsmaßstab, die die aktuellen Grenzwerte um 50 % unterschreiten.

Tabelle: Luftbelastung

Datenquelle	Jahr	NO ₂ [µg/m³]	Feinstaub [µg/m³]	PM 10	Stickstoffmonoxid [µg/m³]
LUNG	2016	30	21		23
LUNG	2017	27	20		20

Tabelle: Zielwerte Luftqualität

Zeithorizont	Zielwerte 2010	Zielwerte 2015	Zielwerte 2020	Zeitinter- vall	Empfindlichstes Schutzgut
Partikel PM 10	40	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickstoffdioxid	40	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickoxide*)	30	15	< 15	Jahresmittel	Vegetation

^{*)}Stickoxide als Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid ausgedrückt als Stickstoffdioxid

Im Zusammenhang mit den o.g. Werten der Luftbelastung ist zu ersehen, dass für die im UQZK aufgeführten Luftschadstoffe die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 im Jahr 2016/2017 im Nahbereich der Lübecker Straße (Messstation Hohlbeinplatz) teilweise überschritten werden. Es ist demnach von einer mittleren Vorbelastung, Stufe 2, auszugehen. Aufgrund der geringeren durchschnittlichen Verkehrsstärke der Werftstraße und der Max-Eyth-Straße kann gegenüber dem Standort der Messstation Holbeinplatz mit Einfluss der Kreuzung Karl-Marx-Straße sowie Hamburger Straße und Lübecker Straße, welche eine hohe Verkehrslast aufweisen, das restliche Plangebiet überwiegend als gering vorbelastet (Stufe 1) eingestuft werden.

Darüber hinaus sind bei der Feststellung der Vorbelastung weitere Faktoren zu berücksichtigen. Hier sind vor allem gewerbliche Anlagen nördlich und östlich des Plangebietes zu nennen. Diese sind die Tamsen Maritim GmbH, die Rostocker Fracht- und Fischereihafen (RFH) GmbH und die ZinkPower GmbH, die Hanseatische Brauerei Rostock und die Biogasanlage der Nordwasser GmbH, die durch ihren Betrieb zu einer Beeinträchtigung des Plangebietes führen können.

Die Tamsen Maritim GmbH betreibt Produktionsstätten zum Bau von glasfaserverstärkten Yachten, ca. 1.600 m in nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Dadurch können hier u.a. Stäube entstehen und in das Bebauungsplangebiet einwirken.

Im Rostocker Fischereihafen, der sich ca. 2.600 m nordwestlich des Geltungsbereiches befindet, werden u.a. staubende Güter (Dünger, Kalk, Kaolin) umgeschlagen. Dabei soll sich die Umschlags- und Lagerkapazität zukünftig noch erhöhen sowie die Umschlagsarten um weitere staubende Güter erweitert werden.

Zink Power GmbH befindet sich ca. 450 m nördlich des Plangebietes. Die GmbH betreibt in ihrer Anlage in Bramow zum Feuerverzinken ein Zinkbad mit einer Vorbehandlungsanlage in geschlossener Form. Hierbei werden Stäube und Luftschadstoffe (anorganische Chlorverbindungen) freigesetzt. Die Vorprüfung für die Betriebsgenehmigung gem. § 3c S. 2 UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Weiterhin wird ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der Einhaltung der Seveso III-Richtlinie das 5-fache des angemessenen Abstandes zum Plangebiet des Werftdreiecks eingehalten wird.

Die Hanseatische Brauerei Rostock betreibt in ca. 800 m Entfernung vom Plangebiet eine nach dem BImSchG genehmigungspflichtige Anlage. 1995 und 1991 wurden wesentliche Änderungen an der Anlage nach dem BImSchG genehmigt. Im Rahmen v.g. Genehmigungsverfahren wurden mögliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe gegenüber benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen überprüft. Die nächstgelegene bestehende Wohnnutzung grenzt unmittelbar an das Gelände der Brauerei an, sodass eine planungsrelevante Beeinträchtigung des Plangebietes durch Luftschadstoffe der Brauerei nicht zu erwarten ist.

Die Firma Nordwasser GmbH betreibt in ca. 1.000 m Entfernung nordwestlich des Plangebiets ein nach dem BImSchG genehmigungspflichtiges Blockheizkraftwerk mit dem Brennstoff Klärgas. In der im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wurde festgestellt, dass die Art und Relevanz der Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen sind. Es wurden Grenzwerte des zulässigen Luftschadstoffausstoßes festgelegt, um die erhebliche Belastung benachbarter Baugebiete zu unterbinden. Dies kann dann auch bezüglich des erheblich weiter entfernten Baugebiets Werftdreieck angenommen werden.

Unter der Berücksichtigung, dass die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 unterschritten werden, für die o.g. Anlagen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen (für den Rostocker Fischereihafen wird das Genehmigungsverfahren derzeit durchgeführt) und somit die Emissionswerte regelmäßig behördlich überwacht werden, besteht insgesamt für das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit der Luftqualität eine mittlere Empfindlichkeit / Vorbelastung, Stufe 2.

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Die Modellrechnung die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V durchgeführt wurde ergibt, dass eine Überschreitung der aktuellen verbindlichen Grenzwerte bezogen auf den Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid, Feinstaub und Schwebstaub (PM 10) mit der Planumsetzung nicht zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass das neue Quartier weitgehend verkehrsfrei geplant ist, sodass eine zusätzliche Luftbelastung, wie sie bei konventionell erschlossenen Baugebieten durch den internen Fahrverkehr verursacht wird, hier nicht vorliegt. Unverträglichkeiten der hinzukommenden schutzbedürftigen Nutzungen mit Emissionen von Luftschadstoffen o.g. BImSch-pflichtigen Betriebe in der näheren Umgebung sind nicht zu erwarten.

Es ist entsprechend von einem geringen Einfluss auf die Luftqualität auszugehen (Stufe 1).

Insgesamt wird damit die Beeinträchtigung im Bereich Schutzgut Mensch/Luft als mittel (Stufe 2) eingestuft.

Die **14. Änderung des Flächennutzungsplans** führt nicht dazu, dass die Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzungen wesentlich geändert wird. Das Nebeneinander von M- und G – Gebieten ist im Flächennutzungsplan als grundsätzlich verträglich anzusehen. Die umgebenen bestehenden Nutzungen/ Ausweisungen sind generell verträglich und sind bei der Entwicklung im Änderungsgebiet zu beachten.

Eine ausreichende Luftqualität für die dargestellten geplanten Nutzungen ist gegeben.

5.2.2.2 Schutzgut Fläche

Beschreibung der Bestandssituation

Der erweiterte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist überwiegend durch eine nicht versiegelte Brachfläche gekennzeichnet, welche inzwischen überwiegend durch Siedlungsgrün geprägt wird. Bestehende Versiegelungen durch Gebäudebestand finden sich ausschließlich im Areal des alten Geltungsbereiches an der Werftstraße durch die EUFH med. sowie das Autohaus Goldbach und südlich der Lübecker Straße. Darüber hinaus bestehen Versiegelungen durch Verkehrsinfrastruktur durch die Lübecker Straße, Werftstraße und die Max-Eyth-Straße. Der bestehende Versiegelungsgrad liegt bei ca. 35-40 %.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Aufgrund der industriellen und gewerblichen Vorprägung des aktuellen Gebäudebestandes sowie der Charakterisierung als innerstädtische Brachfläche kann dem Plangebiet insgesamt eine geringe Empfindlichkeit (Stufe 1) für das Schutzgut Fläche zugesprochen werden. Kleinteilige Versiegelungen von ehemaligen Nutzungen sowie die Flächeninanspruchnahme durch bestehende Aufschüttungen stützen die Einstufung.

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich Beeinträchtigungen hauptsächlich durch die Neuversiegelungen der neuen Baugebiete bzw. ihrer Flächeninanspruchnahme.

Durch Umsetzung des Bebauungsplans mit festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,3 bis 1,0 erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 47 % und damit eine mittlere Flächeninanspruchnahme. Daher ist die Nutzungsintensität für das Schutzgut Fläche mit Stufe 2 zu bewerten. Mit Umsetzung des Hochbaus und zugehöriger Erschließung werden einerseits irreversible Folgen ausgelöst, andererseits ist die massive anthropogene Vornutzung zu berücksichtigen. Entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie wird mit dem Bebauungsplan "Wohnen am Werftdreieck" dem Ziel der vorrangigen Siedlungsentwicklung durch Nutzung vorhandener Brachen sowie höherer Baudichten entsprochen. Mit Umsetzung der Planung werden ebenfalls keine Gewässerflächen sowie Flächen der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes in Anspruch genommen. Aufgrund der aktuellen Beschaffenheit und Nutzung der Fläche kommt ihr im Sinne der Naherholung nur eine geringe Bedeutung zu.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Plangebietes für das Schutzgut Fläche mit gering, Stufe 1, zu bewerten. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Negative Auswirkungen auf die Fläche **im Bebauungsplan** sind durch Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen, erhöhte Versiegelung und Flächeninanspruchnahme möglich. Das kann durch entsprechende Festsetzungen beeinflusst werden.

Durch **die 14. Änderung des Flächennutzungsplans** wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung eines Kerngebietes und einer Gewerblichen Fläche zu einer Gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung wird es eher zu einer Verringerung der Versiegelung kommen.

5.2.2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung der Bestandssituation

Die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich sind aufgrund der ehemaligen gewerblichen/industriellen Nutzung tlw. massiv anthropogen vorgeprägt und daher stellenweise heterogen ausgebildet. Oberflächennah dominieren anthropogene Aufschüttungen mit Resten von Ziegeln, Beton, Bauschutt, Holz, Asche und Pappen. Darüber hinaus wurden Schluff-, Feinsand- und Mittelsandanteile nachgewiesen. Im Bereich östlich der Max-Eyth-Straße und vereinzelt auch westlich davon, treten oberflächennah Geschiebemergelformationen auf, die Einfluss auf die Boden- und Gründungseigenschaften haben.

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen befinden sich zudem mehrere Altlastenstandorte, bei denen im Rahmen früherer Untersuchungen im Zeitraum zwischen 1992 und 2005 Boden-

verunreinigungen festgestellt wurden. Vor dem Hintergrund der geplanten Umnutzung der gewerblichen Nutzung in Wohnnutzung wurden im Jahr 2016 und 2017 ergänzende Altlastenuntersuchungen vorgenommen. Weitere Detailuntersuchung der Altlastenerkundung bzw. der vertiefenden Sanierungsuntersuchung /Vorentwurf Sanierungsplan fanden 2019 statt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte der untersuchten Parameter flächendeckend, bis auf Ausnahmen in bestimmten Teilbereichen, überschritten werden.

Somit ist für diese Bereiche das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen anzunehmen. Hauptsächlich sind für die festgestellten Überschreitungen die Parameter PAK_{16} , sowie die Schwermetalle Quecksilber, Blei, Zink und Kupfer flächendeckend auffällig. Für die Schwermetalle Nickel, Cadmium und Chrom liegen vereinzelte Überschreitungen im östlichen und nordwestlichen Bereich des AS 0548.00 Neptunwerft sowie in nördlich und südlich gelegenen Teilbereichen des AS 1702.00 VEB SER vor.

Die durchgeführte Detailuntersuchung beinhaltete die vier Altstandorte AS 1702.01 (Methylenchloridtauchbad), AS 1702.02 (Paraffinbad/Benzinwäsche), AS 0548.06 (Tankstelle Daimler Benz AG) und in geringerem Maße AS 1206.00 (Minoltankstelle). Für letztgenannten Standort wird empfohlen, diesen im Rahmen möglicher Erdbauarbeiten zu untersuchen. Aufgrund bisheriger Untersuchungsergebnisse mit im Boden festgestellten Schadstoffkonzentrationen ist von einer Sanierungswürdigkeit des Standortes auszugehen.

Im Ergebnis der nachfolgend durchgeführten Sanierungsuntersuchung bzw. des erarbeiteten Vorentwurfs des Sanierungsplans (12/2019) wird für den AS 0548.06 (Tankstelle Daimler-Benz AG,) kein weiterer Sanierungsbedarf empfohlen, da tankstellentypische Bodenbelastungen nicht festgestellt, die analysierten Schwermetallbelastungen im Grundwasser als gebietstypisch bewertet werden, das gesamte Gebiet im Bereich der vorhandenen Aufschüttungen durch hohe Schwermetallbelastungen gekennzeichnet ist, der Grundwasserabstrom nach den vorliegenden Stichtagsmessungen in ostnordöstliche Richtung abfließt und damit von der unmittelbar südlich der Grundwassermessstelle 1/19 gelegenen Grundstücksgrenze abfließt sowie durch die, für die Umsetzung der geplanten Bebauung erforderlichen Baumaßnahmen wesentlichen Mengen der belasteten Böden entnommen und der gesetzeskonformen Entsorgung zugeführt werden. Damit in Verbindung steht eine wesentliche Minderung des Quellterms für die Schwermetallbelastungen im Grundwasser. Die zusätzlich geplante weitgehende Versiegelung der Flächen vermindert weiterhin das Eindringen von Niederschlagswasser in den Boden und damit eine weitere Mobilisierung von Schadstoffen.

Im Bereich des AS 1702.01 (Methylenchloridtauchbad) und des südlich davon gelegenen AS 1702.02 (Paraffinbad/Benzinwäsche) bestätigten sich die bereits bekannten großflächigen Schwermetallbelastungen im Boden und es wurden zudem zusätzlich organische Schadstoffe (BTEX, PAK16 und LHKW) untersucht und festgestellt. Der im Bereich des AS 1702.02 schon bekannte BTEX-Schaden kann nun mit Lastschwerpunkt im nördlichen Abschnitt des geplanten Kayenmühlengrabens verortet werden; hier wurden mit BTEX-Feststoffkonzentrationen analysiert, die über dem unteren Maßnahmeschwellenwert der LAWA-Empfehlungen (1994) liegen.

Den auch im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehenden Schwermetallbelastungen kann durch geeignete bauliche Maßnahmen hinreichend begegnet werden, sodass die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 BBodSchG erfüllt und die in der Entwurfsfassung des B-Plans enthaltenen Planinhalte umgesetzt werden können. Laut Gutachten sind als Maßnahmen hierfür geeignet

- der Verzicht auf die Errichtung von Kellern unterhalb der Gebäude,
- ein Auftrag oder Bodenaustausch für die Innenhöfe zwischen den Gebäuden in einer Mächtigkeit von mindestens 65 cm im endverdichteten Zustand.

Die ausgekofferten belasteten Böden sind für eine Verwendung im Plangebiet grundsätzlich nicht geeignet; sie sind ordnungsgemäß zu deklarieren und auf dieser Grundlage der gesetzeskonformen Entsorgung zuzuführen.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Die langjährige gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der vom Geltungsbereich eingeschlossenen Fläche führte zu teilweise erheblichen Vorbelastungen des Schutzgutes Boden. Auch wenn die baulichen Anlagen inzwischen bis auf die denkmalgeschützte ehemalige Handelsschule und das Autohaus Goldbach zurückgebaut wurden, weisen noch partiell vorhandene Fundamentreste bzw. kleinflächige Versiegelungen sowie anthropogene Aufschüttungen mit Resten von Ziegeln, Beton, Bauschutt, Holz, Asche und Pappen auf die langjährige massive Störung des Schutzguts Boden hin. Zudem bestehen an mehreren Stellen im Plangebiet noch Altlasten, die tlw. zu stofflichen Belastungen des Bodens und/oder Grundwasser führen.

Die Empfindlichkeit der vorhandenen Böden wird flächendeckend als gering (Stufe 1) eingestuft. Es handelt sich ausschließlich um anthropogen massiv vorgeprägte Böden mit mehreren Altlastenstandorten.

Insgesamt ergibt sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (anthropogene Störungen der Bodenstruktur und Altlasten) eine geringe Funktionseignung des Bodens bzw. eine geringe Empfindlichkeit (Stufe 1) gegenüber dem Verlust verbliebener natürlicher Bodenfunktionen.

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen für den Boden ergeben sich v.a. aus Art und Intensität der geplanten Nutzung. Als Indikator für die Beurteilung wird die Flächeninanspruchnahme herangezogen, wobei die Vorbelastung im Bestand berücksichtigt und der Neuversiegelung gegenübergestellt wird.

Für die ermittelten Sanierungszonen sind im Rahmen der Sanierungsplanung ergänzende Untersuchungen und Maßnahmen während der Planumsetzung notwendig. Daher ergibt sich als Handlungserfordernis die Ausweisung von sanierungsbedürftigen Teilgebieten. Im Bebauungsplan werden die AS 1702.01 (Benzinwäsche, Methylentauchbad) und AS 1702.02 (Paraffinbad) sowie die AS 1206.00 (Minoltankstelle Lübecker Straße) und AS 0548.06 (Tankstelle Daimler Benz) übernommen.

Zur Unterbindung des Wirkungspfades Boden-Mensch soll aus gutachterlicher Sicht ein Bodenauftrag mit einer dauerhaft zu sichernden Mächtigkeit von mindestens 65 cm im endverdichteten Zustand oder alternativ ein entsprechender Bodenaustausch realisiert werden. Die Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser kann durch geplante Baumaßnahmen (Bodenaushub, Versiegelung) weitestgehend realisiert werden.

Die Begründung dieser Vorgehensweise und die dabei aus gutachterlicher Sicht zu beachtenden Rahmenbedingungen sind dem Gutachten 2017 und der ergänzenden Detailuntersuchung 2019 zu entnehmen. Die vorgelegte ergänzende Sanierungsuntersuchung 2019 beinhaltet zudem den Vorentwurf des Sanierungsplans. Dieser benennt bereits im Wesentlichen die einzelnen zur ergreifenden Sanierungsmaßnahmen, welche im Rahmen der Vorhabenumsetzung durchzuführen sind. Der Sanierungsplan befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird entsprechend der fortgeschrittenen Erkenntnislage projektbegleitend fortgeschrieben.

Die Umsetzung des Bebauungsplans 10.W.63 ist aus altlastensachverständiger Sicht nach Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen möglich. Weiterhin wird die Herstellung des Kayenmühlengrabens aus Sicht der Altlastensanierung als positive Maßnahme für den Standort bezeichnet.

Die Durchführung der erforderlichen Altlasten-Sanierungsmaßnahmen erfolgt unter Fachaufsicht des StALU Mittleres Mecklenburg sowie des Amtes für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die weitere fachgutachterliche Begleitung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und entsprechend der seitens vorstehender Behörden getroffenen Vorgaben.

Die geplante Wohnbaunutzung führt, infolge des Umfangs der geplanten Bebauung sowie der festgesetzten GRZ, zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme (Stufe 2). Im Bereich des geplanten zentralen Grünzugs ist hingegen mit einer geringen Nutzungsintensität und einer geringen Flächeninanspruchnahme (Stufe 1) zu rechnen. Insgesamt ergibt sich aufgrund der beste-

henden Vorbelastungen (anthropogene Störungen der Bodenstruktur und Altlasten) eine geringe Beeinträchtigung, Stufe 1, im Hinblick auf den Verlust verbliebener natürlicher Bodenfunktionen. Die Auswirkungen auf die noch verbliebenen Bodenfunktionen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung eines Kerngebietes und einer Gewerblichen Fläche zu einer Gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung wird es eher zu einer Verringerung der Versiegelung kommen.

Das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen ist, bis auf einige Teilbereiche, fast flächendeckend im Geltungsbereich anzunehmen. Auch wenn nur teilweise die Beseitigung der ermittelten Altlasten vor Inanspruchnahme der geplanten Nutzungen erfolgen muss und nur teilweise die Beeinträchtigung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, wird aufgrund der flächenhaften Verteilung der gesamte Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet und damit der Warnfunktion Rechnung getragen.

5.2.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Beschreibung der Situation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich derzeit kein Oberflächengewässer. Mittelbar angrenzend verläuft das gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) berichtspflichtige Gewässer Unterwarnow. Ein Mischwassersammler befindet sich in der Max-Eyth-Straße. Dieser entwässert zum erheblichen Teil das südwestlich des B-Plangebietes befindliche Stadtviertel mit der heutigen Hans-Sachs-Allee, dem Botanischen Garten und weiter Richtung Tschaikowskistraße (Stadtteil Barnstorf). Vom ehemaligen Kayenmühlengraben sind lediglich in Teilbereichen des Botanischen Gartens sowie nördlich der Werftstraße noch Gewässerabschnitte als offenes Gewässer erkennbar. Der ganz überwiegende Teil ist verrohrt worden.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Aufgrund des größtenteils verrohrten Zustandes und der fehlenden Lebensraumfunktion ist der außerhalb des Plangebietes noch bestehenden Kayenmühlengraben als anthropogen vollständig überformtes und belastetes Gewässer (Empfindlichkeit/Vorbelastung: Stufe 1) einzustufen. Eine zwingende Relevanz der Einstufung für die Planung ist nicht gegeben, da sich im Bestand des Planungsgebietes kein Oberflächengewässer befindet.

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Die mit der Umsetzung der Planinhalte verbundene Herstellung des Kayenmühlengrabens im Plangebiet, führt zu einer dauerhaften Verbesserung des Schutzgut Wassers, da dieser als Retentionsfläche und Ablauffläche für Regenwasser genutzt werden kann.

Aufgrund der erforderlichen durchgehenden Abdichtung des Kayenmühlengrabens infolge der bestehenden erheblichen Belastung von Boden und Grundwasser (siehe detaillierte Darlegung im nachfolgenden Kapitel Grundwasser), kann dieser jedoch nicht zur Grundwasserneubildung beitragen.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung einer Gewerblichen Fläche zu einer gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung (höherer Grünanteil) wird es eher zu einer Verringerung der Belastung für das Oberflächenwasser und die Gewässer kommen.

Grundwasser

Beschreibung der Bestandssituation

Im Zuge der Erkundungsbohrungen im Oktober 2016 (HSW 12/2016) wurde Grundwasser zwischen 0,6 m bis 6,6 m unter GOK gepeilt. Bei Erkundungsbohrungen im Mai 2010 wurde östlich der Max-Eyth-Straße Grundwasser zwischen 0,6 m bis 3,3 m unter GOK gepeilt. Aufgrund der bereichsweise gering wasserdurchlässigen Substrate im Plangebiet kann bei langanhaltendem Niederschlag oder Starkregenereignissen bzw. zum Zeitpunkt der Schneeschmelze zum Aufstau von Sickerwasser bis Geländeoberkante kommen.

Im Allgemeinen ist damit zu rechnen, dass die gemessenen Wasserstände jahreszeitlich bedingt schwanken. Die Grundwasserfließrichtung orientiert sich zur Warnow in nordöstliche Richtung. Die Grundwasserfließrichtung kann allerdings durch Sickerwasserruckstau lokal gestört sein, sodass diese bereichsweise innerhalb des Erschließungsgebietes abweichen kann. Zudem kann zumindest lokal für das oberflächennahe Grundwasser ein Abstrom zum ehemaligen Vorfluter (Kayenmühlengraben) auftreten.

Die Karte 7 des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock weist den Standort des Bebauungsplangebietes als relativ geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aus.

Im Rahmen einer vertiefenden Sanierungsuntersuchung zu 4 Altlastenstandorten, für die im Ergebnis der orientierenden Erkundung noch erheblicher Klärungsbedarf bestand, bzw. im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs zum Sanierungsplans wurde die Belastung des Grundwassers auch anhand zusätzlich errichteter Messstellen untersucht. Im Bereich von AS 1702.01 wird, was die Schadstoffgruppe LHKW betrifft, aufgrund der sehr geringen Schadstoffkonzentration und des Fehlens von Auffälligkeiten an den Grundwassermessstellen (GWMS) 3/18 und 4/19 trotz permanenter Erschütterungen durch den LKW-Verkehr der benachbarten Werftstraße, das Mobilisierungsrisiko relevanter Schadstoffmengen als sehr gering eingeschätzt. Beim vorliegenden BTEX-Schaden, dessen Schwerpunkt nordöstlich von AS 1702.02 lokalisiert wurde, handelt es sich nach gutachterlicher Expertise vermutlich um einen relativ kleinräumigen Hochlastbereich, der nach den vorliegenden Analyseergebnissen keine deutliche Fahnenbildung zeigt. Die bisher angetroffenen Grundwasserhöhen bewegen sich im Bereich des BTEX-Schadens zwischen 4,0 und 5,0 m unterhalb des Geländes und damit deutlich unterhalb der geplanten Ausbautiefe des Kayenmühlengrabens. Für den Verlauf der Grundwasserstände im Gebiet existieren jedoch keine langfristigen Aufzeichnungen, so dass eine hinreichende Sicherheit, nach nassen Jahren nicht auch deutlich höhere Grundwasserstände verzeichnen zu müssen, nicht vorhanden ist. Bei Aufrechterhaltung des Planungskonzeptes gemäß der Entwurfsfassung des B-Plans (06.03.2019) ist mit dem Neubau des Kayenmühlengrabens auch der Ausbau der dort vorhandenen kontaminierten Böden bis in die geplante Ausbautiefe des Gewässers verbunden. Darüber hinausgehende Sanierungsmaßnahmen werden wegen der Kleinräumigkeit der Belastungen und der vermutlich nur eng begrenzten Wirkweite aus gutachterlicher Sicht nicht vorgeschlagen. Für die PAK₁₆-Belastung, die mit der Sanierungsuntersuchung im Bereich der AS 1702.01 lokalisiert wurde, gelten sinngemäß die Erläuterungen zu BTEX. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Belastungen werden aus gutachterlicher Sicht keine weiteren parameterspezifischen Sanierungsmaßnahmen wegen der PAK₁₆- und Naphthalin-Belastungen vorgeschlagen. Die nachgewiesene MKW-Konzentration fiel bei der Beprobung im November 2019 deutlich niedriger aus als noch bei der Februar-Probenahme gleichen Jahres. Im Übrigen treffen hier die gleichen Zusammenhänge zu, wie für die BTEX/PAK₁₆-Belastung ausgeführt wurden.

Die bereits durch die orientierende Untersuchung nachgewiesene, verschiedene Paramerter betreffende Schwermetallbelastung des Bodens hat sich auch auf das Grundwasser ausgewirkt. So zeigen sämtliche im Februar und November 2019 durchgeführten Grundwasser-Beprobungen die Überschreitung von Prüf- bzw. Maßnahmenwerten, der für die Beurteilung herangezogenen LAWA-Empfehlungen (1994), Tabelle 2 an. Für den unmittelbaren Bereich des AS 1702.01 und des AS 1702.02 und die dort vorhandenen GWMS wird deutlich, dass die Parameter Zink, Bor und Chrom die Schwermetalle mit den höchsten Konzentrationen sind; aber auch die weiteren

Schwermetalle, wie Blei, Arsen, Chrom, Kupfer und Nickel sind bereichsweise in Konzentrationen vorhanden, die in den Maßnahmenbereich der LAWA-Empfehlungen einzuordnen sind.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Vor dem Hintergrund der im Plangebiet befindlichen Altlastenstandorte, bei denen im Rahmen früherer Untersuchungen im Zeitraum zwischen 1992 und 2005 sowie der Orientierenden Untersuchung, der Detailuntersuchung und der ergänzenden Sanierungsuntersuchung (H.S.W. 11/2017, 03/2019, 12/2019) auch teilweise Grundwasserverunreinigungen festgestellt wurden, ist mit einer punktuell erheblichen Vorbelastung des Schutzguts Grundwasser zu rechnen. Insbesondere bestehen erhebliche Vorbelastungen des Grundwassers im Umfeld der Altlastenstandorte AS 1702.01 und AS 1702.02, also im nördlichen Abschnitt des zur Wiederherstellung vorgesehenen Kayenmühlengrabens, sowie weiterhin durch Schwermetallbelle auch in vielen weiteren Bereichen des Plangebiets. Die entsprechend erforderlichen Vorkehrungen im Rahmen der Planungsumsetzung sind in nachfolgendem Punkt dargelegt.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers wird, ungeachtet v.g. dargestellter räumlich begrenzter erhöhter Belastung im Umfeld von AS 1702.01 und AS 1702.02 aufgrund der unterschiedlich großen Grundwasserflurabstände und der Heterogenität und Wasserdurchlässigkeit der Deckschichten insgesamt weiterhin als mittel (Stufe 2) und das Grundwasser als teilweise geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen eingeschätzt. Diese Einstufung wird durch die Darstellung des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Karte 7) bestätigt.

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Eine Nutzung des Grundwassers ist durch die Bebauungsplanung nicht vorgesehen. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot. Beeinträchtigungen für das Grundwasser ergeben sich jedoch grundsätzlich aus der Verringerung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung (anlagebedingt) sowie aus Gefährdungen durch den Eintrag wasserverunreinigender Stoffe.

Aufgrund des geringen Anteils vollversiegelter Flächen im Plangebiet ist die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes vor Umsetzung der Planung als mittel, Stufe 2, einzustufen. Das Kartenportal Umwelt (Mecklenburg-Vorpommern) weist einen Wert von ca. 150 bis 220mm/a aus. Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neuversiegelung und der erforderlichen Abdichtung im Umfeld des Kayenmühlengrabens von bisher sickerfähigem Boden von ca. 62.000 m² einher. Bei einem Ableiten des auf den Dachflächen anfallenden unbelasteten Regenwassers in den neugeschaffenen Kayenmühlengraben und ggf. auch der z. T. erfolgenden Versickerung in Mulden, wird ein Großteil des Regenwassers jedoch im Naturhaushalt belassen und somit werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes vermieden. Dass es im Zuge der zukünftigen Wohn-, Dienstleistungs- und sonstigen gewerblichen Nutzung (betriebsbedingt) zur Verunreinigung des Grundwassers kommt, ist bei einer ordnungsgemäßen Ableitung des Schmutzwassers in das bestehende bzw. auszubauende Leitungssystems hinreichend sicher auszuschließen.

Im Ergebnis des Altlastengutachtens von HSW (11/2017) wird aus gutachterlicher Sicht, bei Beachtung der Hinweise, kein unmittelbarer großflächiger Sanierungsbedarf für die Boden- und Grundwasserbelastungen PAK $_{16}$ im Wirkungspfad Boden-Grundwasser empfohlen. Für die Teilstandorte AS 1206.00 (Minoltankstelle) sowie für die Flächen mit erhöhten PAK $_{16}$ -Konzentrationen wird allerdings Sanierungsbedarf empfohlen. Eine Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser kann aus gutachterlicher Sicht im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen weitestgehend realisiert werden. (HSW 02/2019)

Im Gutachten (HSW 11/2017) wurde in die Bewertung der für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser vorhandenen Gefährdungen die zukünftige Entwicklung des Betrachtungsraumes einbezogen. Diese geplante Entwicklung führt mit ihren Versiegelungen auch zu wesentlichen Änderungen im Wasserdargebot. So werden die z.Zt. auf die Geländeoberfläche fallenden und

dort versickernden Niederschläge zukünftig durch die Straßen- und Dachflächen sowie die versiegelten Baunebenflächen aufgefangen und über die hydraulisch dichte Regenwasserkanalisation direkt den umgebenden Gewässern zugeführt. Dadurch erfolgt eine, um den geplanten Versiegelungsanteil verringerte Regenwasserversickerung. Im Bereich geplanter Grünflächen erfolgt bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zusätzlich ein stärkerer Rückhalt der Niederschläge durch die dort vorhandenen Pflanzen sowie in der durchwurzelbaren Bodenschicht (Speicherwirkung). So können durch die Niederschläge weniger Schadstoffe ausgelöst und den umgebenden Gewässern zugeleitet werden. Der oberflächige Zufluss des Niederschlagswassers zu den Gewässern erfolgt dann über im Sinne der BBodSchV nicht schädlich verunreinigte Böden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die geplanten Straßen und Nebenanlagen in einer wasserdichten Bauweise auszubilden, um die oben argumentierten Effekte der Versiegelung der Flächen und der damit verbundenen Verminderung des Schadstoffaustrages auch wirksam werden zu lassen. Davon ausgenommen bleibt der Bereich der ehemaligen Minoltankstelle auf dem Grundstück des ehemaligen VEB IKN (AS 1206.00). Dieser Bereich weist alle Merkmale einer aktiven und wirksamen Altlast auf, die zu den gemessenen, nicht tolerierbaren Grundwasserbelastungen führt und daher der weiteren Untersuchung im Hinblick auf eine Sanierung/Sicherung bedarf.

Bezüglich der geplanten Herstellung des Kayenmühlengrabens ist die hydrogeologische Situation am Standort detailliert zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest lokal für das oberflächennahe Grundwasser ein Abstrom zum ehemaligen Vorfluter (Kayenmühlengraben) auftritt. Bei einer Anbindung an die Unterwarnow führen wechselnde Wasserstände zu einer Pumpwirkung im angrenzenden belasteten Bodenwasser und damit zu einer erhöhten Stoffmobilisation. Aus Sicht der Altlastensanierung und –dekontamination wird die Herstellung des Kayenmühlengrabens als positiv bewertet.

Die voraussichtliche Eintragsgefährdung von Schadstoffen Im Bereich der Baugebiete wird als erhöht (Stufe 2) und im zentralen Grünzug, als gering (Stufe 1) eingestuft.

Insgesamt ergibt sich damit aufgrund der gegebenen mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit durchgehend eine mittlere Beeinträchtigung der Schutzgutes Grundwasser.

Die Auswirkungen werden unter der Befolgung der Hinweise des Gutachtens von HSW (11/2017, 2019) als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Durch die in der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Nutzungen sind keine größeren Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten wir bei den im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzungen. Es wird auch keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Zum Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung und die teilweise erforderliche Beseitigung der ermittelten Altlasten vor Inanspruchnahme der geplanten Nutzungen erfolgen muss, wird der gesamte Geltungsbereich der gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet und damit der Warnfunktion Rechnung getragen.

Sturmflut

Beschreibung der Situation

Für diesen Stadtbereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gilt ein Bemessungshochwasser [BHW] von 2,90 m NHN. Das Bebauungsplangebiet liegt topographisch ausreichend hoch, dass selbst im Falle eines extremen Sturmflutereignisses keine Überflutungsgefährdung besteht. Auch die Sohllage des vorhandenen großen Mischwasserkanals im Kreuzungsbereich Werftstraße liegt erheblich oberhalb der Bemessungshochwassermarken.

Im INTEK (Integriertes Entwässerungskonzept) wurde die Max-Eyth-Straße als Abflussbahn mit mittlerer Gefährdung dargestellt, wobei der MW-Kanal selbst nicht als hydraulische Engstelle dokumentiert ist.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Da das gesamte Plangebiet nicht im überflutungsgefährdeten Bereich liegt, weist das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser auf (Stufe 1). Im INTEK (2013) der Hanseund Universitätsstadt Rostock wird das Plangebiet in der Gesamtbewertung als Gebiet mit geringer bis sehr geringer der hydrologischen Gefährdung eingestuft.

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Die geringe bis sehr geringe Hochwassergefährdungssituation im Plangebiet wird sich nach Einschätzung des Hydrologischen Konzepts mit Etablierung des im Plangebiet herzustellenden Kayenmühlengrabens weiter verbessern.

Die Darstellungen der **14. Änderung des Flächennutzungsplans** haben keinen Einfluss auf die Hochwassersituation des Gebietes und die dargestellten Nutzungen sind nicht betroffen.

5.2.2.5 Schutzgut Klima

Beschreibung der Bestandssituation

Wird das Plangebiet ist dem Klimabezirk der westmecklenburgischen Küste und Westrügens zuzuordnen. Die Klimatopkarte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock weist für große Teile des Bebauungsplangebietes den Klimatopcharakter eines Freiland-Klimatops zu, in dem es zu einer merklichen nächtlichen Abkühlung kommt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen zudem zur Frischluftregeneration bei.

Neben dem Freiland-Klimatop befinden sich im Plangebiet Emissionsquellen, die zeitweilig sehr hohe Schadstoffkonzentrationen verursachen. Hier sind insbesondere die sehr stark frequentierte Lübecker Straße sowie die Werftstraße zu nennen. Die nördlich und westlich angrenzenden Bereiche werden als Gewerbe-Klimatop eingestuft.

Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung für Austausch- und Belüftungsverhältnisse durch Frischluftbahnen. Aufgrund der Warnownähe ist das Gebiet ein Bereich, in dem sich kalte Luft sammelt. Das Plangebiet liegt aber im Einwirkbereich der Land-Seewind-Zirkulation bzw. der Frischluftbahn über die Unterwarnow. Dieser relativ konstante lokale Wind kann für das Plangebiet von Bedeutung für die Frischluftversorgung und den Abtransport überwärmter Luft sein.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Die nicht durch Bebauung und/oder Verkehrsflächen versiegelten, sondern durch Grünflächen mit Einzelbaumbestand gekennzeichneten Bereiche des Plangebietes sind aufgrund ihrer Einstufung als Freiland-Klimatop von hoher klimaökologischer Bedeutung (Stufe 3). Die Bereiche des Plangebietes, die als Gewerbeklimatop eingestuft werden, weisen eine geringe klimaökologische Bedeutung auf (Stufe 1) und können als erheblich vorbelastet eingestuft werden.

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Zur Beurteilung der Intensität der Nutzung wird der voraussichtliche Versiegelungsgrad auf bis her unbebaute Flächen als Ansatz gebracht. Mit zunehmender Flächenversiegelung verringert sich die klimatische Bedeutung einer Fläche. Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) erfolgt in den Baugebieten entsprechend den Nutzungen und Anforderungen differenziert.

Bei einer für das Plangebiet insgesamt abgeleiteten mittleren klimaökologischen Bedeutung (Stufe 2) mit einem Bereich mit Frischluftbahn und teilweise mit Bereichen ohne bzw. eingeschränkter Fischluftversorgung, ist die Bewertung des Beeinträchtigungsgrads differenziert vorzunehmen. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität für den zu schaffenden Grünzug und den Bereich des Kayenmühlengrabens (Stufe 1), kann eine mittlere Beeinträchtigung (Stufe 2) abgeleitet werden. Aufgrund der mittleren Nutzungsintensität durch die geplanten weniger dichten urbanen Gebiete (Stufe 2), kann hier ebenfalls eine mittlere Beeinträchtigung abgeleitet werden. In Anbetracht der hohen Nutzungsintensität der geplanten Sondergebiete und Kerngebiete (Stufe 3), ist hier eine hohe Beeinträchtigung (Stufe 3) abzuleiten. Da die Frischluftbahn im Plangebiet durch den zentralen Grünzug potentiell erhalten bleibt, dieser durch die Bebauung aber eingeschränkt oder zerschnitten wird, ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes insgesamt als mittel (Stufe 2) zu bewerten.

Die Auswirkungen werden aufgrund der ehemaligen Nutzungsform sowie den geplanten Grünanlagen und dem Verkehrsberuhigten Innenbereich als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten **im Bebauungsplan** für das Schutzgut Klima stehen in engem Zusammenhang zu grünplanerischen Maßnahmen im Bebauungsplangebiet, insbesondere dem Erhalt von Baum- und Gehölzbestand, Baumpflanzungen mit unterschiedlichen Arten zur Gliederung des Straßen- und Wegenetzes oder der Beschattung eingeordneter Stellplätze sowie insbesondere die Einschränkung der zulässigen Versiegelung im Bereich der öffentlichen Grünflächen und nichtüberbaubaren Bereichen der Baugebiete

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung einer Gewerblichen Fläche zu einer gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung (höherer Grünanteil) wird es eher zu einer Verringerung der Auswirkungen auf das Klima kommen.

5.2.2.6 Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere (Quelle: GOP, WP, 2017) **Beschreibung der Bestandssituation**

Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Plangebiet wurde im Oktober bis November 2016 auf der Grundlage vorliegender Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters und Luftbildaufnahmen und Ortsterminen durchgeführt.

Nahezu das gesamte Plangebiet wird von Biotoptypen geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung geprägt. Dominierend hierbei sind die ausgedehnten und regelmäßig gemähten Rasenbereiche, die im westlichen Teilbereich des Plangebietes (westlich der Max-Eyth-Straße) etwas mehr von Kräutern durchzogen und randseitigem flächigen Gehölzbestand (Siedlungsgehölzen) geprägt werden, als die Zierrasenbankettbereiche entlang der bestehenden Erschließungsstraßen und der Bestandsgebäude. Aufgrund des größeren Artenreichtums sind diese Bereiche aus naturschutzfachlicher Sicht etwas höher einzustufen, als die vorwiegend von schnitt- und/oder trittverträglichen Gräsern dominierten Bankettbereiche und gebäudenahen Zierrasenflächen. Die Artenreichen Zierrasenflächen werden durch einen vorrangig randseitigen flächigen Siedlungsgehölzbestand und Siedlungsgebüschen aus heimischen Arten und diversen älteren Einzelbäumen und jüngeren Einzelbäumen strukturiert. Diese Gehölzbestände sind von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Als wertgebend ist der Ältere Baumbestand, insbesondere im südlichen Plangebiet im Bereich Lübecker Straße/ Ecke Max-Eyth-Straße, hervorzuheben.

Einen flächenmäßig großen Anteil am Plangebiet weisen zudem die Biotopkomplexe der Siedlungs- Verkehrs- und Industrieflächen auf, welche aufgrund ihres hohen Versieglungsgrades und/oder anthropogenen Beeinträchtigung eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen. Eine Ausnahme hiervon bildet einzig die als Brachfläche eingestufte Freifläche östlich der Max-Eyth-Straße. Hier orientiert sich der naturschutzfachliche Wert des Biotops an dem inzwischen nahezu flächendeckend ausgeprägten Artenreichen Zierrasen und kleinflächig ruderalen Kriechrasen. Lediglich im Bereich der als Parkplatz genutzten nicht versiegelten Freifläche, nordwestlich der ehemaligen Handelsschule, haben sich in den häufig befahrenden bzw. betretenden Teilbereichen trittresistente Ruderalpflanzen ausgebildet. Unterhalb der Älteren Bestandsbäume in diesem Bereich, hat sich aufgrund der weniger starken anthropogenen Störung ein Ruderalflur ausgebildet, dem eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zugewiesen wird.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Pflanzen/Biotope wird über den Indikator Biotopwert eines Biotoptyps ausgedrückt. Die Mehrzahl der erfassten Biotopstrukturen im Plangebiet weist einen geringen Biotopwert (Stufe 1) sowie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen auf. Lediglich dem Gehölzbestand (Siedlungsgehölze und Ältere Einzelbäume) sowie den kleinflächig ausgebildeten Ruderalfluren wird ein mittlerer Biotopwert (Stufe 2) zugewiesen. Doch

auch hierbei handelt es sich um weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen.

Im Bereich der Wohnbaufläche ist aufgrund des Umfangs der Eingriffe (flächige Beseitigung der Vegetationsdecke) mit einer erhöhten Einwirkung (Stufe 2) zu rechnen, im Bereich des zentralen Grünzug sind leidglich geringe Einwirkungen (Stufe 1) bzw. eine Verbesserung der Ausgangssituation zu erwarten.

Tiere

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (04/2016) wird von der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Kartierung abgesehen. Eine mögliche Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG wird anhand der vorliegenden zugänglichen Daten (u.a. Landschaftsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Kartenportal Umwelt etc.) in Form einer Potentialanalyse auf der Basis der erfassten Habitatstrukturen geprüft.

Für die Artengruppe Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Fische, Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge und Libellen kann das dauerhafte Vorkommen von prüfungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorhanden sind (vgl. GOP zum BP Nr. 10.W.63.1). Die Grün- bzw. Freiflächen im Plangebiet unterliegen wiederkehrenden, zum Teil starken anthropogenen Störungen wie z.B. regelmäßige maschinelle Mahd der Rasenflächen und/oder Freizeitnutzungen (Hundeauslauf, Wegeverbindung etc.). Zudem wirken die unmittelbar angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen und stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen sowie Bahntrassen mit entsprechenden (Verkehrs)Immissionen störend auf die zuvor genannten, prüfungsrelevante Artengruppen sowie für Bodenbrüter (Vögel). Gebäudebestand mit geeigneten Strukturen für gebäudewohnenden bzw. –brütende Vogel- oder Fledermausarten weist das Plangebiet nicht auf. Die wenigen Bestandsgebäude (EUFH med. sowie das Autohaus) unterliegen einer aktuellen und dauerhaften Nutzung. Rück- oder Umbaumaßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Hinweise auf ein Vorkommen gebäudewohnender Arten wurden zudem nicht erbracht.

Einzig der ältere Baumbestand weist Lebensraumpotential für baumbrütende Vogelarten oder baumwohnende Fledermäuse auf. Aufgrund der bestehenden, teilweise massiven anthropogenen Störwirkungen, insbesondere in Form der Verkehrsimmissionen und der Freizeitnutzung der Freifläche ist ausschließlich mit störungsunempfindlichen (Vogel)Arten zu rechnen.

Fledermäuse sind zum Teil ausgeprägte Kulturfolger und im Allgemeinen weniger störanfällig. Bei den baumwohnenden Fledermausarten, die neben Waldgebieten auch solitär stehende Altbäume nutzen, sind insbesondere Kleiner und Großer Abendsegler, Fransen, Bart- und Bechsteinfledermaus zu nennen. Voraussetzung für ein Vorkommen von Baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen ist jedoch ein Stammdurchmesser der Bäume von ≥ 30 cm. Hinweise auf Baumhöhlen an entsprechend geeigneten Bäumen wurden im Zuge der Ortserfassungen im September/November 2016 nicht erbracht.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Aufgrund der recht monotonen Biotopstrukturen sowie der teilweise erheblichen Vorbelastung durch Siedlungs- und/oder Verkehrsimmissionen und sonstigen anthropogenen Störwirkungen (Freizeitnutzung der Fläche, Pflegeregime der Grünfläche) weist das Plangebiet fast flächendeckend eine geringen Lebensraumbedeutung auf (Stufe 1). Einzig der tlw. Ältere Baumbestand bietet typischen Siedlungsvögeln/"Allerweltsarten" ggf. Nistmöglichkeiten. Die Empfindlichkeit der Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung ist als gering (Stufe 1) einzustufen. Von der Umsetzung der Planinhalte werden keine vom Aussterben bedrohten oder gefährdeten Arten betroffen.

Biologische Vielfalt

Mit dem Kriterium Biotopverbund wird die ökologische Funktionsfähigkeit einer Fläche für notwendige großräumige Kontaktbeziehungen von Tierarten sowie einiger Pflanzenarten berück-

sichtigt und als Indikator für die Beurteilung des Schutzgutes biologische Vielfalt genutzt. Die Vernetzungsfunktion ist gegeben, wenn Biotope nicht isoliert vorkommen, sondern derart vernetzt sind, dass sie für bestimmte Arten (z.B. Amphibien) gut erreichbar sind. Nach der "Inseltheorie" sind zahlreiche Populationen auf Dauer in ihrem Bestand bedroht, wenn sie zu stark isoliert sind, das heißt, kein genetischer Austausch möglich ist.

Im Plangebiet sowie in dessen näherer Umgebung sind vor allem Biotope des Siedlungsraumes prägend. Hierbei handelt es sich großflächig um (artenreiche) Zierrasenbereiche und/oder versiegelte oder teilversiegelte Verkehrsflächen. Diese Biotope besitzen eine geringe Naturnähe und sind bedingt durch anthropogene Nutzungsansprüche ständigen Veränderungen unterworfen. Entsprechend hoch ist der Anteil von Flächen ohne oder mit nur kurzlebiger Vegetation. Vielfalt und Alter der Ökosysteme sprechen für eine geringe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen im Plangebiet.

Auch die unmittelbar angrenzenden Flächen werden tlw. massiv von anthropogenen Nutzungsansprüchen geprägt. Die nördlich an die Werftstraße sowie westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen werden von einer Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe geprägt. Diese Bereiche werden durch einer z.T. sehr hohen Versiegelungsanteil sowie kleinflächigere Siedlungsbiotope (z.B. Zierrasenflächen, Bankettstreifen, Siedlungshecken) charakterisiert und zeichnen sich durch wenig strukturreiche Lebensräume aus.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Das Plangebiet hat keine Funktion im übergeordneten Biotopverbundsystem der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die nächstgelegenen Teillandschaftsräume des Biotopverbundsystems sind das "Vorwedener Land" mit einem Anstand von > 2 km zum Bebauungsplangebiet und das "Hechtgraben-Gebiet" auf der anderen Seite der Warnow, mit einem Abstand von > 1,2 km. Für diese Teillandschaftsräume hat das Bebauungsplangebiet keine Bedeutung. Folglich weist das Plangebiet einen geringen Schutzgrad bzw. eine geringe Empfindlichkeit der Biologischen Vielfalt auf (Stufe 1).

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten Pflanzen/Biotope

Grundsätzlich geht mit der Neubebauung bisher unversiegelter Standorte ein Eingriff in das Schutzgut Pflanzen/Biotope einher, denn durch die Umsetzung der Planinhalte (die Errichtung von (Wohn)Gebäuden und deren Nebenanlagen werden die vorhandenen Biotopstrukturen allgemeiner Bedeutung und mit geringer bis hoher Wertigkeit dauerhaft beseitigt bzw. zerstört. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen kommt es zu einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung aufgrund intensiverer Inanspruchnahme und (gärtnerischer) Gestaltung der Flächen. Dadurch werden die Struktur bzw. Zusammensetzung der bestehenden Vegetation geändert und deren natürlichen Funktionen beeinflusst, gleichwohl die bereits bestehende anthropogene Beeinträchtigung des Bestandes aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich besonders zu berücksichtigen ist.

Mit der Umsetzung der Planinhalte sind insbesondere folgende Biotopstrukturen von Eingriffen betroffen: Brachfläche der Verkehrs- und Industriefläche mit artenreichem Zierrasenbestand und/oder ruderalem Kriechrasenbestand, artenarme Zierrasenbankette, artenreichen Zierrasenflächen sowie Gehölzflächen des Siedlungsbereiches aus heimischen Baum- und Straucharten.

Neben diesen flächenhaften Biotopstrukturen werden entsprechend dem derzeitigen Stand der Planung 258 Einzelbäume im Plangebiet zugunsten der geplanten Wohnbebauung entfallen müssen. Hierbei handelt es sich um 51 Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V und um 97 Bäume, die nach § 2 Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschützt sind. Die anderen Bäume, die gefällt werden müssen (110), unterliegen keinem Schutzstatus, da ihr Stammumfang < 50 cm beträgt. Die Ermittlung der genauen Zahlen ist Gegenstand des Bebauungsplans.

Einige Einzelbäume, insbesondere im Bereich des geplanten zentralen Grünzugs sowie im südli-

chen Bereich des MU 3, sollen erhalten bleiben, was sich in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope eingriffsmindernd auswirkt. Der entsprechende Baumbestand wird mit einem Erhaltungsgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB belegt.

Nach § 20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope sind nicht von den Eingriffen betroffen.

Bei der Gesamtbeurteilung der mit der Umsetzung der Planinhalte prognostizierten Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen/Biotope ist neben der realen Vorbelastung aufgrund der Lage im Innenstadtbereich auch das bestehende Baurecht für große Teile des Plangebietes (östlich der Max-Eyth-Straße) zu berücksichtigen. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 Kerngebiet "Werftdreieck" setzt nahezu die gesamte Fläche als Kerngebiet (MK) mit einer GRZ von 0,6 bis 0,95 fest. Lediglich im Bereich der heutigen EUFH med. wurde eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Außerdem bestimmen breite Verkehrsflächen (Straßen) den nördlichen und westlichen Teilbereich entlang der Geltungsbereichsgrenze. Da der Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 Rechtskraft erlangt hat, wäre eine Versieglung von 60 bis 95 % der festgesetzten eingeschränkten Kerngebiete zulässig. Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" reduzieren den möglichen Eingriff, insbesondere den Totalverlust der Biotopstrukturen infolge der Versiegelung für Gebäude und Nebenanlagen. Der Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" setzt eine GRZ von 0,3 bis 1,0 fest, was eine Reduzierung der möglichen Versiegelung von um ca. 7% entspricht. Zudem beinhalten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" zusätzlich die Sicherung eines ca. 50 m breiten Grünstreifens.

Die zum <u>Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Biotope</u> vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dienen insgesamt auch der multifunktionalen Kompensation der abiotischen Schutzgüter. Für den Ersatz der zur Fällung angezeigten Bäume werden im Plangebiet Neupflanzungen von Bäumen im zentralen Grünzug sowie entlang der neu anzulegenden Erschließungsstraßen vorgenommen.

Damit ergibt sich für das Teilschutzgut Pflanzen/Biotope insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung (Stufe 2) für den Bereich mit Gehölzbeständen mittlerer Wertigkeit, der zur Bebauung vorgesehen ist. Dies trifft für das Baugebiet MU 3 zu. Ansonsten ist von einer geringen Beeinträchtigung (Stufe 1) auszugehen.

Vorstehende Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Tiere

Mit der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig Eingriffe in die Habitate der Tierwelt verbunden. Im vorliegenden Fall sind die Vorbelastungen aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der daraus resultierenden Freizeit- und Erholungsnutzung sowie die ehemalige gewerbliche Nutzung der Fläche besonders zu berücksichtigen. Ein Vorkommen besonders seltener und störungsempfindlicher Tierarten kann wegen der Vorbelastungen des Plangebietes faktisch ausgeschlossen werden.

Da die inzwischen vollständig beräumten Freiflächen aufgrund des bestehenden Pflegeregimes und der teilweise anthropogenen Nutzung keine besondere Eignung zur Etablierung von Fortpflanzung und/oder Ruhestätten (für Bodenbrüter) bieten und auch die Siedlungshecken aufgrund des regelmäßigen Schnitts wenig Habitatqualitäten (für Gebüschbrüter) aufweisen, ist folglich nur mit dem Verlust von Älteren Einzelbäumen eine Beeinträchtigung von baumwohnenden Vogel- und/oder Fledermausarten möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Fällung von älteren Einzelbäumen für baumbrütende Vogel- und –wohnende Fledermausarten zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte abzuleiten bzw. festzusetzen.

Zudem werden durch das Erhaltungsgebot einiger besonders wertvoller Einzelbäume potentiell geeignete Gehölzstrukturen für baumwohnende Arten dauerhaft erhalten. Weiterhin können

durch die Bepflanzung der Straßen, gebäudenahen Freiflächen und des zentralen Grünzugs sowie der der Öffnung des Kaymühlengrabens neue Lebensräume geschaffen werden.

Aufgrund der bestehenden gleichartigen Vorbelastung im Plangebiet und dessen Umfeld sind durch die Realisierung des geplanten Vorhabens, die Einhaltung bzw. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen vorausgesetzt, keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Störungen der Fauna zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im folgenden werden Maßnahmen beschrieben, welche geeignet sind, die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die Lebensraumfunktionen der betroffenen örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung

Bei der Umsetzung der Planinhalte kann es, infolge der Baufeldfreimachung/Baumfällung, zu verbotstatbeständigen Tötungen von unflüggen Individuen, Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigungen von Brutstätten von baumbrütenden Siedlungsvögeln kommen. Um Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG hinreichend sicher zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung fest- bzw. umzusetzen.

Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten hat die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Maßnahmen außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn die Baufläche bzw. die angrenzenden Bereiche direkt vor Beginn der Arbeiten durch einen anerkannten Fachgutachter abgesucht werden. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Fachbehörde zu stellen. Bei der Baumfällung ist neben den Anforderungen aus dem Schutz der Avifauna auch der zulässige Fällzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten.

Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung wird aus heutiger Sicht erreicht, dass es durch das geplante Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen kommt. Da es sich bei der Umsetzung der Planung um einen längeren Zeitraum handeln kann, ist eine Änderung der Nutzung von Bäumen durch Vögel und Fledermäuse nicht auszuschließen. Es können somit zum Zeitpunkt der tatsächlichen Fällung Quartiere oder Brutstätten in Einzelbäumen vorhanden sein, die zum Zeitpunkt der Bestandserfassung noch nicht vorhanden waren. Deshalb sollten vor Beginn der Fällarbeiten die Altbäume nochmals fachgutachterlich untersucht werden. Wenn dabei Funde oder konkrete Anhaltspunkte für Fledermausquartiere oder längerfristig genutzte Vogelbrutstätten (z.B. von Höhlenbrütern) bestehen, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und deren Stellungnahme für das weitere Vorgehen maßgeblich. Dabei sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

<u>Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen)</u>
Es sind keine Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Unter den o.g. Voraussetzungen sind keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, die einer Befreiung nach § 62 BNatSchG bedürfen.

Durch die Projektumsetzung ergibt sich im Bereich der geplanten Baugebiete eine erhöhte Einwirkung (Stufe 2), im Bereich des zentralen Grünzugs eine geringe Einwirkung (Stufe 1).

Damit ergibt sich für das Teilschutzgut Tiere bei durchgehend geringem Gefährdungspotential für die Arten insgesamt auch eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 1). Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungen für das **Schutzgut Pflanzen/Biotope im Bebauungsplan** können Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote, und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr.15, 20, 25a und b BauGB sein.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen für das **Schutzgut Tiere im Bebauungsplan** sind Bauzeitenregelung bzw. behördliche Anordnung im Rahmen des Planvollzugs und fachgutachterliche Untersuchung von potientiellen Höhlenbäumen unmittelbar vor der Fällung bzw. bei Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraums unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten.

Die ermittelten Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere erfordern keine Regelungen auf der Ebene der 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung eines Kerngebietes und einer Gewerblichen Fläche zu einer Gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung wird es eher zu einer Verringerung der Versiegelung und der Emissionen kommen.

5.2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild/ Ortsbild Beschreibung der Situation

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird derzeit maßgeblich durch die infolge der Nutzungsaufgabe und Beräumung des ehemaligen Gewerbe- bzw. Industriestandortes (Neptunwerft) entstandene Grünfläche geprägt. Besonders landschaftsbildprägend sind die ausgedehnten Zierrasenflächen (mit wiederkehrender Pflegemahd) sowie der lockere Einzelbaumbestand mit Laubund Nadelbäumen.

Südliche Begrenzung des Plangebietes ist der Straßenraum der Lübecker Straße. Östlich des Geltungsbereichs schließt mehrgeschossige Wohnbebauung an. Nördlich der Grünfläche grenzt die Werftstraße an, welchen sich gewerbliche Strukturen mit großflächigen Gebäuden und tlw. ausgedehnten versiegelten Nebenflächen und eingestreuten Wohnbebauungen anschließen. Westlich an den Geltungsbereich erstrecken sich ebenfalls gewerbliche Baustrukturen. Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes weist aufgrund der bestehenden Großbauten (Fachhochschule und Autohaus) mit ausgedehnten versiegelten Nebenflächen (Parkplatz etc.) sowie den tlw. gepflasterten Platz des 17. Juni mit Straßenbahnhaltepunkt städtischen Charakter auf. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Siedlungsbiotope mit tlw. geringen Grünflächenanteil sowie der das Plangebiet von Nord nach Süd querenden Max-Eyth-Straße wirkt das Plangebiet, trotz seines ausgedehnten Grünbestandes tlw. maßgeblich anthropogen überformt.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Für die Bewertung des Landschaftsbildes werden die Kriterien "Vielfalt", "Naturnähe", "Eigenart" zu dem Indikator "visueller Gesamteindruck" zusammengefasst.

Aufgrund des sehr geringen Anteils naturnaher Elemente, den zum Teil noch sichtbaren Spuren der ehemaligen gewerblichen Nutzungsstrukturen sowie der sehr geringen Strukturvielfalt ist der visuelle Gesamteindruck des Plangebietes als gering einzustufen (Stufe 1). Das Plangebiet ist somit wenig empfindlich gegenüber einer (Wohn)Bebauung. In Teilen des Plangebietes wird sich die Bestandssituation infolge der geplanten Freiraumgestaltungsmaßnahmen (u.a. Pflanzmaßnahmen, Herstellung des neuen Kayenmühlengrabens) sogar verbessern.

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Das Landschaftsbild / Ortsbild im Planungsgebiet wird sich durch das Vorhaben nicht maßgeblich negativ verändern. Die Umgebung des Plangebiet ist stark durch anthropogene Einflüsse vorgeprägt als auch das Plangebiet an sich, jedoch sind die Vorbelastungen durch die entstandene Vegetation mittlerweile nicht mehr direkt ersichtlich.

Die Naturnähe im an sich anthropogenen geprägten Plangebiet wird durch die Umsetzung des Vorhabens weiter abnehmen. Die bisher vorhandenen Brachflächen der ehemaligen Industrieflä-

chen werden der Wohnbebauung und Verkehrsflächen sowie neu angelegten Grünflächen weichen. Die Erholungsfunktion soll durch die Festsetzung einer zentrierten Grünanlage sowie der Herstellung des Kayenmühlengrabens verbessert werden. Die Anlage von Baumpflanzungen im Straßenbereich sowie im Innenbereich des Bebauungsplans und den Erhalt einzelner Bäume haben im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild eine eingriffsmindernde Wirkung.

Die durch das Vorhaben verbleibenden Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild sind als nicht erheblich, Stufe 1, einzustufen und können über die multifunktionale Kompensation der Biotoptypen ausgeglichen werden. Damit ergeben sich geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild, Stufe 1. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Landschaftsbild

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild durch den Einfluss der baulichen Maßnahmen auf das Ortsbild können durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzungsgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Bepflanzungen verbessert werden.

Die ermittelten Auswirkungen erfordern keine Regelungen auf der Ebene der 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung eines Kerngebietes und einer Gewerblichen Fläche zu einer Gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung wird es eher zu einer Verringerung der Versiegelung und Überformung der Landschaft kommen.

5.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung der Situation

Kultur- und Sachgüter mit denkmalpflegerischer Relevanz im Plangebiet ist das Gebäude der ehemaligen Handelsschule (Werftstraße Nr. 5), die heute ein Fachhochschulstandort ist. Das 1924 vom renommierten Architekten Paul Korff errichtet Gebäude diente ursprünglich als Verwaltungsgebäude der Neptunwerft. Im Jahr 2000 wurde das Gebäude aufwändig saniert.

Als weiteres Baudenkmal im Plangebiet bestand bis 2018 noch die "Heinkel-Wand" nördlich der Lübecker Straße, die ein Teil der ehemaligen Industriehalle darstellt. Die Heinkel-Wand wurde Anfang 2018 abgerissen.

Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Als Indikator für die Empfindlichkeit werden das Vorhandensein von Werte- und Funktionselementen im Sinne des Denkmalschutzes im Plangebiet sowie deren direkte oder indirekte Betroffenheit durch die Umsetzung der Planinhalte herangezogen.

Da sich innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen Kultur- und Sachgüter mit denkmalpflegerischer Relevanz (ehemalige Handelsschule) befinden, ist insbesondere in diesen Bereichen von einer hohen denkmalpflegerischen Relevanz auszugehen (Stufe 3).

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Die "Heinkel-Wand" wurde nach jetzigem Stand komplett abgetragen. An deren Stelle soll eine moderne Installation erfolgen.

Das Grundstück auf dem sich das Gebäude der ehemaligen Handelsschule befindet, wird in seinem Bestand erhalten und es werden keine ergänzenden Festsetzungen vorgenommen. Durch Festsetzung eines hinreichenden Abstands der südlich und östlich geplanten benachbarten Baufenster sowie die breiten Straßenzüge nördlich und westlich des Denkmalobjekts bleibt die räumliche Freistellung und damit auch der Denkmalwert erhalten.

Durch die neu entstehende Bebauung sind die Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter mit einem nur geringem Wertverlust (Stufe 1) zu bewerten. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

39

Die ermittelten Auswirkungen erfordern keine Regelungen auf der Ebene der 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

5.2.2.9 Darstellungen wichtiger Wechselwirkungen

Die Flächeninanspruchnahme von bisher unversiegelten Bereichen bewirkt neben dem völligen Funktionsverlust des Schutzgutes Boden auch eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, der wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung) nach sich zieht.

Weiterhin bewirkt die Zunahme der versiegelten Flächen eine Erhöhung der Lufttemperatur und eine Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima).

Veränderungen von Biotopen oder die vollständige Beseitigung von Vegetationsbeständen haben immer auch Auswirkungen auf das Vorkommen von Tierarten an einem bestimmten Standort.

5.2.2.10 Gefährdungspotenzial durch schwere Unfälle und Katastrophen

Im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befinden sich (Stand 23.01.2018) insgesamt 11 Störfallanlagen. Es besteht keine genaue Definition, ab welcher Entfernung eine Störfallanlage Auswirkungen sich auf den Geltungsbereich auswirkt, dies ist abhängig von der jeweiligen Lagerung und Produktion der Gefahrengüter. Jedoch kann angenommen werden, dass wenn sich im Umkreis von 2 km keine Störfallanlage befindet, keine Auswirkungen dieser zu erwarten sind.

Im 2 km Umkreis des Bebauungsplans befindet sich keine Störfallanlage, demnach kann davon ausgegangen werden, dass im Falle schwerer Unfälle keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind.

5.2.3 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich

(Quelle und genaue Bilanz: Grünordnungsplan des Bebauungsplans)

Von dem Vorhaben sind Biotope von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen.

Dabei handelt es sich um Biotopkomplexe der städtischen Siedlungsgebiete mit entsprechenden Gehölzbiotopen und Brachflächen. Abiotische Sonderfunktionen und qualifizierte landwirtschaftliche Freiräume kommen im vorliegenden Gebiet nicht vor. Eingriffe in gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope finden nicht statt.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte maximal zulässige Versiegelung werden im Plangebiet umfangreiche Neuversiegelungen ermöglicht, welche auf die Schutzgüter Boden und Wasser eine wesentliche Störung der Bodenfunktionen und eine Verminderung der Versickerung des Niederschlagwassers hervorrufen.

Im Umfeld der geplanten Baufläche wird der urbane kleinklimatische Belastungsraum vergrößert und das Landschaftsbild verändert. Diese Eingriffe sind nicht vermeidbar.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 um eine Neuaufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10.MK.63 handelt, aber auch eine Erweiterung des ursprünglichen Geltungsbereichs erfolgt, ist im Zuge der Eingriffsbilanzierung zu prüfen, inwieweit durch die Neuaufstellung Baurecht geschaffen wird, das über die bereits vorhandene bzw. durch die getroffenen Festsetzungen mögliche Bebauung hinausgeht. Denn § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB legt dar, dass "Ein Ausgleich [...] nicht erforderlich [ist], soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."

Insofern wird das Hauptaugenmerk der Eingriffsbilanzierung des Bebauungsplans auf die Eingriffe gelegt, welche durch die geänderten Planinhalte der Neuaufstellung bzw. der Ergänzung hervorgerufen werden. Um dieses Vorgehen zu legitimieren, wird nachgewiesen, dass die im BP Nr. 10.MK.63 ursprünglich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wurden bzw. sicherzustellen, dass diese zukünftig noch umgesetzt werden.

Für die Fläche, die über den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans BP Nr. 10.MK.63

hinausgeht, erfolgt eine (Neu)Bilanzierung des voraussichtlichen Eingriffs in Natur und Landschaft anhand der Flächenbilanz des Bebauungsplans. Die Methodik dieser Eingriffsbilanzierung basiert auf den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (LUNG M-V, 2018). Das Prinzip dieses Verfahrens basiert auf der Ermittlung des naturschutzfachlichen Wertes für Biotope vor dem Eingriff und der Stärke der durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen, woraus sich schließlich das Kompensationserfordernis ergibt. Als Grundlage zur Bilanzierung dient die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet. Das Maß der Beeinträchtigung wird anhand der Festsetzungen des B-Plans unter Annahme der maximalen nach Baurecht möglichen Ausnutzung der Grundstücke ermittelt.

Der Ausgleich für die fällenden Bäume wird für den gesamten Geltungsbereich neuberechnet, da eine Kartierung des B-Plan Nr. 10.MK. 63 bereits aus dem Jahre 1992 stammt.

Der gesamte erforderliche Kompensationsbedarf für die Ergänzungsfläche im westlichen Bereich, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFAE), beträgt <u>entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Planung</u> ca. 28.000 m²/KFAE (die endgültige Zahl wird abschließend im Bebauungsplan ermittelt).

Hinzu kommt entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Planung der Baumersatz für die beabsichtigten 67 Fällungen mit Schutzstatus im Erschließungsraum. 48 dieser Bäume unterliegen dem Schutzstatus der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (§ 2), weitere 19 unterliegen dem Schutzstatus des § 18 NatSchAG M-V. 61 Bäume, die keinem Schutzstatus unterliegen, sind laut der "Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" nicht ausgleichspflichtig. Demzufolge ergibt sich derzeit ein Ausgleichserfordernis von 64 Ersatzbäumen mit zumindest einer Qualität von 18-20 cm Stammumfang. (die endgültige Zahl wird abschließend im Bebauungsplan ermittelt).

Im Bereich der Baufelder müssen darüber hinaus voraussichtlich insgesamt 81 Bäume mit Schutzstatus gefällt werden. 49 dieser Bäume unterliegen dem Schutzstatus der Baumschutzsatzung, weitere 32 unterliegen dem Schutzstatus des § 18 NatSchAG M-V. Der Ausgleich bzw. die Berechnung dessen erfolgt mit der Baugenehmigung.

Im Plangebiet ist insgesamt die Neupflanzung von mindestens 215 Bäumen vorgesehen. Davon werden 64 als Ersatzbäume angerechnet und weitere 52 Bäume sind in eine Flächenmaßnahme (Anlage von parkartigen Grünflächen) integriert. Die verbliebenen 99 Bäume dienen zur Kompensation der Baumpflanzungen aus den Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 10.MK.63. Die weiteren grünordnerischen, zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im ursprünglichen B-Plan Nr. 10.MK.63, welche mit diesem Bebauungsplan überplant werden, werden in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" berücksichtigt.

Nach der Anrechnung der Maßnahmen im Plangebiet verbleibt ein Kompensationsdefizit von ca. 16.000 KFAE [m²]. Zur vollständigen Kompensation der durch den B-Plan entstehenden Eingriffe werden die noch ausstehende KFAE [m²] über das Ökokonto HRO-001 "Carbäk-Renaturierung" verbucht.

In der 14. Änderung des Flächennutzungsplans werden aus Kerngebieten und Gewerblichen Bauflächen Gemischte Bauflächen. Aufgrund dieser vorgenommenen Änderungen ist keine Erhöhung der Eingriffe in Natur und Umwelt ableitbar, so dass den grundlegenden Zielen des Baugesetzbuches und auch des Naturschutzes Rechnung getragen wird. Eine Zuweisung von möglichen externen Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan wird daher nicht notwendig.

5.2.4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch den wahrnehmbaren Anstieg der Lärmimmission in den Bereichen Lübecker und Werftstraße infolge der Planumsetzung tritt eine hohe Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm

auf. Dabei bestehen jedoch z.T. Flexibilität in der Ausführung und Umsetzung der Planungsinhalte sowie andererseits Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung äußerer Randbedingungen. Um die tatsächliche Wirksamkeit zu überprüfen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen für die Bestandsbebauung sowie die zukünftigen Nutzungen im Gebiet auszuschließen, sind gem. § 4c BauGB Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die regelmäßigen Lärmkartierungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung können dabei herangezogen werden. Darüber hinaus sollten innerhalb des Plangebietes nach Umsetzung der Planung konkrete Messungen der tatsächlichen Lärmbelastung in regelmäßigen Abständen erfolgen.

5.2.5 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung ist aufgrund der Lage des Plangebietes davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung sowie das derzeitige Pflegeregime der Freifläche weiterhin aufrechterhalten würden. Die bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen in Folge der extensiven Freizeit- und Erholungsnutzung sowie der angrenzenden Wohnbebauung, Tankstelle und (Verkehrs) Immissionen blieben unverändert. Eine Sanierung der Altlastenstandorte würde wahrscheinlich ausbleiben.

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" und unter Beibehaltung des bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplanes 10.MK.63 Kerngebiet "Werftdreieck" würden statt 12,52 ha nur 8,82 ha beplant werden. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wäre überwiegend ein eingeschränktes Kerngebiet (MKe) gem. § 7 BauNVO maßgeblich. Ebenfalls bestandsorientiert festgesetzt, wären die GRZ und GFZ der EUFH. In den Kerngebieten und damit im überwiegenden Teil des Plangebietes betrüge die GRZ zwischen 0,8 und 0,95 und wäre damit wesentlich höher als in den Mischgebieten des B-Plans Nr. 10.W.63.1. Östlich der dann noch bestehenden Max-Eyth-Straße wäre eine Grünfläche festgesetzt, welche schützenswerten Baumbestand beinhalten würde. Weitere Bäume würden etwa entlang der Werfstraße stehen. Im Vergleich zu 10.W.63.1 würden einerseits weniger Bäume erhalten bleiben, aber es käme zu einer größeren Anzahl an Baumneupflanzungen. Die den Anpflanzungen und dem Erhalt zur Verfügung stehende Fläche wäre im 10.MK.63 weniger als halb so groß wie im 10.W.63.1. Insgesamt würden somit im grünordnerischen und naturschutzfachlichen Sinne im B-Plan 10.MK.63 weniger bzw. geringfügigere Maßnahmen ergriffen. Aufgrund der im Ursprungsplan vorgesehenen umfassenden Großhandelseinrichtungen wäre bei dessen Realisierung mit einem insgesamt höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

5.2.6 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Darstellung der Auswahlgründe

Mögliche Standortalternativen

Mögliche Standortalternativen für die Realisierung des geplanten innerstädtischen Quartiers erfolgen bereits auf übergeordneter Planungsebene bzw. vorgeschalteten Planungsprozessen. So leitet der Flächennutzungsplan die möglichen Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung her. Ein ergänzendes Gutachten zu möglichen Siedlungsentwicklung, u. a. das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, ergänzen bzw. präzisieren die Aussagen der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Kerngebiete (wie das bestehende MK.10.1) bilden zusammen mit den Sondergebieten Handel die Zentrenstruktur und damit das strukturelle Grundgerüst der Stadt. Aufgrund ihrer Nutzungsintensität und Nutzungsfülle sind sie die am höchsten verdichteten Bereiche der Stadt. Diese Planungsabsichten entsprechen nicht mehr vollständig den gegenwärtigen Erfordernissen und Planungsprämissen.

Laut aktuellen Prognosen wird die Zahl der Einwohner bis 2035 weiter wachsen. Die Stadt braucht neue Bau- und Freiflächen, um den Bedarf der Einwohner befriedigen zu können. Ziel muss es dabei sein, neben Wohngebieten im Außenbereich immer mehr Wohnraum gerade in

der besonders nachgefragten Innenstadt zu schaffen. Leitbild ist dabei die Stadt mit kurzen Wegen, Arbeitsplätzen vor Ort und einer guten sozialen Mischung.

Für das Werftdreieck wird daher die Entwicklung eines verdichteten, innerstädtischen Quartiers mit einer Mischung aus vielfältigen Wohnungsangeboten sowie mit Einrichtungen, die die Funktion des Quartiers gewährleisten und darüber hinaus zur Belebung der angrenzenden Stadtquartiere beitragen, angestrebt Die Nachnutzung des ehemaligen innerstädtischen Industriestandortes soll durch die Ausweisung hochqualitativer Grün- und Freiräume auch zur Verbesserung der Freiflächenversorgung im Stadtbereich Kröpeliner-Tor-Vorstadt insgesamt beitragen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wie auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereitet die Stadt bereits weitere Gebiete für eine kurzfristige Bereitstellung von Wohnbauflächen für den Einfamilienhausbau vor: z.B. B-Pläne Nr. 14.W.184 "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee", Nr. 15.W.135 "Wohngebiet Rostocker Straße/ Melkweg", Nr. 09.W.174 "Wohnen am Hüerbaasweg" oder Nr. 09.W.189 "Wohngebiet Nobelstraße". Die Wohnungsbaupotenziale im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Brachen oder anders genutzter Flächen im Sinne des § 13a BauGB sind zur Deckung des bestehenden Wohnungsbedarfs einbezogen. Beispiele für eine Innenstadtnahe Umgestaltung und Nachnutzung großer innenstadtnaher Bereiche sind der Friedrich-Franz-Bahnhof, die Holzhalbinsel und das Petriviertel. Sie reichen aber nicht aus. Von den, im Rahmen der Aufstellung und Abwägung des Flächennutzungsplans 2006 für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ermittelten, erforderlichen Wohnbauflächen sind bis auf die Wohnbaufläche W.9.14 und die Erweiterungsfläche der Wohnbaufläche W.9.13 alle realisiert bzw. befinden sich gegenwärtig in der Planung oder Umsetzung.

Berücksichtigt man zudem die bestehenden Vorbelastungen des Naturhaushaltes infolge der langjährigen gewerblichen und/oder industriellen Nutzung der Fläche sowie die bestehende Wohnraumnachfrage im Zentrum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ist der gewählte Standort, trotz zum Teil erheblicher Verkehrsimmissionsbelastungen, als sehr gut geeignet einzustufen, um einen erheblichen Bedarf an innerstädtischen Wohnraum im Geschosswohnungsbausegment zu decken.

Untersuchte Planungsalternativen



Im Rahmen des durchgeführten städterbaulichfreiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs wurden letztendlich 17 Wettbewerbsbeiträge mit teilweise recht unterschiedlichen Lösungs ansätzen eingereicht, so dass davon auszugehen ist, dass die wesentlichen grundlegenden alternativen Ansätze hinsichtlich funktionaler und Bebauungsstruktur, Freiraumkonzept sowie der Verkehrserschließung untersucht wurden.

Abbildung: 1. Platz Lageplan Albert Wimmer ZT GmbH

Gründe, warum die erstplatzierte Arbeit der weiteren Planaufstellung zu Grunde gelegt wurde, sind insbesondere der große zusammenhängende öffentliche Freiraum und der auf das Quartier wirkende integrative Ansatz sowie die sowohl räumlich als auch funktionale Anknüpfung der Teilquartiere an diese grüne Mitte. Wichtige, sich von den übrigen Arbeiten absetzende Qualitäten, sind aber auch die im Sinne des erforderlichen Immissionsschutzes geschlossene äußere

Quartierskante, die gestaffelte, Identität schaffende Gebäudeentwicklung sowie das konsequent auf Verkehrsvermeidung und innovative Mobilitätsprinzipien setzende Verkehrskonzept.

Vorstehende Qualitäten lassen den auf Basis des Siegerentwurfs weiter verfolgten städtebaulichen Ansatz aber auch im Rahmen der Alternativbewertung der Umweltprüfung positiv abschneiden. So wirken das Verkehrskonzept und hier insbesondere die Reduzierung der internen Befahrbarkeit sowie der Verzicht auf Tiefgaragen sich positiv auf die Beschränkung der Bodenversiegelung aus. Der verfolgte verkehrsreduzierende Mobilitätsansatz bringt einen Beitrag zur Reduzierung von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen auch über das Quartier hinaus und die Verhinderung des Lärmeintrags durch die nach außen geschlossene Randstruktur sowie die hohe Qualität des großen zentralen Grünzugs, auch zur Versorgung der benachbarten Quartiere, zeigen erhebliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Aufgrund des innerstädtischen Standortes und der damit einhergehenden Immissionsbelastungen sowie der Vorbelastungen durch die langjährige gewerbliche und/oder industrielle Nutzung der Fläche (Altlasten) wurden fachgutachterlich mögliche Auswirkungen auf die gesunden Wohnund Arbeitsverhältnisse am geplanten Wohnbaustandort geprüft. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob die im städtebaulichen Konzept festgesetzten baulichen Nutzungen vereinbar mit den Anforderungen an ein Wohngebiet im innerstädtischen Raum sind oder Änderungen der festgesetzten baulichen Nutzungen erforderlich sind. Die Ergebnisse flossen in einen Funktionsplan ein, der wiederum als Grundlage für den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans darstellt. Änderungen der baulichen Nutzungen mit erheblich unterschiedlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt ergaben sich im Rahmen vorstehender Überprüfung der Standorteignung und auch im Rahmen der Funktionsplanung nicht.

5.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Mit dem B-Plan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" soll der bereits bestehenden und perspektivisch sich noch ausweitenden Nachfrage an innerstädtischem Wohnraum Rechnung getragen und die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von mehr als 700 WE geschaffen werden; gleichfalls aber auch für Wohnfolgeeinrichtungen sowie solche von weiterem Einzelhandel, Dienstleistung sowie Büro-, kleingewerblichen und kulturellen Nutzungen, soweit diese mit der Wohnnutzung verträglich sind bzw. diese sinnvoll ergänzen und zur Belebung des Quartiers beitragen.

Die Schutzgüter sind wie folgt betroffen:

Schutzgut Mensch

Es besteht eine deutliche Lärmvorbelastung, welche schwerpunktartig durch den Straßenverkehr auf der Lübecker Straße verursacht wird. Lediglich im Westen des Plangeltungsbereiches bestimmt der Schienenverkehrslärm den Beurteilungspegel. Hinsichtlich des Gesamtverkehrslärms bestehen somit nahezu im gesamten Plangebiet erhöhte Vorbelastungen, Stufe 2, im Nahbereich der Lübecker Straße sind zum Teil hohe Lärmvorbelastungen (Stufe 3) mit Überschreitungen des Anhaltwerts für Gesundheitsgefährdung tags und nachts verzeichnet worden.

Vorbelastungen durch Emissionen, die durch bestehende gewerbliche Strukturen hervorgerufen werden, wurden ausschließlich nordwestlich des Plangebietes bei 3 einzelnen Bestandswohngebäuden ermittelt. Diese führen lediglich im Nachtzeitraum zu geringfügigen Überschreitungen der Richtwerte nach TA-Lärm. Der Vorbelastung wird daher hier als mittel (Stufe 2) und für die übrigen Bestandsbereiche als gering (Stufe 1) eingestuft.

Bezogen auf den Freizeitlärm bestehen keine relevanten Vorbelastungen (Stufe 1).

Betrachtet man bei den betriebsbedingten Auswirkungen die Lärmbelastung aus Straßen- und Schienenverkehr zusammen, ist festzustellen, dass in weiten Bereichen der Straßenverkehrslärm maßgebend ist. Lediglich im Westen des Planbereiches bestimmt der Schienenverkehrslärm den Beurteilungspegel. Der Orientierungswert für Mischgebiete, der hier für das urbane Gebiet er-

satzweise herangezogen wird, von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts wird entlang der Hauptverkehrsstraßen Lübecker Straße, Werftstraße und Planstraße A überschritten.

Für Teile des Planbereichs kann aufgrund der gegebenen bzw. geplanten Baustruktur kein hinreichender Schallschutz für eine Wohnbebauung bzw. vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen geschaffen werden, sodass hier entsprechende Nutzungen ausgeschlossen werden. Für den übrigen überwiegenden Bereich kann durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine weitgehend geschlossene Baustruktur nach außen, ergänzt durch Schallschutzelemente sowie ergänzende Festsetzungen des Bebauungsplans zu Grundrissgestaltung, passiven Schallschutz und Schließung der Außenwohnbereiche ein angemessener Schallschutz für Wohn- und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen gewährleistet werden.

Hinsichtlich des <u>Gewerbelärms</u> werden die heranzuziehenden Richtwerte der TA-Lärm im Bereich der geplanten Baugebiete für den Tagzeitraum durchgehend eingehalten und für den Nachzeitraum nur in der nordwestlichen Ecke des dortigen Baugebiets um weniger als 1 dB(A) überschritten, was vernachlässigt werden kann. Betrachtet man die Nutzungsintensität, dann ist für die Bestandnutzungen im Umfeld der Werftstraße und des geplanten neuen Knotenpunkts an der Lübecker Straße von einem wahrnehmbaren Anstieg (Stufe 2) ausgehen, für die sonstigen Bestandsbereiche südlich der Lübecker Straße von einem kaum wahrnehmbaren Anstieg (Stufe 1). Der Beeinträchtigungsgrad ist bezogen auf den Verkehrslärm im Bereich des zukünftigen Knotenpunkts Lübecker Straße mit Planstraße A als hoch (Stufe 3) und ansonsten als mittel (Stufe 2) einzustufen. Hinsichtlich des Gewerbelärms ist die Beeinträchtigung im Bereich der angrenzenden schutzwürdigen Bestandsnutzungen an der Werftstraße als mittel (Stufe 2) und ansonsten als gering (Stufe 1) einzustufen.

Derzeit sind im Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der Änderung eine Gewerbliche Bauflächen und Kerngebiet ausgewiesen. Durch die **14. Änderung des Flächennutzungsplans** ändert sich der Schutzstatus insbesondere durch die mögliche Gliederung in Gebiete, die einen höheren Anteil an Wohnbebauung (MI, MU) aufweisen als bisher. In dem bisherigen Kerngebiet war in dem eingeschränkteren Rahmen nach § 7 Abs. 2 und 3 BauNVO auch Wohnbebauung möglich. Auch durch die mögliche Ausformung und Zonierung der Gemischten Baufläche in der verbindlichen Bauleitplanung ist auf Flächennutzungsplan – Ebene eine verträgliche Nutzung von Teilgebieten für die Wohnnutzung machbar und zu erwarten. Im Aufstellungsverfahren des konkreten Bebauungsplans muss geprüft werden, welche Festsetzungen bzw. sonstige Maßnahmen im Sinne des Immissionsschutzes in diesem ohnehin sehr vorbelasteten Raum zur Umsetzung der Planungsziele erforderlich werden. Die vorstehenden Betrachtungen zeigen, dass dies machbar ist. Bei unerwarteten Schwierigkeiten sind aufgrund der Ausweisung als Gewerbliche Baufläche aber auch Nutzungen mit einem geringeren Schutzanspruch realisierbar.

Schutzgut Mensch/Luft

Im Zusammenhang der bestehenden Luftbelastung ist zu ersehen, dass die Zielwerte der Luftqualität im Jahr 2016/2017 im Nahbereich der Lübecker Straße teilweise überschritten werden. Eine erhebliche Belastung des Plangebiets mit Luftschadstoffen durch gewerblichen Anlagen kann ausgeschlossen werden. Entsprechend ist im Nahbereich der Lübecker Straße von einer mittleren Vorbelastung, Stufe 2, auszugehen. Das restliche Plangebiet kann als gering vorbelastet, Stufe 1, eingestuft werden.

Es besteht damit insgesamt für das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit der Luftqualität eine mittlere Beeinträchtigung (Stufe 2).

Die **14. Änderung des Flächennutzungsplans** führt nicht dazu, dass die Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzungen wesentlich geändert wird. Das Nebeneinander von M- und G – Gebieten ist im Flächennutzungsplan als grundsätzlich verträglich anzusehen. Die umgebenen bestehenden Nutzungen/ Ausweisungen sind generell verträglich und sind bei der Entwicklung im Änderungsgebiet zu beachten.

Eine ausreichende Luftqualität für die dargestellten Nutzungen ist gegeben.

Schutzgut Fläche

Der aktuelle Versiegelungsgrad im Gebiet liegt bei insgesamt ca. 35% und ist in den überwiegenden Bereichen gering. Da das Gebiet zurzeit großflächig brachliegt und durch indust-rielle und gewerbliche Vornutzungen geprägt ist, muss die Empfindlichkeit für das Schutzgut Fläche als gering eingestuft werden (Stufe 1).

Aufgrund der zur erwartenden Flächeninanspruchnahme durch die neuen Wohngebiete mit einer Neuversiegelung von 40-50 % aber einem stark differenzierten Versiegelungsgrad zwi-schen den Baugebieten und Verkehrsflächen einerseits und dem Bereich des zentralen Grünzugs andererseits ist die Nutzungsintensität differenziert für die Baugebiete mit Stufe 2 und für den zentralen Grünzug mit Stufe 1 zu bewerten. Hinsichtlich der Bewertung der Flä-cheninanspruchnahme sind die festgesetzten Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Insgesamt ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche (Stufe 1).

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung einer Gewerblichen Fläche zu einer gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung wird es eher zu einer Verringerung der Versiegelung kommen.

Schutzgut Boden

Die langjährige gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der vom Geltungsbereich eingeschlossenen Fläche führte zu teilweise erheblichen Vorbelastungen des Schutzgutes Boden. Auch wenn die baulichen Anlagen inzwischen bis auf die denkmalgeschützte ehemalige Handels-schule und das Autohaus Goldbach zurückgebaut wurden, weisen noch partiell vorhandene Fundamentreste bzw. kleinflächige Versiegelungen sowie anthropogene Aufschüttungen auf die langjährige massive Störung des Schutzguts Boden hin. Zudem bestehen an mehreren Stellen im Plangebiet noch Altlasten, die tlw. zu stofflichen Belastungen des Bodens und/oder Grundwasser führen. Es handelt sich ausschließlich um anthropogen massiv vorgeprägte Böden. Die Empfindlichkeit der vorhandenen Böden wird flächendeckend als gering (Stufe 1) eingestuft.

Die geplante Nutzung führt, infolge des Umfangs der geplanten Bebauung sowie der festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ), zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme (Stufe 2). Im Bereich des geplanten zentralen Grünzugs ist hingegen mit einer geringen Nutzungsintensität und einer geringen Flächeninanspruchnahme (Stufe 1) zu rechnen. In Gesamtbetrachtung ergibt sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (anthropogene Störungen der Bodenstruktur und Altlasten) eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 1) gegenüber Verlust verbliebener natürlicher Bodenfunktionen.

Für die ermittelten Sanierungszonen sind im Rahmen der Sanierungsplanung ergänzende Untersuchungen und Maßnahmen während der Planumsetzung notwendig. Daher ergibt sich als Handlungserfordernis die Ausweisung von sanierungsbedürftigen Teilgebieten. Im Bebauungsplan werden die AS 1702.01 (Benzinwäsche, Methylentauchbad) und AS 1702.02 (Paraffinbad) sowie die AS 1206.00 (Minoltankstelle Lübecker Straße) und AS 0548.06 (Tankstelle Daimler Benz) übernommen.

Durch die **14. Änderung des Flächennutzungsplans** wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist.

Auch wenn nur teilweise die Beseitigung der ermittelten Altlasten vor Inanspruchnahme der geplanten Nutzungen erfolgen muss und nur teilweise die Beeinträchtigung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf-grund der flächenhaften Verteilung der gesamte Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet und damit der Warnfunktion Rechnung getragen.

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich derzeit kein Oberflächengewässer. Der außerhalb des Plangebiets liegende Kayenmühlengraben, entwässert das südwestlich des B-Plangebietes befindliche Stadtviertel mit der heutigen Hans-Sachs-Allee, dem Botanischen Garten und weiter Richtung Tschaikowskistraße mit dem Komponistenviertel.

Aufgrund des vollständig verrohrten Zustandes und der fehlenden Lebensraumfunktion ist der Kayenmühlengraben als anthropogen vollständig überformtes und belastetes Gewässer (Empfindlichkeit/Vorbelastung Stufe 1) einzustufen.

Vor dem Hintergrund der im Plangebiet befindlichen Altlastenstandorte, bei denen im Rahmen früherer Untersuchungen im Zeitraum zwischen 1992 und 2005 auch teilweise Grundwasserverunreinigungen festgestellt wurden, ist mit einer punktuell erheblichen Vorbelastung des Schutzguts Grundwasser zu rechnen. Im Rahmen der Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens ist, zur Verhinderung einer Ausschwemmung von Schadstoffen bzw. eines Übertritts von konterminierten Grundwasser in ein Oberflächengewässer, das Grabenbau-werk vollständig gegenüber dem umliegenden belasteten Erdreich bzw. Grundwassers ab-zudichten. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers wird aufgrund der unterschiedlich großen Grundwasserflurabstände und der Heterogenität und Wasserdurchlässigkeit der Deckschichten als mittel (Stufe 2) und das Grundwasser als teilweise geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen eingeschätzt.

Die voraussichtliche Eintragsgefährdung von Schadstoffen im Bereich der Wohnbauflächen wird als erhöht (Stufe 2) und im zentralen Grünzug als gering (Stufe 1) eingestuft.

Da das gesamte Plangebiet nicht im überflutungsgefährdeten Bereich liegt und keine Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen sind, weist das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser auf (Stufe 1). Im INTEK (2013) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird das Plangebiet in der Gesamtbewertung als Gebiet mit geringer bis sehr geringer der hydrologischen Gefährdung eingestuft.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung einer Gewerblichen Fläche zu einer gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung wird es eher zu einer Verringerung der Betroffenheiten kommen. Die Kennzeichnung der mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Flächen ist erfolgt.

Schutzgut Klima

Das Bebauungsplangebiet liegt im Einwirkbereich der Land-Seewind-Zirkulation bzw. der Frischluftbahn über die Unterwarnow. Dieser relativ konstante lokale Wind kann für das Bebauungsplangebiet von Bedeutung für die Frischluftversorgung und den Abtransport überwärmter Luft sein.

Die nicht durch Bebauung und/oder Verkehrsflächen versiegelten, sondern durch Grünflächen mit Einzelbaumbestand gekennzeichneten Bereiche des Plangebietes sind aufgrund ihrer Einstufung als Freiland-Klimatop von hoher klimaökologischer Bedeutung (Stufe 3). Die Bereiche des Plangebietes, die als Gewerbe- und/oder Stadt-Klimatop eingestuft werden, weisen eine geringe klimaökologische Bedeutung auf (Stufe 1) und können als erheblich vorbelastet eingestuft werden. Demnach kommt dem Bebauungsplangebiet insgesamt sowie seiner Umgebung eine mittlere klimaökologische Bedeutung, Stufe 2, zu. Hohe Bedeutung hat das lokale Land-See-Windsystem, Stufe 3.

Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung, eines verdichteten Wohnbaustandortes mit einem ca. 30 m langen, zentralen Grünzug, ist die Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klima als gering (Stufe 1), im Bereich des Grünzuges, bis mittel (Stufe 2), verdichtete Wohnbaubereiche, einzustufen.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung einer Gewerblichen Fläche zu einer gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung wird es eher zu einer Verringerung der Betroffenheiten kommen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt

Insgesamt weist die Mehrzahl der erfassten Biotopstrukturen im Plangebiet einen geringen Biotopwert (Stufe 1) sowie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen auf. Lediglich dem Gehölzbestand (Siedlungsgehölze und Ältere Einzelbäume) sowie den kleinflächig ausgebildeten Ruderalfluren wird ein mittlerer Biotopwert (Stufe 2) zugewiesen. Doch auch hierbei handelt es sich um weitverbreitete, Biotoptypen ohne besonderen Schutzstatus.

Im Bereich der Bauflächen ist aufgrund des Umfangs der Eingriffe mit einer erhöhten Einwirkung (Stufe 2) zu rechnen, im Bereich des zentralen Grünzugs sind lediglich geringe Einwirkungen (Stufe 1) bzw. eine Verbesserung der Ausgangssituation zu erwarten. Damit ergibt sich für das Teilschutzgut Pflanzen/Biotope insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung (Stufe 2) für den Bereich mit Gehölzbeständen mittlerer Wertigkeit, der zur Bebauung vorgesehen ist. Ansonsten ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

Aufgrund der recht monotonen Biotopstrukturen sowie der teilweise erheblichen Vorbelastung durch Siedlungs- und/oder Verkehrsimmissionen und sonstigen anthropogenen Störwirkungen weist das Plangebiet fast flächendeckend eine geringen Lebensraumbedeutung auf (Stufe 1). Einzig der tlw. ältere Baumbestand bietet typischen synanthropen, ubiquitären Siedlungsvögeln/"Allerweltsarten" ggf. Nistmöglichkeiten. Die Empfindlichkeit der Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung ist als gering (Stufe 1) einzustufen.

Von der Umsetzung der Planinhalte werden keine vom Aussterben bedrohten oder gefährde-ten Arten betroffen. Damit ergibt sich für das Teilschutzgut Tiere bei durchgehend geringem Gefährdungspotential für die Arten insgesamt auch eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 1).

Das Bebauungsplangebiet hat keine Funktion im übergeordneten Biotopverbundsystem der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Folglich weist das Plangebiet einen geringen Schutzgrad bzw. eine geringe Empfindlichkeit der Biologischen Vielfalt auf (Stufe 1). Damit ergibt sich für das Schutzgut Biologische Vielfalt insgesamt eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 1).

Die ermittelten Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere erfordern keine Regelungen auf der Ebene der 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung eines Kerngebietes und einer Gewerblichen Fläche zu einer Gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung wird es eher zu einer Verringerung der Versiegelung und der Emissionen kommen.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund des sehr geringen Anteils naturnaher Elemente, den zum Teil noch sichtbaren Spuren der ehemaligen gewerblichen Nutzungsstrukturen sowie der sehr geringen Strukturvielfalt ist der visuelle Gesamteindruck des Plangebietes als gering einzustufen (Stufe 1).

Die geplante Bebauung wird Einfluss auf das Landschaftsbild ausüben, jedoch aufgrund der städtischen Lage des Geltungsbereiches wird dieser als gering bewertet (Stufe 1). In Teilen des Plangebietes wird sich die Bestandssituation infolge der geplanten Freiraumgestaltungsmaßnahmen sogar verbessern. Insgesamt ergeben sich geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Stufe 1).

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung einer Gewerblichen Fläche zu einer gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an

Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung wird es eher zu einer Verringerung der Betroffenheiten kommen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da sich innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen ein Gebäude mit denkmalpflegerischer Relevanz befindet, ist in diesen Bereichen von einer hohen denkmalpflegerischen Relevanz auszugehen (Stufe 3). Aufgrund der bisherigen Freistellung der Denkmale ohne bzw. mit sehr geringer unmittelbar angrenzender Bebauung, führt die heranrückende Bebauung voraussichtlich zu einem erhöhten Wertverlust der Denkmale (Stufe 2).

Durch die **14. Änderung des Flächennutzungsplans** wird keine höhere Versieglung vorbereitet, als im wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Durch die Änderung einer Gewerblichen Fläche zu einer gemischten Baufläche und dem angenommenen erhöhten Anteil an Nutzungsmischungen mit Wohnnutzung wird es eher zu einer Verringerung der Betroffenheiten kommen.

Wichtige Wechselwirkungen

Die Flächeninanspruchnahme von bisher unversiegelten Bereichen bewirkt neben dem Funktionsverlust des Schutzgutes Boden auch eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, der wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung) nach sich zieht.

Weiterhin bewirkt die Zunahme der versiegelten Flächen eine Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima).

Veränderungen von Biotopen oder die vollständige Beseitigung von Vegetationsbeständen haben immer auch Auswirkungen auf das Vorkommen von Tierarten an einem bestimmten Standort.

Darstellung zu erwartender schwerer Unfälle und Katastrophen

Im 2 km- Umkreis des Geltungsbereichs befindet sich keine <u>Störfallanlage</u>, demnach kann davon ausgegangen werden, dass keine schweren Unfälle oder Katastrophen bezüglich der Störfallanlagen zu erwarten sind.

Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe durch die Bebauungsplanung bedingen entsprechend dem aktuellen Stand der Planung ein Kompensationserfordernis von 28.062 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFAE). Davon werden 8.202 KFAE [m²] der Erschließung und 19.860 KFAE [m²] den Baugrundstücken zugeordnet. Nach Durchführung von Baumpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes verbleibt ein Kompensationserfordernis von 16.063 KFAE [m²], welcher über das Ökokonto HRO-001 "Carbäk-Renaturierung" kompensiert wird. Vom Defizit werden 1.533 KFAE [m²] der Erschließung und 14.530 KFAE [m²] den Baugrundstücken zugeordnet. Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig ausgeglichen.

In der 14. Änderung des Flächennutzungsplans werden aus Kerngebieten und Gewerblichen Bauflächen Gemischte Bauflächen. Aufgrund dieser vorgenommenen Änderungen ist nicht mit einer Erhöhung der Eingriffe in Natur und Umwelt zu rechnen, so dass den grundlegenden Zielen des Baugesetzbuches und auch des Naturschutzes Rechnung getragen wird. Eine Zuweisung von möglichen externen Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan wird daher nicht notwendig.

Datengrundlagen und Methodik der Bewertung der Schutzgüter sind in Anhang 1 beigefügt.

6. ABLAUF DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

Derzeit wird für das im Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2009 dargestellte Kerngebiet MK.10.1 am Werftdreieck der Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" (Neuaufstellung des BPL Nr.10.MK.63 "Werftdreieck") aufgestellt.

Das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist durch die Einbeziehung der Gewerblichen Baufläche und die Verlagerung des Schwerpunktes der Zentrumsentwicklung in Richtung Wohnungsbau nicht mehr vollständig erfüllt.

Im Parallelverfahren wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans nach § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Da es sich hier um ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt, sollen entsprechend den Vorschriften in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Bebauungsplan 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" gleichzeitig für die Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden. Dies erfolgt im Sinne einer Abschichtung.

Die Öffentlichkeit wurde bereits auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes im Rahmen öffentlicher Informationsveranstaltungen von der Planungsabsicht und den grundsätzlichen Lösungsansätzen unterrichtet.

Am 15.05.2019 hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte in der Zeit vom 15.07.2019 bis zum 16.08.2019.

Während der öffentlichen Auslegung der Planung wurden keine Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein könnten, wurden mit Schreiben vom 12.07.2019 von der Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist 14. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet worden.

Die abwägungsrelevanten Hinweise oder Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Die auf Flächennutzungsplan – Ebene mögliche Berücksichtigung der Belange ist erfolgt.

Das Abwägungsergebnis führte im Plan zu keiner Änderung gegenüber dem Entwurf.

Auch in der Begründung erfolgt keine Änderung in Bezug auf die Inhalte der 14. Änderung des Flächennutzungsplans. Lediglich werden in der Begründung zum besseren Verständnis teilweise Aussagen ergänzt bzw. dem Stand des Bebauungsplans angepasst. Dies betrifft insbesondere die Punkte:

- 3.2 Ergänzung Planfeststellung DB,
- 3.3 Ergänzung zum Landschaftsplan, Ergänzung zum Denkmalschutz,
- 3.5. Ergänzung und Aktualisierung zu den Altlasten,
- 5.2.2 Ergänzung und Aktualisierung der schutzgutbezogenen Bschreibungen entsprechend dem erkenntnisstand des Bebauungsplans.

Die Bürgerschaft hat am2020 über die Abwägung entschieden und die 14. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

ANHANG 1

Datengrundlagen und Methodik zur Ermittlung der Umweltauswirkungen

Hinweise und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für das Bebauungsplangebiet wurden neben dem Grünordnungsplan verschiedene Fachgutachten erstellt, die aktuelle Aussagen zur Bestandsituation, Vorbelastung enthalten und mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ermitteln.

Informations- und Datengrundlagen

Für alle Schutzgüter werden generell als Informations- und Planungsgrundlagen der Grünordnungsplan sowie der Landschaftsplan 2014 herangezogen. Zusätzlich sind differenzierte Aussagen auf der Basis folgender Unterlagen zu treffen: Schutzgut Mensch

- Ersteinschätzung der Luftschadstoffbelastung im Plangebiet BP Nr. 10. W. 63.1 " Wohnen am Werfdreieck", LUNG Güstrow, 2017
- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GMBH, 2017,
- Schalltechnische Untersuchung, Kohlen & Wendlandt, 2019
- Fortschreibung des Lärmaktionsplans für den Ballungsraum Rostock, Lärmaktionsplan der Stufe 3, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2018
- Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS, 2008, Neuauflage 2015
- Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2005/2006
- Umsetzungsbericht für das Umweltqualitätskonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Umweltbarometer Rostock". Berichtsjahre 2013 16, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2016
- Luftgütedaten des Jahres 2017, LUNG, Güstrow, 2017
- Erstellung eines Immissionskatasters als Grundlage für die Erstellung eines Luftreinhalteplanes für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Ermittlung der Ist-Situation, LUNG GÜSTROW, 2007

Schutzgut Fläche

- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018
- Biotop- und Nutzungskartierung 2016 (wagner Planungsgesellschaft)

Schutzgut Boden

- Bodenschutzkonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. 1. Stufe. HUR, 2008,
- Altlastenkataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- Gutachten zur Untersuchung eines Altlastenverdachtes, Baugrund Stralsund, 2016/2017
- Geotechnischer Bericht und Gründungsempfehlung für das Bauvorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 10.W.63 "Wohnen am Werftdreieck". H.S.W., 2016
- Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, HUR, 2005/2006
- Orientierende Untersuchung nach §3(3) BBodSchV. H.S.W., 2017
- Stellungnahme zum Bearbeitungsstand der Detailuntersuchung bzgl. Der Altlastenerkundung am Standort "Werftdreieck" in Rostock; B-Plan 10.W.63. H.S.W., 2019
- Detailerkundung nach § 3 Abs. 4 BBodSchV, H.S.W., 2019
- Sanierungsuntersuchung /Vorentwurf Sanierungsplan, H.S.W., 2019

Schutzgut Wasser

- Gewässerkataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, HUR, 2013
- Überschwemmungsgebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Umgebung, HUR 2015,
- Integriertes Entwässerungskonzept (INTEK) für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, biota, 2013
- Grundwasserkataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2013
- Regelwerk Küstenschutz M-V, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz, 2012,
- Hydrologisches Konzept zur Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens, Wastra-Plan Ingenieurgesellschaft mbH, 2016
- Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, HUR, 2005/2006

- Orientierende Untersuchung nach § 3(3) BBodSchV. H.S.W., 2017
- Stellungnahme zum Bearbeitungsstand der Detailuntersuchung bzgl. Der Altlastenerkundung am Standort "Werftdreieck" in Rostock; B-Plan 10.W.63. H.S.W., 2019
- Detailerkundung nach § 3 Abs. 4 BBodSchV, H.S.W., 2019
- Sanierungsuntersuchung /Vorentwurf Sanierungsplan, H.S.W., 2019

Schutzgut Klima

- Klimafunktionskarte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, HUR, 2015
- Integriertes Entwässerungskonzept (INTEK) für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, biota, 2013

Schutzgut Kultur- Sachgüter

- Denkmalliste der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Stand 2016
- Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, HUR, 2005/2006

Bewertungsmethodik

Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Planung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

- die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und
- die Intensität der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung.

Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Sie sind auch unter dem Begriff Indikatoren bekannt. Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Gemessen an der wenig höheren Aussagequalität vielstufiger Modelle gegenüber einfacheren Varianten, der besseren Datenverfügbarkeit bei weniger differenziert zu treffenden Aussagen und der für Planer und Bearbeiter erforderlichen Information, wird für das Bewertungskonzept im Bebauungsplanverfahren die dreistufige Variante gewählt. Die Aussagen werden in der Form gering, mittel, hoch bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3 getroffen. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Bewertungsmatrix für die ökologische Risikoanalyse

Funktionseignung des	Intensität der Nutzung →		
Schutzgutes ↓	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	Geringe Beeinträchtigung	Geringe Beeinträchtigung	Mittlere Beeinträchtigung
	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 2
Stufe 2	Mittlere Beeinträchtigung	Mittlere Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung
	Stufe 2	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 3	Mittlere Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 3

Beispiel für die Lesart:

Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3)

Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Zur Bestätigung der Bewertung werden Abstimmungen mit dem zuständigen Sachgebiet geführt. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute.

Die Bewertung findet in dieser Form nur für die Neuinanspruchnahme von Flächen statt. Bei der Überplanung bestehender Flächen ohne gravierende Nutzungsänderungen kann von ge-

ringen Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut ausgegangen werden. Als Bewertungsgrundlage für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Mensch werden das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aus dem Jahr 2005/2006 sowie dessen Umsetzungsbericht Berichtsjahr 2011/2012 herangezogen. Die vorsorgeorientierten Umweltqualitätsziele (UQZ) wurden für diese Umweltmedien entsprechend ihrer lokalen Ausprägung definiert. Sie sind wissenschaftlich fundiert, berücksichtigen jedoch auch politische Vorgaben und wurden breit in der Verwaltung und verschiedenen Ortsbeiräten diskutiert.

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Lärm

zmpmanoment renderang ran add comating in	Torroom, Edition	
geringe Lärmvorbelastung	Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten	
Stufe 1		
erhöhte Lärmvorbelastung	Orientierungswerte der DIN 18005 um weniger als 5 dB(A) überschrit-	
Stufe 2	ten	
hohe Lärmvorbelastung	Orientierungswerte DIN 18005 um mehr als 5 dB(A) überschritten	
Stufe 3		

Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Lärm

kaum wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels bis 1 dB(A);
Stufe 1	Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten
wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels >1 < 3 dB(A);
Stufe 2	Orientierungswerte der DIN 18005 dB(A) überschritten
deutlicher Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels um mehr als 3 dB(A);
Stufe 3	Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Luft

	3
geringe Vorbelastung	Zielwerte für das Jahr 2015 unterschritten
Stufe 1	
mittlere Vorbelastung	Zielwerte für das Jahr 2015 erreicht bzw. überschritten
Stufe 2	
hohe Vorbelastung	Grenzwerte TA Luft überschritten
Stufe 3	

Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Luft

ratzangsintensitat far das condizgat mensen/zart			
geringer Einfluss auf die Luftqualität	Grünflächen, Campingplätze;		
Stufe 1	geringes Verkehrsaufkommen		
Einfluss auf die Luftqualität	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete;		
Stufe 2	erhöhtes Verkehrsaufkommen		
hoher Einfluss auf die Luftqualität	Freizeitparks, Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze;		
Stufe 3	Starkes Verkehrsaufkommen		

Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Luftschadstoffemissionen

Wirkzone/Wirkintensität	10 m	50 m	150 m
Schutzgut Lufthygiene	(RQ + 2*10m)	(beidseitig)	(beidseitig)
DTV			
Einteilungskriterium	-	Schadstoffbelastung	-
hoch (3)		≥ 25.000	
mittel (2)	generell hoch	< 25.000	-
gering (1)		-	

Empfindlichkeit von Biotopen im Zusammenhang mit der Vorbelastung.

geringer Biotopwert	häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen; geringe Arten- und
Stufe 1	Strukturvielfalt
mittlerer Biotopwert Stufe 2	weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen; hohes Entwicklungspotential; mittlere Arten- und Strukturvielfalt
hoher Biotopwert	stark bis mäßig gefährdete Biotoptypen; bedingt bzw. kaum ersetzbar; vielfäl-
Stufe 3	tig strukturiert, artenreich

Empfindlichkeit von Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung.

geringer Schutzgrad/geringe Empfindlich-	keine Arten der Roten Liste M-V bzw. der BArtSchV im Bebauungsplangebiet
keit	
Stufe 1	
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlich-	gefährdete Arten, potenziell gefährdete im Bebauungsplangebiet
keit	
Stufe 2	
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit	mindestens eine vom Aussterben bedrohte Art; stark gefährdete Arten im Be-
Stufe 3	bauungsplangebiet

Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

geringe Einwirkung Stufe 1	Grünflächen		
erhöhte Einwirkung Stufe 2	Feriendörfer, Campingplätze, Wohngebiete, Freizeitparks		
hohe Einwirkung Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete		
Empfindlichkeit/Gewährleistung der Biologische	Vielfalt		
geringer Schutzgrad/geringe Empfindlich- keit	kein Biotopverbund bzw. Barrieren und lebensfeindliche Nutzungen in räumli- cher Nähe		
Stufe 1			
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlich- keit Stufe 2	Abstand zu gleichartigen Biotopen < 500 m		
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit Stufe 3	bestehender Biotopverbund zwischen gleichartigen Biotopen, einschließlich 200 m Abstand		
Nutzungsintensität von Bauflächen im Hinblick a	uuf Biologische Vielfalt		
geringe Einwirkung	kein Einfluss auf Biotopverbund		
Stufe 1 erhöhte Einwirkung Stufe 2	Einfluss auf den Abstand von 500 m innerhalb des Biotopverbundes		
hohe Einwirkung Stufe 3	Zerschneidung des Biotopverbundes, einschließlich des 200 m Abstandes		
Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut	I Elächo		
geringe Empfindlichkeit Stufe 1	innerstädtische Siedlungs- und Infrastruktur (u.a. Wohnbebauung, Industrie und Gewerbe, Verkehrsflächen), innerstädtische Brach- und Freiflächen		
mittlere Empfindlichkeit Stufe 2	urbane Grünflächen (u.a. Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten), Feriendörfer, Campingplätze		
hohe Empfindlichkeit Stufe 3	Grün- und Freiflächen im Außenbereich, landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen		
Nutzungsintensität für das Schutzgut Fläche			
geringer Flächenverbrauch	Grünflächen;		
Stufe 1	(geringe Flächen(neu)inanspruchnahme - Neuversiegelung \leq 20 %)		
mittlerer Flächenverbrauch Stufe 2	Feriendörfer, Campingplätze, Freizeitparks, Wohngebiete; (mittlere Flächen(neu)inanspruchnahme - Neuversiegelung ≤ 60 %)		
hoher Flächenverbrauch Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete; (hohe Flächen(neu)inanspruchnahme - Neuversiegelung > 60 %)		
Empfindlichkeit von Böden im Zusammenhang n	nit der Vorbelastung		
Aufgeschüttete, anthropogen veränderte	gestörte Bodenverhältnisse vorherrschend oder hoher Versiegelungsgrad		
Böden	(>60%) und/oder Altlast vorhanden		
Stufe 1	(Regosole, Pararendzina beide auch als Gley oder Pseudogley, Gley aus umgelagertem Material)		
Natürlich gewachsene, kulturtechnisch ge- nutzte, häufige Böden	Land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen mit für die Region häufigen Böden oder mittlerer Versiegelungsgrad (>20%<60%)		
Stufe 2	und/oder punktuelle Schadstoffbelastungen (Gleye, Braun-, Fahl-, Parabraunerden, Pseudogleye, Podsole, Horti-, Kolluvisole, überprägtes Niedermoor)		
Natürlich gewachsene, seltene und/oder	Seltene naturnahe Böden (< 1% Flächenanteil); naturgeschichtliches Doku-		
hochwertige Böden	ment; hohe funktionale Wertigkeiten z.B. für die Lebensraumfunktion oder Re-		
Stufe 3	gulation des Wasserhaushaltes, geringer Versiegelungsgrad (<20%), keine stofflichen Belastungen		
	(Niedermoorböden, Humusgleye, Strandrohgleye u Podsole über Staugleyen)		
Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Sch	utzgut Boden.		
geringe Flächeninanspruchnahme	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze		
Stufe 1 erhöhte Flächeninanspruchnahme	(Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %) Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete		
Stufe 2	(Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %)		
hohe Flächeninanspruchnahme Stufe 3	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze (Neuversiegelungsgrad > 60 %)		
Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut	Gewässer		
Anthropogen vollständig überformte und	Gewässer ist verrohrt und weist mit Güteklasse III-IV / IV starke bis übermä-		
belastete Gewässer Stufe 1	Bige Verschmutzungen durch organische, sauerstoffzehrende Stoffe und damit weitgehend eingeschränkte Lebensbedingungen auf		
Gewässer offen, Gewässerbett technisch	Gewässer ist nicht verrohrt, weist jedoch eine kulturbetonte naturferne Aus-		
ausgebaut und mäßig belastet Stufe 2	prägung auf und kann mit Gewässergüte II-III / III als belastet durch organische sauerstoffzehrende Stoffe mit eingeschränkter Lebensraumfunktion bezeichnet werden		

Naturnahes Gewässer		Gewässer ist weitgeh	end anthropogen unbeeinflu	usst und weist mit Gewässer-
Stufe 3		güte I / I-II / II lediglich mäßige Verunreinigungen und gute Lebensbedingungen aufgrund ausreichender Sauerstoffversorgung auf		
Verschmutzungsempfindlichkeit d.	Grundwasser			
Verschmutzungsempfindlichkeit gering			urabstand bzw. hoher Anteil	
Stufe 1		Versickerungszone; Grundwasser geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen		
Verschmutzungsempfindlichkei	t mittel			diger Bildungen an der Versi-
Stufe 2		chenhaft eindringender	Schadstoffen	ise geschützt gegenüber flä-
Verschmutzungsempfindlichkeit hoch Stufe 3		geringer Grundwasserflurabstand bzw. Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone <20 %; Grundwasser ungeschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen		
Nutzungsintensität im Zusammenh	-			
geringe Eintragsgefährdung erhöhte Eintragsgefährdung	Stufe 1 Stufe 2	Grünflächen, Freizeit Feriendörfer, Wohnge		
hohe Eintragsgefährdung	Stufe 3		ustriegebiete, Parkplätze	
Nutzungsintensität/Wirkzonen ver				
Wirkzone/Wirkintensität	10 m	Linuage iii Zusaiiiileii	50 m	150 m
Schutzgut Grundwasser DTV	(RQ + 2*1	0m)	(beidseitig)	(beidseitig)
Einteilungskriterium	Verringeru	ng der GW-Neubildung	GW-Gefährdung	GW-Gefährdung
hoch (3) mittel (2) gering (1)	generell ho	och	>12.000 ≤ 12.000 - 5.000 ≤ 5.000	- > 12.000 ≤ 12.000
0 0 17	occor		2 3.000	\$ 12.000
Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser. Hochwasserschutz unbeachtlich Stufe 1		Plangebiet liegt nicht im überflutungsgefährdeten Bereich bzw. Maßnahmen des Hochwasserschutzes (StAUN) sind vorgesehen		
Hochwasserschutz muss berück	ksichtigt		perflutungsgefährdeten Bere	ich
werden Stufe 2				
Überflutungsbereich			perflutungsbereich; Maßnah	
Stufe 3		•	tzfachl. Gründen nicht vorge	senen (Retentionsraum)
Nutzungsintensität der Planung ge Geringer Einfluss der Nutzung Stufe 1	egenuber Gew	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze (Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %); geringe Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag		
erhöhter Einfluss durch die Nut Stufe 2	zung	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete (Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %); erhöhte Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag		
Hoher Einfluss durch die Nutzu Stufe 3	ng	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze (Neuversiegelungsgrad > 60 %); hohe Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag		
Funktionseignung der Klimatoptyp	en			
geringe klimaökologische Bede Stufe 1		Keine Frischluftproduktion (Stadtklimatop, Industrie- Gewerbeflächenklimatop, Innenstadtklimatop), keine Frischluftbahn		
mittlere klimaökologische Bede Stufe 2	_	Mittlere Kaltluftentstehung (Gartenstadtklimatop, Parkklimatop, Waldklimatop) keine Frischluftbahn		
hohe klimaökologische Bedeutu Stufe 3	ıng	Hohe Kaltluftproduktion (Freilandklimatop, Feuchtflächenklimatop, Grünanlagenklimatop) Frischluftbahn vorhanden		
Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klima geringe Flächenversiegelung / geringe Be- hinderung einer Frischluftbahn		Grünflächen, Campingplätze		
Stufe 1 erhöhte Flächenversiegelung / mögliche Behinderung einer Frischluftbahn		Feriendörfer, Freizeitparks, Wohngebiete, Mischgebiete		
Stufe 2 hohe Flächenversiegelung / Zerschneidung einer Frischluftbahn Stufe 3		Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze		
Empfindlichkeit/Vorbelastung für o	las Schutzaut	Landschaftshild		
geringer visueller Gesamteindruck		keine differenzierbaren Strukturen, deutlich überwiegender Anteil anthropogener Elemente (≤ 25 % naturnah), geringe Ursprünglichkeit		
Stufe 1 mittlerer visueller Gesamteindruck Stufe 2		differenzierbare und naturnahe Elemente erlebniswirksam, überwiegend störungsarme, anthropogen überprägte Elemente (> 25 % naturnah); überwiegend ursprünglicher Charakter; Vorsorgeraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft		

hoher visueller Gesamteindruck Stufe 3	deutlich überwiegender Anteil differenzierbarer und naturnaher, erlebniswirk- samer Elemente/Strukturen (> 75 % naturnah); in besonderem Maß ur- sprünglich; Vorrangraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft	
Nutzungsintensität verschiedener Bebauungspl	angebiete auf das Landschaftsbild	
geringe Verfremdung Stufe 1	Grünflächen	
erhöhte Verfremdung Stufe 2	Campingplätze, Wohngebiete, Parkplätze, Feriendörfer	
hohe Verfremdung Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Mischgebiete, Freizeitparks	
Funktionseignung von Kultur- und Sachgütern		
geringe denkmalpflegerische Relevanz Stufe 1	keine Werte- oder Funktionselemente im Plangebiet oder angrenzend	
mittlere denkmalpflegerische Relevanz Stufe 2	Werte - oder Funktionselemente in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet	
hohe denkmalpflegerische Relevanz Stufe 3	Werte- oder Funktionselemente im Plangebiet	
Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen au	uf Kultur- Sachgüter	
geringer Wertverlust Stufe 1	Grünflächen, Campingplätze (Versiegelungsgrad < 20 %; keine massiven Baukörper)	
erhöhter Wertverlust Stufe 2	Wohngebiete, Freizeitparks, Feriendörfer (Versiegelungsgrad < 60 %; massive Baukörper möglich)	
hoher Wertverlust Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete (Versiegelungsgrad > 60 %; massive Baukörper)	